


OFFNER

# Willensfreiheit Zurechnung und Verantwortung

1904

# Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortung.

Begriffliche Untersuchungen aus dem Grenzgebiete von Psychologie, Ethik und Strafrecht

von

Dr. Max Offner.




Leipzig.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.
1904.

# Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortung.

Begriffliche Untersuchungen aus dem Grenzgebiete von Psychologie, Ethik und Strafrecht

von

**Dr. Max Offner.**




**Leipzig.**
Verlag von Johann Ambrosius Barth.
1904.



# Vorwort.

Die Frage nach der Freiheit des Willens gehört zu jenen vielumstrittenen Problemen, die sich auf unaufhebbare Gegensätze, auf unlösbare Antinomien zu stützen scheinen.

Immer und immer wieder sieht sich das kausale Denken genötigt, die Freiheit unseres Handelns in Zweifel zu stellen, auch für das menschliche Wollen und Handeln die Gebundenheit an die Kette von Ursache und Wirkung anzunehmen — und immer und immer wieder protestiert dagegen das Bewufstsein, dafs wir frei handeln, protestiert dagegen unser ethisches Empfinden, das uns abhält, einen Menschen zu tadeln oder zu loben, dessen Wollen und Handeln unfrei ist. Um diesem Dilemma zu entgehen, entschlossen sich die einen, deren Bedürfnis, alle Erscheinungen des physischen wie psychischen Lebens kausal zu ordnen, stärker ist, jene sittliche Beurteilung zu opfern — und es sind vielgenannte Denker, welche dieses Opfer bringen. Andere hingegen, denen die sittliche Bewertung höher steht als die wissenschaftliche Geschlossenheit ihres Gedankensystems, geben, vielleicht schweren Herzens, schliefslich den Glauben an den lückenlosen kausalen Zusammenhang preis. Ihrer sind unvergleichlich mehr als jener; gehören doch alle zu ihnen, die in den Urteilen des gesunden Menschenverstandes die Approbation ihres Denkens finden.

Aber es gibt auch solche, die glauben, dafs die durchgängige kausale Bedingtheit des menschlichen Wollens und Handelns sich recht wohl vertrage mit der ethischen Beurteilung des wollenden und handelnden Menschen, ja sich nicht nur damit vertrage, sondern in Wahrheit diese erst ermögliche. Die Vorkämpfer dieser beide Seiten versöhnenden — und darum von beiden Seiten bekämpften — Ansicht sind minder zahlreich und sie werden den nicht zurückweisen, der sich in ihre Reihen stellt, und werden ihn auch dann nicht

zurückweisen, wenn er kaum eine neue Waffe mitbringt für diesen alten Kampf. Es ist immerhin einer mehr, der vom Gleichen überzeugt wie sie für Gleiches einsteht und in seiner Weise die guten alten Waffen führt, einer mehr, der doch wieder den einen oder anderen zu erneutem Nachdenken über den Begriff der Freiheit veranlassen kann. Und dafs ein Nachdenken über ihn trotz all dem vielen, was schon darüber geschrieben ist, auch heute noch keineswegs überflüssig ist, kann ein nicht einmal tief dringender Blick in die philosophische, in die psychiatrische, in die strafrechtliche und in die ethische Literatur zeigen, wo die Unklarheit über diesen Begriff nicht selten ebenso grofs ist wie die Inkonsequenz bei seiner Verwendung.

Nicht besser steht es mit den Begriffen Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit, Verantwortung und Verantwortlichkeit, die so oft gebraucht und so selten definiert werden. Die hieraus sich ergebende Unsicherheit ihrer Bedeutung bewirkt das Unglaubliche, dafs sie mit gleicher Überzeugung und gleichem Pathos als Argumente gegen wie als Argumente für die Freiheit des Willens verwendet werden.

Zu den einzelnen literarischen Erscheinungen Stellung zu nehmen, liegt nicht im Interesse der Sache. Die Behandlung und Lösung eines wissenschaftlichen Problemes gewinnt nichts durch den gelehrten Ballast, den man ihr anhängt. Nur in den Fällen wurde davon abgegangen, wo ein spezieller Beleg erforderlich schien oder wo die Pflicht der Dankbarkeit es gebot, denjenigen zu nennen, dessen ausschliefsliches Eigentum dieser oder jener Gedanke zu sein schien, dessen Ideen Ausgangspunkt für diese oder jene Argumentation geworden sind.

Dafs dabei der Name Lipps mehr als einmal genannt wurde, wird den nicht wundern, der es erfahren hat, wie viel Anregung von diesem scharfsinnigen Denker ausgeht.

Dr. M. Offner.

# Inhaltsübersicht.

Seite

## Begriff der Freiheit.



## Die Begriffe Determinismus und Indeterminismus.



## Indeterminismus, Determinismus und Kausalgesetz.

**Indeterminismus, Determinismus und Freiheitsgefühl.**

**Die Folgen als Objekte der Zurechnung.**



**Der Charakter als Objekt der Zurechnung.**



**Der mutmaſsliche Verlauf der Zurechnungsprozesse.**



**Maſs und Begriff der Zurechentlichkeit und der Zurechenbarkeit.**



**Begriff und Maſs der Zurechnungsfähigkeit.**

**Verantwortung und Verantwortlichkeit.**



---

## Begriff der Freiheit.

Der Begriff Freiheit ist im gegenwärtigen Sprachgebrauche rein negativ. Frei-sein bedeutet immer ein Frei-sein von etwas und dies wiederum das Nicht-dasein von etwas mit Beziehung auf ein anderes. So gibt es ein Frei-sein von Irrtümern, ein Frei-sein von Steuern, ein Frei-sein von Arbeit und Dienst — oder eine Freiheit von all diesem. Und ein Frei-sein, eine Freiheit ohne Bezeichnung dessen, wovon man frei ist, würde somit ein Frei-sein von allem anderen bedeuten, das Nicht-dasein von allem erdenklichen anderen.

Aber so allgemein negativ, jede bestimmte Beziehung zu anderem ablehnend, ist das Frei-sein doch nicht, auch wenn es ohne jegliche Bezeichnung dessen gebraucht ist, dem gegenüber diese Freiheit besteht. Wenn wir von einem Baume reden, der frei wächst, von einem Tier, das in der Freiheit lebt, von einem Menschen, der seine Freiheit geniefst, so meinen wir doch nur, dafs er von gewissen Beziehungen frei ist, dafs ihm gegenüber mancherlei nicht vorhanden ist, was bei anderen seiner Art vorhanden ist. Was das ist, das zeigt das Gegenteil deutlich.

Ein Baum, der nicht frei wächst, ist durch andere Bäume, durch Vorrichtungen, die sein Wachstum in bestimmte Richtung lenken, durch Gebäude und ähnliches daran gehemmt, geradeso zu wachsen wie wir seinesgleichen ohne diese Hemmnisse regelmäfsig, normalerweise wachsen sehen und wie wir es dementsprechend auch bei ihm erwarten würden, wären jene Hemmnisse nicht vorhanden, mit anderen Worten, wie er naturgemäfs d. h. selbstverständlich seiner Natur gemäfs, sowie wir sie aus der Beobachtung von Bäumen gleicher Art und unter günstigsten Bedingungen kennen gelernt haben, wachsen würde. Dementsprechend empfinden wir das Wachstum der Spalierbäume als unfrei und unnatürlich ebenso wie dasjenige der ge-

stutzten Hecken oder der zu geometrischen Figuren zurechtgeschnittenen Bäume der Barockgärten.

Ein Tier, das nicht der Freiheit sich erfreut, kann sich nicht in solchen Weise und in solchem Maſse, an solchem Ort und zu solcher Zeit bewegen oder die Bewegung unterlassen, wie es bei ihm und seinesgleichen normalerweise der Fall wäre, wenn die Leine, an die es gefesselt, der Reiter, der es lenkt, der Wagen, an den es gespannt ist, der Zaun, der es einschlieſst, der Käfig, in dem es gefangen sitzt, die Dressur, die es umgebildet, nicht vorhanden wären. Und darum empfinden wir die Zirkusdressur der Pferde, das Leben der wilden Tiere in den Zwingern der zoologischen Gärten als unnatürlich, als ihrer Natur widersprechend.

Und bedeutet es etwas anderes, wenn ich etwa sage: „Ich kann meinen Arm nicht frei bewegen", als ich kann ihn nicht so bewegen, wie ich ihn sonst zu bewegen pflege, vorwärts oder rückwärts, nach den Seiten, nach oben, nach unten, schnell oder langsam? Gelingen mir aber diese Bewegungen wieder wie sonst, so erkläre ich, meinen Arm wieder frei bewegen zu können, frei von Hindernissen, von dem, was ich als Beschränkung empfunden habe. Und dennoch ist diese freie, unbeschränkte Bewegungsfähigkeit sehr beschränkt, wenn ich genauer zusehe. Ich kann ihn nicht weiter in den Raum hinausstrecken, als seine Länge es gestattet. Ich kann seine Bewegung nicht über ein bestimmtes geringstes Zeitmaſs hinaus beschleunigen. Ich kann ihn nur einmal um seine Achse drehen. Seine Beweglichkeit hat ihre natürlichen Grenzen, Grenzen, die ihm, dem Arm, seine von Natur anhaftende Eigentümlichkeit steckt. Wenn wir an diese Schranken denken, ist seine Bewegungsfähigkeit allerdings nichts weniger als unbeschränkt, als frei. Aber von diesen sehen wir jederzeit ab, wenn wir seine Bewegungen frei heiſsen, und meinen damit nur, daſs ihn im gegebenen Falle nichts hindert, die ihm von Natur möglichen, freilich beschränkten Bewegungen zu vollziehen.

So ist schlieſslich auch der Mensch unfrei, seiner Freiheit beraubt, wenn und insoweit er durch Krankheit und körperliche Gebrechen, durch Gefängnis und ähnliche physische Schranken, durch fremden Willen, wirtschaftliche Enge und ähnliches mehr veranlaſst wird, etwas, was er tun möchte und ohne diese Umstände auch tun würde, nicht zu tun oder doch in anderer Weise

zu tun, in anderem Maſse, zu anderer Zeit und an anderem Orte oder endlich etwas zu tun, was er sonst, sich selbst überlassen, nicht täte. Wird sich der Mensch dieser von auſsen her sein Wollen bestimmenden, ihn zwingenden Einflüsse bewuſst, was keineswegs immer der Fall ist, so hat er das Gefühl des Gezwungenseins, der Unfreiheit. Diese Faktoren aber, die sein Tun derart ändern oder aufheben, erscheinen ihm wie dem objektiven Beobachter als nicht zu ihm gehörig, ihm fremd, und darum auch das Tun, das daraus hervorgeht, während umgekehrt gerade jenes Tun, das im gegebenen Falle unterdrückt oder doch beschränkt worden ist, als ihm gehörig, nur von ihm allein abhängig, lediglich von seiner psycho-physischen Eigenart und Individualität bedingt erscheint, als — allerdings unterdrückte — Äuſserung seiner Persönlichkeit beurteilt wird. Wir reden also von einem freien Handeln, freien Tun, freien Unterlassen bei einem Menschen, wenn wir bei seinem Tun, seinem Unterlassen eine fremde Einwirkung nicht zu konstatieren vermögen, wenn wir dadurch gezwungen sind, die ausschlaggebenden Ursachen lediglich in seiner Persönlichkeit zu suchen, in den Gesetzen seiner eigenen Natur.

Man liebt es zwischen äuſserer, physischer Freiheit, auch Freiheit des Handelns genannt, und innerer oder Freiheit des Willens, richtiger des Wollens zu unterscheiden.

So würden wir denn von Freiheit des Handelns sprechen, wenn keine äuſseren, dem Physischen angehörigen Faktoren wie etwa Fesselung, Kerker, Lähmung das Handeln beschränken oder aufheben, wenn dieses also lediglich von den im Momente wirksamen psychischen Faktoren bedingt ist, lediglich aus dem im Moment der Handlung in der handelnden Person gegebenen, gleichviel wie entstandenen Wollen flieſst. Und ihre Formel wäre, scholastisch gefaſst: operari sequitur velle.

Analog dürfen wir aber dann von Freiheit des Wollens, von der sog. inneren Freiheit eines Wollenden reden, wenn dieses Wollen lediglich im wollenden Subjekt, in der wollenden Persönlichkeit seinen Ursprung hat, mit anderen Worten: wenn es der Ausdruck seiner vollen und sich selbst überlassenen individuellen Persönlichkeit ist. Velle sequitur esse heiſst dafür die Formel. Wir definieren demnach die Freiheit des Wollens

als jenen Zustand, in dem der Mensch so und nicht anders will als es in seiner Natur, seiner wahren, unveränderten und unbehinderten Persönlichkeit liegt, wenn er also so will, wie er will, wenn er nicht nur unter keinerlei von aufsen her zwingenden Einflüssen steht, sondern auch in keinem abnormen, seine Individualität verändernden Zustand sich befindet, wenn er so will, wie wir ihn haben wollen sehen in so und so viel Fällen, wo wir weder jene Beschränkung noch diese Veränderung zu konstatieren vermochten. Da die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Persönlichkeit und Willensentschlufs lediglich Sache der psychologischen Prüfung ist, hat man diese Freiheit gelegentlich auch psychologische genannt. Auch insofern mag diese Bezeichnung berechtigt sein, als der ganze Vorgang noch ganz im Psychischen abläuft. Und da diese Wirksamkeit der psychischen Faktoren sich besonders dann deutlich zeigt, wenn mehrere Motive zur Wahl vorliegen, zwischen mehreren Möglichkeiten zu handeln das Individuum die seiner Persönlichkeit am meisten entsprechende auswählt, so nennt man sie auch Wahlfreiheit.

Wir aber wollen festhalten an der Bezeichnung Freiheit des Wollens. Da wir unter Wollen verstehen ein Streben, das sich in die entsprechende Handlung umsetzt, wenn und sobald ihm keine Hindernisse im Wege stehen, so ist klar, das diese Freiheit des Wollens auch bestehen kann, wenn die Freiheit des Handelns nicht gegeben ist. Jene schliefst diese nicht ein. Unser Wollen kann frei sein, auch wenn unser Handeln es nicht ist, ein entsprechendes Handeln uns unmöglich gemacht ist, so dafs wir es als Absicht zu späterer Ausführung zurückstellen. Umgekehrt schliefst auch die Freiheit des Handelns jene des Wollens nicht ein. Es ist recht gut möglich, dafs wir durch nichts behindert sind, so zu handeln, wie wir gerade wollen. Aber es ist recht gut denkbar, dafs dieses Wollen keineswegs lediglich aus unserer Persönlichkeit allein oder aus unserer ganzen Persönlichkeit hervorgegangen ist, Fälle, die wir im weiteren Verlauf noch werden betrachten müssen.

Indem wir diese Freiheit des Willens, richtiger des Wollens als einen Zustand bezeichnen, geben wir zu erkennen, dafs wir in ihr keine dem Menschen als solchen zukommende Eigenschaft oder als eine der menschlichen Natur als solcher grund-

wesentlich anhaftende Eigentümlichkeit sehen, deren Wirksamkeit in all seinem bewufsten Wollen und Entschliefsen zum Ausdruck kommt, wie die Verteidiger des liberum arbitrium indifferentiae behaupten, welche in dieser Freiheit des Wollens ein Privilegium des Menschen vor dem Tiere erkennen, sondern eben nur einen Zustand, in welchem der Mensch sich beim einen Willensakt befinden kann, beim anderen wieder nicht, welcher bei diesem Menschen häufiger, bei jenem seltener sich vorfinden mag, der in einem Fall nur kurz dauert, in einem anderen über eine Reihe von Willensakten sich ausdehnt. Wir werden diese Freiheit, abwechselnd mit Unfreiheit, beim Erwachsenen so gut konstatieren können wie beim Kind. Wir werden sie auch dem Idioten, dem geistig Zerrütteten, dem Lasterhaften, der ein Sklave seiner verwerflichen Leidenschaften ist, dem geborenen Verbrecher, dem Tiere nicht abstreiten dürfen und müfsten sie, wenn wir den Pflanzen seelisches Leben zuschreiben würden, selbst diesen zubilligen, wenn und insoweit sich eben ihre — zerrüttete, idiotische, lasterhafte, verbrecherische, tierische, pflanzliche Natur — in den Willensakten zeigt, so wie sie ist.

Aus demselben Grunde aber müssen wir einen Hypnotisierten bezw. das ihm suggerierte Wollen, das sich in seinem Handeln unter dem Einflufs der Suggestion bekundete, selbst wenn er es in seinem nachträglichen Bericht als nicht von fremder Seite ihm anbefohlen, als von ihm selbst gewollt bezeichnet, für unfrei erklären. Denn begeht ein Mensch von erprobter Ehrlichkeit einen ihm suggerierten Diebstahl, so sind wir keinen Augenblick im Zweifel, dafs er im Widerspruch mit seiner eigensten Natur gehandelt hat. Ohne diese Suggestion hätte er bei seinem Charakter eine derartige Handlung nie begangen. Aus unserer wohlbegründeten Kenntnis seines Charakters entnehmen wir das Recht zu der Behauptung, dafs dieses suggerierte Wollen nicht seiner Natur entsprungen ist, nicht aus seiner Individualität hervorgegangen ist, nie hätte hervorgehen können, mit anderen Worten: dafs dieser Willensakt unfrei war. Und damit war natürlich auch er selbst unfrei, freilich nur in diesem einen suggerierten Willensakt.

Unfrei ist darum auch der Soldat, wenn und insoweit er in dem ihm durch systematischen Drill beigebrachten blinden Gehorsam das Kommando seines Vorgesetzten ausführt, unfrei

ist das wohlgezogene Kind, wenn es dem Gebote der Eltern, der Lehrer unbedenklich folgt, der gut dressierte Hund, wenn er dem Pfiffe seines Herrn mechanisch gehorchend apportiert oder steht. Sie alle wollen etwas, was in Wahrheit ein anderer will, was zu wollen ihnen ohne jenen anderen vielleicht nie in den Sinn gekommen wäre. Wir reden dann von ergebenen Werkzeugen, von willenlosen Organen.

So haben wir ein Recht, von unfreiem Wollen zu reden bei einem sinnlos Betrunkenen, der im nüchternen Zustande eine durchaus stille, friedliche Natur ist, in dieser unglücklichen Verfassung aber den Aufforderungen seiner tollen Genossen folgt und sich zu Ungesetzlichkeiten hinreifsen läfst. Auch er wollte und handelte ganz gegen seine Natur, wie sie erfahrungsgemäfs sich sonst erwiesen hat und wir sprechen wohl ganz erstaunt: „Wir kennen ihn nicht mehr, er ist heute ein ganz anderer."

Auch dann, wenn diese seiner sonstigen Art völlig widersprechenden Handlungen geschehen sind, ohne dafs andere ihn dazu angeleitet haben, werden wir noch sagen können, dafs er in einem Zustand der Unfreiheit sich befand. Das Eigentümliche der Betrunkenheit ist es ja, dafs das Zusammenspiel all der seelischen Inhalte und Dispositionen, der Maximen und Vorsätze, der Gewohnheiten und Erinnerungen, Neigungen und Abneigungen, die sonst einen Menschen charakterisieren, mehr oder weniger eingeschränkt, nach manchen Seiten hin gehemmt ist.

In gleicher Weise ist endlich der Fieberkranke, der Tobsüchtige keineswegs jener Mensch, als den ihn seine Umgebung und er selbst sich kennen gelernt hat. Auch er zeigt einen völlig anderen Charakter, der schwindet, sobald das Fieber, der Anfall geschwunden ist. Die Sprache kennzeichnet diesen Zustand der Unfreiheit mit richtigem Gefühle, wenn sie von Fesseln der Krankheit spricht und von den Banden des Wahnsinnes, welche den Geist gefangen halten. Zweifelhaft kann man sein, ob man den Geisteskranken überhaupt für unfrei im psychologischen Sinn erklären kann. Wir sehen ab von Fällen, wo der Kranke vernünftig handelt, so wie er vermutlich auch handeln würde, wenn er ganz gesund wäre. Denn hier liegt noch ein Wechsel der gesunden und der kranken Persönlichkeit vor. Es ist sozusagen die gesunde Persönlichkeit noch nicht ganz verschwunden; sie ist nur zu gewissen Zeiten unterdrückt,

gehemmt. Anders aber liegt der Fall, wenn die frühere gesunde Persönlichkeit durch die Krankheit völlig zerstört ist, wenn sie sich nicht mehr in gelegentlichen Äufserungen als immer noch vorhanden bekunden kann. Betont man mehr den Gegensatz zwischen einst und jetzt, das Verhältnis zwischen der ehemaligen gesunden und der jetzigen kranken Persönlichkeit, dann freilich wird man von einem Zustand der Unfreiheit reden. Beschränkt man die Betrachtung aber auf den gegenwärtig gegebenen Tatbestand, so kann von einem Gegensatz zwischen zwei Zuständen dieser Persönlichkeit nicht mehr die Rede sein. Was vorhanden ist und sich äufsert, ist diese zerrüttete Persönlichkeit. Insoferne diese sich äufsert, sowie sie eben ist, entsprechend ihrer zerrütteten Natur, ist sie frei, wie wir schon oben erklärten. Das folgt aus der Definition. Was von den Fieberzuständen gilt, gilt auch von der Schlaftrunkenheit, von den Zuständen der Nachtwandler, den Halluzinationszuständen infolge von Durst, Hunger, Haschisch, Santonin, Bilsenkraut und anderen Stoffen, von gewissen krankhaften Angstzuständen und den Delirien der Schwangeren und der Gebärenden.

Wer endlich in hochgradiger leidenschaftlicher Erregung, gleichviel welche Ursache ihn in diesen Zustand versetzt hat, einen Entschlufs fafst, eine Handlung ausführt, zu der er im Zustande ruhiger Überlegung nie kommen würde, auch von ihm müssen wir sagen, dafs seine Persönlichkeit gehemmt war, dafs sie sich nicht voll und ganz in seinem Wollen äufsern konnte, dafs er nicht innerlich frei war.

So sind wir, solange wir an dem kontradiktorischen Gegensatz frei — unfrei festhalten, berechtigt, von Unfreiheit des Wollens zu reden, nicht nur in den Fällen, wo ein Wollen vorliegt, dessen wirkliche Urheber — intellektuelle Urheber in der Sprache des Gesetzes — andere sind als das in Frage stehende wollende Subjekt, sondern auch in den Fällen, wo zwar ein Wollen gegeben ist, das ausschliefslich im momentanen psychophysischen Zustande des Subjektes seine zureichende Ursache hat, aber dieses Subjekt nicht in seiner ganzen, an ihm sonst normalerweise zu beobachtenden Eigenart, zum Ausdruck gelangt, sondern sozusagen nur in einem Bruchteil. Wir definieren deshalb abschliefsend Freiheit,

diese sogenannte innere oder psychologische Freiheit, als jenen Zustand, in welchem mein Tun durch meine und zwar meine ganze Persönlichkeit verursacht ist und sein charakteristisches Gepräge erhält, nicht in etwas von mir Verschiedenem oder nur in einem Teile meiner Persönlichkeit seine entscheidende Ursache hat.

Scheiden wir zwischen Wollen und Handeln, so ist Freiheit des Handelns Verursachtsein unseres Handelns lediglich durch unser Wollen, durch unsere wollende Persönlichkeit, Freiheit des Wollens aber Verursachtsein unseres Wollens nur durch unsere unveränderte und ganze Persönlichkeit.[1]

Frei in vollem Sinne des Wortes: innerlich und äufserlich frei nennen wir demnach einen Menschen in Bezug auf eine von ihm ausgeführte Tat, wenn diese Tat von ihm gewollt war und dieses Wollen wiederum in seiner ganzen, ungehemmten Persönlichkeit seinen entscheidenden Grund hatte.

Frei können wir aber einen Menschen auch nennen mit Beziehung auf eine mögliche, von ihm erst auszuführende Tat, wenn es einzig und allein seine ganze Persönlichkeit ist, welche im Falle des wirklichen Eintretens derselben als die entscheidende Ursache betrachtet werden mufs.

Frei ganz allgemein können wir einen Menschen nennen, ohne jede Beziehung auf eine spezielle Tat, wenn und insoweit nichts in ihm oder aufser ihm vorhanden ist, was seine Persönlichkeit hemmt und beschränkt und so zwingen könnte, sich anders zu entscheiden, als sie es täte ohne jene hemmenden oder zwingenden Umstände — also wenn er im Vollbesitz seiner geistig-sittlichen Kräfte sich befindet und fremde bestimmende Einwirkung nicht existiert.

Neben die Freiheit des Handelns, die physische Freiheit, und die Freiheit des Wollens, die psychologische oder Wahlfreiheit, tritt endlich noch eine Freiheit, die metaphysische, so genannt, weil sie weder durch die Beobachtung der physischen Umstände, noch durch die des psychischen Tatbestandes sich

[1] Zu ähnlicher Begriffsbestimmung gelangen Th. Lipps: Die ethischen Grundfragen, Hamburg u. Leipzig 1899, S. 245 und W. Schuppe: Grundrifs der Erkenntnistheorie und Logik, Berlin 1894, S. 76.

direkt feststellen oder ausschliefsen läfst, sondern weil es mehr metaphysische Erwägungen sind, die zu ihrer Annahme oder zu ihrer Leugnung bestimmen. Sie ist es, welche als die Willensfreiheit κατ' ἐξοχὴν gelten kann und welche die Denker in die verschiedenen Richtungen gespalten hat.

Hier liegt aber dem Worte Freiheit ein anderer Begriff zu Grunde. Während in den bisher gebrauchten Freiheitsbegriffen der Nachdruck darauf liegt, dafs das wollende bezw. handelnde Subjekt nicht von einer ihm fremden Ursache zu einer von ihm nicht gewollten Handlung oder zu einem seinem wahren Wesen fremden Willensentschlufs bestimmt wird und damit vorausgesetzt ist, dafs vielmehr das Subjekt selbst die einzige und volle Ursache seines Wollens bezw. Handelns ist: wird in diesem metaphysischen Freiheitsbegriff der Nachdruck vom Fehlen einer fremden Ursache verlegt auf das Fehlen einer Ursache überhaupt. Und das, um was es sich hier handelt, ist die Frage, ob der einzelne Willensakt oder das wollende Subjekt bei allen oder doch einigen Willensakten frei ist vom Gesetz der Kausalität, also aus dem ursächlichen Zusammenhang herausgelöst ist, welchen man als Notwendigkeit zu bezeichnen gewohnt ist.

Die Ablehnung der Möglichkeit dieser metaphysischen Freiheit, welche sich mit einer Anerkennung der Freiheit im anderen Sinne recht wohl verträgt, kennzeichnet den Determinismus. Die Anerkennung der Möglichkeit dieser metaphysischen Freiheit kennzeichnet den Indeterminismus.

Determinismus und Indeterminismus sind letzten Endes die unversöhnlichen Grundgegensätze in der Frage der Willensfreiheit und die Ablehnung des einen bedingt die Annahme des anderen. Eine Besprechung der gegensätzlichen Auffassungen, wie sie in diesen jede Mifsdeutung ausschliefsenden Begriffen zum Ausdruck kommen, wird uns nunmehr zu beschäftigen haben.

## Die Begriffe Determinismus und Indeterminismus.

Der Determinismus behauptet, dafs jedes einzelne Wollen bestimmt, determiniert ist einerseits durch die teils ererbte, teils durch Umgebung, Erfahrung, Selbsterziehung erworbene persönliche Eigenart, „den empirischen Charakter" (Kant) und andererseits durch die damit in Wechselwirkung

tretende, ihrerseits wieder durch die vorangehenden Zustände des Universums bedingte Aufsenwelt. Er glaubt, dafs das Wollen in jedem einzelnen Falle so wird und nur so, wie es sich aus dem Zusammenwirken jener beiden Faktoren gesetzmäfsig ergibt, d. h. weil jene beiden Faktoren gerade so sind und nicht anders, dafs dieses Wollen also keineswegs ebenso gut auch anders ausfallen kann, dafs es vielmehr durch Aufsenwelt und Persönlichkeit durchaus eindeutig bestimmt ist. Als frei erscheint von diesem Standpunkt aus, wie wir schon zeigten, dasjenige Wollen, das nur aus der Persönlichkeit hervorgegangen ist, das so ist und nicht anders, weil die Persönlichkeit so ist, wie sie ist, und nicht anders.

Der Gegensatz dazu ist der Indeterminismus. Von der extremen Form des Indeterminismus, welche für alle menschlichen Willensentschlüsse die Möglichkeit eines ursachlosen Geschehens, das sog. liberum arbitrium indifferentiae, oder, was das Gleiche ist, den Zufall annimmt, können wir im weiteren Verlauf unserer Betrachtung ruhig absehen. Dieser absolute oder, wie er auch genannt wird, konsequente Indeterminismus widerspricht derart der Alltagserfahrung, dafs sich für ihn kaum ein ernsthafter Verteidiger mehr findet. Er schliefst jede Annahme eines Charakters, jeglichen Glauben an eine wenigstens innerhalb gewisser Grenzen sich gleichbleibende Form des menschlichen Wollens und Handelns und damit auch das bescheidenste Mafs von Voraussicht fremden wie eigenen Verhaltens aus. Er proklamiert damit für das Gebiet menschlichen Wollens und Handelns die Herrschaft des reinen Zufalles, der absoluten Laune, und macht Lohn und Strafe, Versprechen und Drohen, Erziehen und Bilden zum Widersinn.

Der gemäfsigte, relative oder inkonsequente Indeterminismus, der allein eine Diskussion verdient, gibt, von der Erfahrung gedrängt, die Möglichkeit und für die meisten Fälle auch die Tatsächlichkeit einer Bestimmtheit unseres Wollens zu, aber er spricht ihm ab die Eindeutigkeit. Er behauptet, dafs in einem gegebenen Falle unter völlig gleichen äufseren und inneren Umständen ebenso gut auch einmal, wenngleich nicht eben oft, eine andere Willensentscheidung stattfinden könne. Ihm erscheint in gewissen Fällen der Wille mehrdeutig bestimmt oder gegenüber den zur Wahl vorliegenden Möglichkeiten absolut indifferent — ein beschränktes liberum

arbitrium indifferentiae, so daſs seine jeweilige Entscheidung, da alle absolut gleich möglich sind, rein zufällg ist. Nur daſs es eigentlich sehr wenig Fälle sind, wo eine solche Mehrheit gleicher Möglichkeiten gegeben ist. Darin zeigt sich eben seine Mäſsigung. Von diesem Standpunkt aus erweist sich eigentlich ein Wollen dann mit Sicherheit als frei, wenn es nicht so ist, wie es sonst unter gleichen äuſseren und inneren Bedingungen bei dieser Persönlichkeit zu sein pflegt, wenn jeder Gedanke an einen gesetzmäſsigen Zusammenhang zwischen diesen Bedingungen und jenem Wollen ausgeschlossen ist, wenn es ursachelos erscheint — liberté de caprice, wie das LEIBNIZ nennt.

Aus dem Begriff des Determinismus ergeben sich begreiflicherweise Folgerungen, die der Indeterminismus leugnen muſs. Denn da der Determinismus für die Willensakte einen gesetzmäſsigen Zusammenhang statuiert, so nimmt er damit auch an, daſs sich bei hinreichender Kenntnis der den Willensakt eindeutig bestimmenden Faktoren dieser selbst voraussagen lieſse. „Wenn wir alle Erscheinungen seiner Willkür", sagt KANT, einmal in der „Kritik der reinen Vernunft"[1], bis auf den Grund erforschen könnten, so würde es keine einzige menschliche Handlung geben, die wir nicht mit Gewiſsheit vorhersagen und aus ihren vorhergehenden Bedingungen notwendig erkennen könnten". So gut, als sich Sonnen- und Mondfinsternisse vorausberechnen lassen.

Und weiterhin folgt aus der deterministischen Anschauung, daſs, gesetzt den Fall, ein Subjekt kommt ein zweites Mal in eine absolut gleiche innere und äuſsere Lage, auch seine Willensentscheidung genau so ausfallen muſs, wie das erste Mal. Aus Gleichem folgt Gleiches.

Und träte schlieſslich einmal der Fall ein, daſs zwei vollkommen gleiche Menschen zu verschiedenen Zeiten in vollkommen gleiche innere und äuſsere Verhältnisse gerieten, so müſsten ihre Entschlüsse ebenfalls gleich werden. Denn wiederum: Aus Gleichem folgt Gleiches.

Von all dem will nun der Indeterminismus, auch der gemäſsigte, nichts wissen. Denn dadurch, daſs er das Resultat der verschiedenen den Willensakt bedingenden Faktoren, wenigstens bei einer Anzahl von Fällen, mehrdeutig sein läſst, indem

---

[1] KANT: Kritik der reinen Vernunft. Ausgabe KEHRBACH, S. 440.

er dem Willen d. h. dem wollenden Subjekt die Fähigkeit zuspricht, unter absolut gleichen Umständen sich ungleich zu entscheiden, nimmt er an, „dafs es, um mit KROMANN[1] zu sprechen, im Individuum einen Faktor gibt, welcher durch seine Mitwirkung die Gleichung unbestimmt macht, nicht wie die Gröfsen 0 und ∞ in der Mathematik, sondern nur so, dafs die haarfeine mathematische Strenge schwindet." So klein auch dieser Faktor sein mag — und dafs er klein ist, das ist ja ein Hauptunterschied des gemäfsigten Indeterminismus gegenüber dem extremen — die theoretische Möglichkeit der Berechnung hebt er ebenso auf wie die strenge Konsequenz des Charakters und die logische Berechtigung, von den Willensentscheidungen der einen Person auf diejenigen einer anderen übereinstimmenden Charakters in übereinstimmender Situation einen Schlufs zu ziehen.

Wenn auch das praktische Leben den Verlust solcher psychologischen Berechtigung nicht allzuschwer empfinden wird — hat ja doch der gemäfsigte Indeterminismus das Gebiet solcher Freiheit sehr eingeengt — der theoretische Verlust, den die Zulassung dieses kleinen irrationalen Faktors nach sich zieht, bedeutet doch nichts Geringeres, als das Opfer der Kausalität für einen Teil des menschlichen Seelenlebens.

## Indeterminismus, Determinismus und das Kausalgesetz.

Der Indeterminismus hat es nun versucht, mit diesem Opfer der Kausalität sich nach Möglichkeit zurechtzufinden, es minder schwer erscheinen zu lassen, als es auf den ersten Blick manchem vorkommen mag, und es erkenntnistheoretisch zu rechtfertigen.

Mit den Argumenten des Empirismus spricht man auf seiten des Indeterminismus dem Kausalgesetz als einem durch Induktion gewonnenen Erfahrungssatz die absolute Allgemeingültigkeit ab. Man anerkennt zwar die Regelmäfsigkeit des Geschehens in Natur und Seelenleben im allgemeinen, bestreitet auch nicht die Ergebnisse der Moralstatistik, hält aber doch da und dort eine Abweichung, ein Intermittieren dieser Regelmäfsigkeit für möglich, erklärt also den Zufall im strengen Sinn des Wortes als tatsächlichen Mangel einer kausalen Verknüpfung gelegentlich für zulässig. In diesen Lücken des kausalen Zusammenhanges

[1] K. KROMANN: Unsere Naturerkenntnis. Kopenhagen 1883. S. 234.

läfst sich dann die indeterministische Freiheit des Wollens unterbringen.[1]

Da man sich aber doch scheut, für das ganze Geschehen solche Möglichkeit des Zufalls zuzugestehen, weil durch eine derartige Leugnung der Allgemeingültigkeit des Kausalgesetzes der Schlufs auf einen allweisen Weltenurheber seine zwingende Kraft verlieren müfste, worauf gerade die meisten Vertreter des Indeterminismus ihr übriges philosophisches System zu begründen pflegen, so beschränkt man sich darauf, die ausnahmslose Gültigkeit dieses Gesetzes nur für das psychische Leben zu leugnen. Und wiederum nicht für die Gesamtheit der psychischen Erscheinungen, sondern nur für den Willen, für die Willensakte. Hier allein soll der Zufall noch zugelassen werden, der Zufall, dem sie sonst keinen Raum zu gewähren pflegen.

„In den Tieren und im Menschen", erklärt der Indeterminist, „nehmen wir nach den Aussagen unseres eigenen Bewufstseins sogar mit Bestimmtheit ein Prinzip des freien Willens an, für welches wir ganz entschieden Unabhängigkeit von der Strenge des Kausalgesetzes in Anspruch nehmen."[2]

Von diesem Standpunkt ist die Freiheit „im kosmologischen Verstande", um Kants Begriffsbestimmung zu verwenden, „das Vermögen, einen Zustand von selbst anzufangen, dessen Kausalität also nicht nach dem Naturgesetze wiederum unter einer anderen Ursache steht, welche sie der Zeit nach bestimmte".[3]

Diese Preisgabe der Allgemeingültigkeit des Kausalgesetzes bringt den Indeterminismus aber sofort in Konflikt mit einem anderen Grundgesetz, mit dem Gesetz von der Erhaltung der Energie, selbst wenn der Indeterminismus die allerbescheidenste Form annimmt und dem Willen lediglich dann die Macht einzugreifen zugesteht, wenn für mehrere, sich ausschliefsende Handlungsweisen die Gründe von absolut gleichem Gewichte sind, was, selbst wenn es nicht, wie Leibniz[4] meint, überhaupt niemals eintreten sollte, so doch jedenfalls sehr selten eintritt.

---

[1] So z. B. W. James: Der Wille zum Glauben. Stuttgart 1899. S. 130.

[2] H. Helmholtz: Physiologische Optik. 1. Aufl. Leipzig 1867. S. 454. — Vgl. K. Kromann: Unsere Naturerkenntnis. S. 215—241. — H. Lotze: Grundzüge d. praktischen Philosophie. Leipzig 1884. S. 29f.

[3] Kant: Kritik der reinen Vernunft. Ausgabe Kehrbach, S. 428.

[4] Leibniz: Theod. I. Teil, § 49.

Denn es ist klar, dafs in solchem Falle ein Zustand vollkommenster Indifferenz herrscht und ein Handeln ausbleibt. Diesen Zustand aufzuheben, kann nur gelingen durch Verstärkung eines der sich die Wage haltenden Motive durch eine vom Willen neu hervorgebrachte hinzugefügte Kraft (Kräftezuwachs). „Das Gesetz von der Erhaltung der Energie besagt aber, dafs, so wenig wie Materie, jemals Kraft entsteht oder vergeht.“[1] So kann vom Standpunkte des naturwissenschaftlichen Denkens aus der Wille als Kraft erzeugendes oder Energie produzierendes Prinzip nicht anerkannt werden.

Nun kommt dieser bescheidensten Form des Indeterminismus aber von mathematischer Seite Hilfe. Es wurde in Anknüpfung an einen Gedanken DESCARTES' der Nachweis versucht, dafs Fälle denkbar sind, wo ohne Vermehrung der vorhandenen Energiesumme der Wille einwirken könne. Die Mechanik kennt Kurvenformeln, „gewisse Differentialgleichungen der Bewegung, deren Integrale singuläre Lösungen derart zulassen, dafs der Sinn der weiteren Bewegung zweideutig oder völlig unbestimmt ist (gegabelte Integrale)“.[2] Ein über eine Fläche von bestimmter Wölbung durch Stofs bewegter Punkt könnte auf seiner Bahn an eine Stelle — etwa den Gipfelpunkt — gelangen, von wo aus ihm mehrere Wege offenstünden, alle gleich möglich, gleich wahrscheinlich, gleich wenig oder wenn man will gleich viel durch den vorausgegangenen Verlauf seiner Kurve bestimmt. Hier hätte nun der menschliche Wille Gelegenheit, sich, wenigstens als richtunggebendes Prinzip, einzumischen, ohne die Summe der vorhandenen Energie zu vermehren.[3]

Wirklich, ohne sie zu vermehren? müssen wir fragen. Der bewegte Punkt würde doch, an eine solche Stelle der absoluten Indifferenz, des labilen Gleichgewichtes angelangt, einfach stille stehen, gleich jenem berühmten Esel des Buridan, der hier nur eine mathematische Hülle übergeworfen hat. Um aber den Punkt über diesen „toten Punkt“ (point d'arrêt, BOUSSINEZQ) hinwegzubringen, bedarf es immerhin wieder einer Kraft, die

---

[1] E. DU BOIS-REYMOND: Reden. Erste Folge. Leipzig 1886. S. 399.

[2] DU BOIS-REYMOND a. a. O. S. 404f. u. 415.

[3] So die französischen Mathematiker COURNOT, BOUSSINEZQ und SAINT-VENANT. Genauere Belege bei DU BOIS-REYMOND a. a. O. S. 415 u. PETZOLDT: Das Gesetz der Eindeutigkeit. *Vierteljahrsschrift f. wissenschaftl. Philosophie* **19** (1895), S. 176.

so gering sie auch im Vergleich zu der Wirkung bezw. zu den Wirkungen, welche die von ihr ausgelösten Kräfte hervorbringen, uns erscheinen mag, doch keineswegs als Null betrachtet werden darf, wie geschehen ist. Ganz dasselbe aber gilt, wenn die Seele den bewegten Punkt aus seiner Richtung verdrängen wollte. Auch dazu bräuchte sie mechanische Kraft; mufs sie doch die Wirkung jener Kraft, welche den Punkt erstlings bewegt und in diese bestimmte Richtung getrieben hat und festhält, zum Teil unwirksam machen, ihr entgegenwirken.

Tritt aber diese von der Seele ausgehende, also neu entstandene Kraft in die schon vorhandene Summe von aktueller und potentieller Energie ein, so vermehrt sie eben diese Summe um ihr Quantum, so gering das auch sein mag, und das Gesetz von der Erhaltung der Energie ist verletzt.

Andere erkannten diese Gefahr und versuchten, den schlimmen Konsequenzen auf anderem Wege zu entgehen. Das freie Wesen sollte nicht Schöpfer neuer richtunggebender Kraft sein, sondern lediglich die Fähigkeit besitzen, seine Tätigkeit für den Moment zu hemmen und beliebig später wieder zu entfalten. Es sollte ein Behältnis von Spannkräften sein, die es in lebendige Kräfte umsetzen könnte zu beliebig gewählter Zeit, in dem einen Fall auf die äufseren Reize sofort antwortend, in einem anderen seine Reaktion auf einen günstigeren Moment hinausschiebend.[1]

So scheint denn die vorhandene Summe aktueller und potentieller Energie in keinem Falle vermehrt zu sein.

Indes es scheint doch nur so. Denn ohne das hemmende Dazwischentreten des Willens würde die Entwicklung der physikalisch-chemischen Prozesse in der der Eigenart der zusammenwirkenden Kräfte gemäfsen Zeitdauer sich vollziehen. Durch dieses Dazwischentreten aber wird diese sonst sich gesetzmäfsig abspielende Entwicklung aufgehalten, verzögert. Das bedeutet aber doch nichts anders, als dafs freie Kräfte in ihrer Arbeit beschränkt, ganz oder zum Teil bis auf weiteres gebunden, in potentielle umgewandelt werden. Diese Umwandlung setzt aber selbst wieder eine Kraft voraus, die sie bewirkte. So übt

---

[1] J. Delboeuf: La liberté et ses effets mécaniques. *Bull. de l'Académie royale de Belgique* **50** (1881), S. 463 ff. und: Déterminisme et liberté. *Ibid.* **51** (1882), S. 145 ff.

der Wille dennoch eine Kraftwirkung aus und vermehrt damit, da sie nur aus ihm allein stammt, doch wieder die Gesamtsumme der Energie.

Es bliebe alsdann von diesem Standpunkte aus nichts anderes übrig als das Gesetz der Erhaltung der Energie zu opfern. Und es hat sich in der Tat der eine und der andere entschlossen, die strenge Allgemeingültigkeit auch dieses Gesetzes preiszugeben, und ihm nur approximativen Wert zuzuerkennen.[1]

Aber selbst zugegeben, das Gesetz von der Erhaltung der Energie würde durch dieses Eingreifen des Willens nicht verletzt — was wir aber nicht zugeben dürfen —, selbst dann wäre für die metaphysische Freiheit des Willens, für die Frage, ob unsere Willensakte sich motiviert oder nicht motiviert ursachelos vollziehen, gar nichts gewonnen. Es wäre nur wahrscheinlich gemacht, daſs in das Getriebe der physischen Kräfte auch psychische eingreifen können ohne jenes Grundgesetz zu verletzen, zwar nicht Kräfte mehrend, aber Richtung gebend oder Zeit bestimmend oder daſs im gesetzmäſsigen Zusammenhang der physischen Kräfte doch noch Raum bleibt für ein ungleich beschränktes Wirken psychischer Agentien. Aber daſs diese psychischen Kräfte ihrerseits nicht in gesetzmäſsigem Zusammenhange stehen, daſs im Gebiete dieses Psychischen Regellosigkeit und Zufall herrschen sollte, das folgt nicht im entferntesten aus seinen Voraussetzungen. Und darauf kommt es doch eigentlich an, wenn man von der Willensfreiheit handelt. Man könnte hier bestenfalles von einem mechanischen Indeterminismus reden, insofern die mechanischen Wirkungen nicht eindeutig bestimmt sind, sondern durch psychischen Eingriff ihre Richtung, ihre eindeutige Determination empfangen, von seiten einer Kraft oder eines Kräftekomplexes, der aber selbst unter der Gesetzmäſsigkeit der Vernunft steht, also selbst determiniert ist. Daran scheinen auch die Vertreter dieser Form des Indeterminismus selbst zu glauben, wenn sie den freien Willen vor dem Eingreifen überlegen, den günstigen Augenblick wählen und abwarten lassen.[2] Ihre Einwände scheinen mehr dem Fatalismus zu gelten als dem Determinismus.

---

[1] J. Herschell: Familiar lectures, S. 468 bei W. James: The feeling of effort. Boston 1880. und Carbonnelle: Revue des questions scientifiques. 1879, t. V u. VII und 1881, t. I bei Delboeuf: La Liberté etc. (1881), S. 469.

[2] Delboeuf: Determinisme etc. (1882), S. 151 u. 163.

Durch diese Erwägungen findet übrigens auch die jüngste „Chemische Theorie der Willensfreiheit“ ihre Erledigung.[1] Wenn in Bezug auf das Zeitmaſs der Beschleunigung chemischer Reaktionen durch katalytisch wirkende Stoffe keineswegs überall Bestimmtheit infolge der bisher bekannten Gesetze gegeben ist, und wenn, wie sie mit zweifelhaftem Rechte anzunehmen scheint, diese Unbestimmtheit nicht sowohl im beschränkten Wissen des Subjektes, als vielmehr in dem Zustande des Objektes selbst begründet ist, als objektiv gleiche Möglichkeit sowohl für einen langsameren wie für einen schnelleren Ablauf des chemischen Prozesses, und wenn endlich dem menschlichen Willen die Macht gegeben ist, bei den mit psychischen Erscheinungen verbundenen chemischen Vorgängen hier einen langsameren, dort einen rascheren Ablauf herbeizuführen und dadurch anderen konkurrierenden Vorgängen die Möglichkeit der Entfaltung, des Wirkens zu beschränken oder zu erweitern; wenn wir diese bedenklichen Voraussetzungen auch wirklich zugeben und auf das Gesetz der Eindeutigkeit der Naturvorgänge verzichten und nicht gedenken der Einwände, welche aus dem Energiegesetz sich gegen eine derartige Änderung des kausalbedingten Ablaufes des chemischen Prozesses erheben lassen: so ist damit so wenig wie in jener mechanischen Freiheitstheorie die metaphysische Freiheit des Willens als Unmotiviertheit oder Unverursachtheit unserer Willensakte erwiesen. Es ist hier lediglich der Gedanke vertreten, daſs in das Zusammenspiel der chemischen Kräfte auch nicht-chemische, psychische, eingreifen können, ohne die Summe der vorhandenen Energie zu ändern, und daſs die menschlichen Handlungen nicht bloſs als Resultate chemischer Prozesse zu betrachten seien. Dieser chemische Indeterminismus ist also ebenso wie sein Gegenstück, der mechanische Indeterminismus, recht gut vereinbar mit dem psychologischen oder metaphysischen Determinismus, auf den allein es ja hier ankommt.

Die Freiheit des Willens in diesem Sinne gefaſst, als Fähigkeit des wollenden Wesens mit seiner psychischen Kraft in das Getriebe der physikalisch-chemischen Kräfte mitbestimmend einzuwirken, scheint manchem Vertreter der Theologie zu genügen.[2]

---

[1] Ostwald: *Berichte der sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften* **46**. 1895.

[2] So P. Schanz: Apologie des Christentums. Freiburg 1887. I, S. 234 f.

Sie ist auch in der Tat, wie sich zeigen wird, für die ethisch-theologischen Forderungen völlig ausreichend, so daſs es nur aus Miſsverständnissen oder aus übergroſser Pietät gegenüber den Miſsverständnissen früherer Jahrhunderte sich erklärt, wenn die Mehrzahl der Theologen gegen den Determinismus ankämpfen zu müssen glaubt.

Nun ist es allerdings wahr, daſs die Allgemeingültigkeit des Gesetzes der Kausalität ebensowenig bewiesen ist wie diejenige des Satzes von der Erhaltung der Energie. Sie erscheint nicht als ein Resultat unseres beobachtenden und beweisenden Denkens, sondern als ein Postulat, als eine Voraussetzung, zu deren Annahme wir uns gezwungen fühlen, oder gewissermaſsen als eine Forderung an die uns umgebende Welt, von der wir durchgängige Gesetzmäſsigkeit erwarten, um uns in ihr zurechtfinden, unsere Existenz sichern zu können, aber auch als eine Forderung an uns selbst, diese Gesetzmäſsigkeit zu suchen und ihren Gegensatz, den Zufall, auszuschlieſsen, nur als Schein zu betrachten, als Nichterkennen jenes gesetzmäſsigen Zusammenhanges. In wem nun diese doppelseitige Forderung minderkräftig wirkt, das Kausalitätsbedürfnis geringer ist, wem der Zufall mit seinem Denken minder unvereinbar ist, weniger widerstrebt, der wird sich mit einer beschränkten Gültigkeit des Kausalgesetzes begnügen, wird dem Indeterminismus sich zuwenden, besonders wenn dadurch das schmeichelnde Gefühl der Selbstherrlichkeit garantiert erscheint. In wem hingegen jene Forderung mächtig wirkt, wer von einem kräftigen Kausalitätsbedürfnis und Verlangen nach Gesetzmäſsigkeit erfüllt ist und eine nachhaltige Abneigung gegen Zufall, Gesetzlosigkeit, Unberechenbarkeit in sich fühlt, der wird an die absolute Gültigkeit des Kausalgesetzes auf allen Gebieten glauben und dem Determinismus sich anschlieſsen. Auch hier erweist sich wieder der alte Satz als wahr: Der Wunsch ist der Vater des Gedankens.

Damit erscheint dann die Frage als eine Sache des Gefühls wohl jeder weiteren Diskussion entzogen und W. James begnügt sich auch in der Tat mit dieser Art der Entscheidung.[1] Indes

[1] W. James: Der Wille zum Glauben. Stuttgart 1899. S. 121 ff.: Das Dilemma des Determinismus.

Ebenso A. Ölzelt-Newin: Weshalb das Problem der Willensfreiheit nicht zu lösen ist. Leipzig 1900. und andere Vertreter des „agnostischen

wenn auch die direkte Beobachtung uns vor einem non liquet Halt machen läſst, so fragt es sich doch, ob nicht auf indirektem Wege sich die Richtigkeit des einen oder des anderen Standpunktes erweisen läſst.

Es wird darum zu untersuchen sein, ob der Indeterminismus in seinen letzten Konsequenzen durchführbar ist, ob er nicht mit sich selbst, mit seinen eigenen Voraussetzungen und Grundsätzen in Widersprüche gerät, ob dagegen der Determinismus diesem Widerspruch entgeht. Es ist ein besonderes Verdienst von LIPPS gerade auf diesem Wege die Schwäche des Indeterminismus aufgedeckt zu haben.[1]

Fragen wir, welche Willensakte bezw. Handlungen den Vorzug einer solchen Ausnahme vom Gesetz der Kausalität genieſsen sollen — denn daſs es immerhin nur ein kleiner Kreis, ein „sehr geringer Spielraum"[2] sein kann, gibt der gemäſsigte Indeterminismus gerne zu — so kann die Antwort verschieden ausfallen. Wir sagen, sie kann verschieden ausfallen, weil der Indeterminismus sich diese Frage nicht vorgelegt hat, wir also aus seiner Auffassung heraus die Antwort selbst uns geben müssen. Es ist also, das kann mit solcher Freiheit in gewissen Grenzen nur gemeint sein, ein Teil unserer Willensentscheide determiniert, ein anderer viel kleinerer Teil aber indeterminiert, nicht verursacht, wahrhaft frei. Aber welche Willensakte sind das? Sind es die b e d e u t u n g s v o l l e n Willensentschlüsse, die wichtigen Handlungen, welche nicht in der Persönlichkeit ihren zureichenden Grund haben, von ihr nicht verursacht sind, also in Wahrheit frei sind, dann werden gerade die sittlich bedeutungsvollsten Handlungen, in denen wir — und der Indeterminist mit uns — für den sittlichen Charakter und Wert eines Menschen die überzeugendsten und sichersten Beweise zu sehen gewohnt sind, zu Handlungen, welche am wenigsten in dem sittlichen Charakter des Handelnden begründet sind, und wir und mit uns der Indeterminist handeln völlig verkehrt, wenn wir aus den edelsten Handlungen, aus den Akten der gröſsten Selbstverleugnung und des heroischesten Opfermutes auf den Charakter des also Handelnden schlieſsen. Ja wir verfahren um so unlogischer, je

---

Indeterminismus", vgl. L. MÜFFELMANN: D. Problem d. Willensfreiheit in d. neuesten deutschen Philosophie. Leipzig 1902. S. 68 ff.

[1] LIPPS: D. ethischen Grundfragen. Leipzig 1899. S. 264 ff.

[2] KROMANN a. a. O. S. 219, 221.

fester wir auf Grund solch bedeutungsvoller Handlungen auf den Charakter des Handelnden vertrauen. Wir sollten vielmehr gerade dann, wenn wir lediglich auf Grund bewundernswerter Taten der Selbstverleugnung uns ein Urteil über ihren Täter gebildet haben, erst recht vorsichtig, ja mifstrauisch sein und erwarten, dafs wir gerade bei ihm gelegentlich einmal durch eine Tat der rohesten Selbstsucht überrascht werden. Unser Mifstrauen in den Edelsinn eines Menschen müfste also dann am gröfsten sein, wenn wir die anerkannt besten Beweise für diesen Edelsinn haben, wenn es also am kleinsten sein sollte, und unser Vertrauen auf einen Menschen müfste dann am gröfsten sein, wenn die Beweise für die Qualität seines Charakters am schwächsten sind, unbedeutende Handlungen, die allein ja der Indeterminist im gegebenen Falle durch die sittliche Persönlichkeit des Handelnden bedingt sein läfst. In Wirklichkeit verfahren wir, Deterministen wie Indeterministen, genau umgekehrt. Wir vertrauen da am meisten, wo wir die stärksten Beweise finden, die bedeutungsvollsten Handlungen, und haben das geringste Mafs von Vertrauen auf Schlüsse, die sich auf sittlich bedeutungslose Handlungen stützen.

Spricht der Indeterminist aber lediglich den s i t t l i c h  b e d e u t u n g s l o s e n Handlungen den Charakter der Freiheit zu, etwa nur der Art und Weise, wie eine durch den Charakter determinierte, sittlich bedeutungsvolle Handlung ausgeführt wird, gewissen Nebendingen oder kleinen, unbedeutenden Handlungen, an denen der Handelnde nicht einmal mit seiner ganzen Persönlichkeit Anteil nimmt, so kommt er auf andere Weise mit sich in Widerspruch. Er müfste alsdann konsequenterweise den Charakter seiner Nebenmenschen aus gleichgültigen Handlungen beurteilen, aus Handlungen, an denen diese nur mit halber Seele beteiligt sind. Und weiterhin dürfte er sie nur für solche bedeutungslose Handlungen oder an bedeutungsvollen Handlungen nur für das Nebensächliche verantwortlich machen. Er dürfte ihn loben und bewundern nur wegen harmloser Liebenswürdigkeiten, nicht aber wegen heldenmütiger Selbstaufopferung. Denn nur freie Handlungen kann er ja zurechnen, nur freie Handlungen darf er loben. Jene sittlich bedeutungsvollen Handlungen hat er als unfrei anerkannt. Und aus gleichem Grunde darf er schwere Verbrechen nicht anrechnen, nicht strafen; sie müssen ihm ja als unfrei gelten. Aber gerade schwere Verbrechen

fordern Strafe, gerade große sittliche Leistungen zwingen zur Bewunderung — auch den Indeterministen.

Verzichtet der Indeterminist aber darauf sich zu entscheiden, welcher von diesen beiden Gruppen die Freiheit zukommt, welcher hingegen die ursächliche Abhängigkeit von der psychischen Eigenart des Wollenden und Handelnden, dann wird er bei jeder Handlung, die ihm in seiner Umgebung entgegentritt, vor die Frage gestellt sein: Ist sie frei oder nicht? und er wird, da er selbst nur für eine geringe Anzahl von Willensentscheidungen die Freiheit in Anspruch nimmt, wenn anders er vorsichtig ist und nicht ungerecht und vorschnell in seinem Urteil sein will, mit Lob und Tadel zurückhalten müssen und im ganzen Verhalten gegenüber allen zu absolutem Mißtrauen gezwungen sein. Indes auch diese Konsequenzen befolgt der Indeterminist in seinem praktischen Leben keineswegs, so daß abermals seine Theorie widerlegt wird von seiner Praxis.

Es läßt sich indes diese beschränkte Willensfreiheit auch in anderer Weise denken. Man kann sagen und sagt in der Tat vielfach: Dieses beschränkte Maß von Freiheit finden wir nicht darin, daß nur eine ganz beschränkte Anzahl von Handlungen als ursachelos, als frei und determiniert gelten soll, während die weitaus überwiegende Mehrzahl verursacht, unfrei, determiniert ist. Wir meinen vielmehr, daß alle Willensentscheidungen, alle Handlungen in ihren wichtigen wie in ihren nebensächlichen Momenten vom Charakter, von der Persönlichkeit bedingt, determiniert sind, nur nicht so, daß sie dadurch absolut bestimmt sind. Wir erwarten darum mit großer Wahrscheinlichkeit, daß ein edler Mensch in einem gegebenen Falle edel handelt und ein schlechter Charakter seiner niedrigen Gesinnung entsprechend; aber wir erwarten es nicht mit absoluter Sicherheit. Selbst bei absoluter Kenntnis sämtlicher in Wirksamkeit tretenden Faktoren — das Unmögliche einmal als möglich gesetzt — sind wir keineswegs sicher über das Resultat und müssen darauf gefaßt sein, müssen es wenigstens für möglich halten, wenn auch mit geringer Wahrscheinlichkeit, daß das Gegenteil des Erwarteten eintritt, daß der absolut Edle auch schlecht handelt wie der verworfenste Verbrecher, der absolut Schlechte edel wie ein Heros der Sittlichkeit, wie ein Heiliger.

Es ist klar, daß in dieser Anschauung das Vertrauen auf den Charakter unserer Mitmenschen keinen günstigen Boden

findet. Nur der Leichtsinnige würde trotzdem seinem eigenen und dem fremden Charakter vertrauen, nicht gedenkend des damit verbundenen Risikos. Der Vorsichtige aber müſste sich zu gröſstem Miſstrauen gedrängt sehen, würde schlieſslich auf jedes Vorausberechnen fremder Handlungen verzichten, was freilich auch der überzeugteste Indeterminist im praktischen Leben nicht täte. Indes möchten wir diesem Argument keinen entscheidenden Wert beimessen. Schwerwiegender ist eine andere Erwägung.

Auch der Indeterminist gibt zu, daſs wir keineswegs bei allen Personen ihrem Charakter entsprechende Handlungen mit gleichem Grade von Wahrscheinlichkeit erwarten dürfen. Auch er erwartet edle Handlungen mit um so gröſserer Sicherheit, je edler der Charakter des Handelnden ist. Er schränkt also das Wirkungsgebiet des Zufalles oder, wie er es nennt, der Freiheit umsomehr ein, je mehr er die Persönlichkeit des Handelnde von einer bestimmten Gesinnung durchdrungen sieht. Beim absolut Edlen, dem Heiligen, könnte demnach auch er keine anderen als edle Handlungen erwarten, wäre auch für ihn der Zufall ausgeschlossen, läge somit keine Freiheit vor. So wäre der Indeterminist schlieſslich genötigt, die edlen Handlungen des Heiligen für unfrei zu erklären, könnte sie ihm deshalb gar nicht zurechnen, dürfte ihn konsequenterweise um seiner edlen Handlungen willen nicht loben, nicht preisen, nicht verehren, dürfte seinen Handlungen keinerlei sittlichen Wert beimessen.[1] Aber davon ist auch der Indeterminist weit, sehr weit entfernt.

Und ebensoweit ist der Indeterminist — und wir mit ihm — davon entfernt, mit diesem Heiligen den durchaus Unsittlichen, den Gewohnheitsverbrecher auf gleiche Stufe zu stellen. Aber die Konsequenzen aus seinen Grundsätzen müſsten ihn auch dazu führen. Denn die Willensakte und Handlungen des absolut Unsittlichen entbehren jener indeterministischen Freiheit nicht minder wie diejenigen des absolut Sittlichen und müſsten darum für den Indeterministen auſserhalb der sittlichen Beurteilung fallen, sittlich wertlos, indifferent sein. Satan und Christus in gleicher Weise ohne sittlichen Wert! Nicht nur zu

---

[1] Vgl. auch Beneke: Psychologische Skizzen II, S. 412 (Psychologische Beschreibung des wahrhaft Sittlichen), bei Träger: Wille, Determinismus, Strafe. Berlin 1895. S. 95 f.

Widersprüchen, auch zu Blasphemien führen die Konsequenzen des Indeterminismus.

Und noch eine andere, ähnlich schlimme Folgerung ergibt sich aus ihm. Wird behauptet, dafs die Freiheit sich darin bekunde, dafs wir zwar mit grofser Wahrscheinlichkeit, aber nicht mit absoluter Sicherheit von einem Charakter die ihm entsprechende Handlungsweise erwarten dürfen, so kann damit doch nur gemeint sein: Wir dürfen erwarten, dafs beispielsweise eine bestimmte Persönlichkeit von edler Gesinnung in hundert Fällen eben dieser edlen Gesinnung entsprechend sich entscheiden wird, in einem Fall aber sich zu einer verwerflichen Handlungsweise entschliefsen wird. In jenen hundert Fällen war sie also durch ihren Charakter bestimmt determiniert und ausschliefslich durch diesen. Für die Freiheit, für das Wirken des Zufalles blieb kein Raum. Nur in dem einen Fall war ihr Handeln nicht von ihrer Persönlichkeit determiniert, war es nicht verursacht, indeterministisch frei. Ich kann als Indeterminist ihr also nur diesen einen Fall, diese Schlechtigkeit zurechnen, mufs sie wegen dieser einen Schlechtigkeit tadeln, und darf sie doch nicht wegen jener hundert sittlich hochstehenden Handlungen preisen. Nun gründen wir — und auch der Indeterminist — unser sittliches Urteil jederzeit nur auf die sog. freien Handlungen, wir auf die deterministisch freien, er auf die indeterministisch freien. Aus ihnen schliefsen wir auf den Charakter, die Gesinnung, die in ihnen zum Ausdruck kommt, die sie, mit anderen Worten, verursacht hat. Darin beruht ja unsere sittliche Beurteilung der Handlung. Der Indeterminist kommt nun in die sonderbare, widerspruchsvolle Lage, dafs er jene edlen Handlungen, die er, weil streng durch den Charakter bedingt, für unfrei erklärt, nicht zur sittlichen Bewertung verwenden darf, nicht als Ausdruck des Charakters ansehen darf — dafs er hingegen lediglich jene eine schlechte Handlung, die er, weil nicht Ausdruck des Charakters, für frei erklärt, zur sittlichen Beurteilung verwenden darf, als Ausdruck des Charakters ansehen mufs, kurz, er mufs das, was ihm nicht Äufserung des Charakters ist, für eine Äufserung desselben nehmen, und darf das, was er für Äufserung des Charakters ansieht, doch wieder nicht als Äufserung des Charakters gelten lassen. So führt denn diese Exemption des Willens vom Kausalgesetze zu unlösbaren Widersprüchen. Niemand verletzt ungestraft das Kausalgesetz.

Manche Indeterministen glauben nun diesem Gesetz vollauf Rechnung tragen zu können und doch die Selbstherrlichkeit, die Freiheit des Willens retten zu können. Sie erklären: Das, was das einzelne Wollen bestimmt, kausal bedingt, ist eben der Wille, die Freiheit selbst.[1] Das kann, wenn anders es einen Sinn haben soll, nichts anderes heifsen als: Das wollende Subjekt bestimmt sein Wollen selbst, so dafs dann der einzelne Willensakt dadurch kausal bedingt ist, das Subjekt aber, das Ich doch frei bleibt.

Es ist indes ein Irrtum zu glauben, dafs mit dieser Fassung des Verhältnisses die Klippe umschifft wäre. Es hat den Anschein, als ob in diesen und ähnlichen Ausdrucksweisen vorausgesetzt wäre 1. der Wille als eine in gewisser Absonderung bestehende Kraft, oder als ein Organ, als etwas gewissermafsen Selbständiges neben dem Ich und 2. das Ich, das Subjekt, welches auf diese Kraft, dieses Werkzeug oder dieses im gewissen Grade selbständige Wesen einwirkt, seine Wirksamkeit oder Tätigkeit regelt, leitet oder hemmt, falls nicht andere Faktoren, etwa ein fremdes Subjekt oder störende Vorgänge im eigenen Körper, die Wirksamkeit dieser Kraft, dieses Organes neben dem Ich mitbestimmen oder dem Einflufs, dem Befehle des eigenen rechtmäfsigen Subjektes, des Ichs ganz entziehen.

Nun ist es freilich eine psychologische Unmöglichkeit, den Willen neben sein Subjekt, neben das Ich zu stellen. Wenn ich etwas will, so ist damit doch weiter nichts gegeben, als ein bestimmtes Verhalten meines Ichs gegenüber einem Objekte, dieses Ich selbst in einem bestimmten Zustande. Und dieses bestimmte Verhalten meines Ichs verhält sich zu diesem selbst, wie etwa die Form zu ihrem Körper. So wenig ich die Form lostrennen und unabhängig stellen kann neben den Körper, den Stoff, etwa derart, dafs der Körper schliefslich auch einmal ganz auf eine Bestimmung seiner Form verzichten und diese sich selbst überlassen könnte, so undenkbar erscheint uns jene nicht lediglich begriffliche, sondern reale Scheidung zwischen Ich und Wille.[2]

---

[1] z. B. Ph. Kneib, Fr. Mach vgl. Müffelmann a. a. O. S. 63 ff. Dagegen auch G. Simmel: Einleitung in d. Moralwissenschaft. Berlin 1893. II, S. 304 ff.

[2] Vgl. Lipps a. a. O. S. 257 f. Diesen alten Fehler hat schon Spinoza erkannt. Vgl. Spinoza: Bearbeitung d. Prinzipien d. Philosophie d. Descartes. Anhang, Teil II, K. 12, S. 151. Ausgabe Kirchmann und Erläuterung

Aber nehmen wir versuchsweise diese Scheidung zwischen Ich und Willen an und als Brücke zwischen beiden das, was eben „bestimmen“ genannt wurde. Ist damit, müssen wir fragen, wirklich ein Bindeglied zwischen jenen beiden geschaffen? Dieses Bestimmen des Willens ist doch auch eine bewuſste Handlung des Ichs, schlieſst auch seinerseits einen Willensakt ein. So müſste denn auch dieses, jener Voraussetzung zufolge, vom Ich erst bestimmt werden, verlangte einen Bestimmungsakt zweiten Grades und damit einen Willensakt zweiten Grades. Dieser Willensakt zweiten Grades erforderte aber seinerseits einen Bestimmungsakt dritten Grades und in diesem eingeschlossen einen Willensakt dritten Grades — und so ins Unendliche. Nie aber kämen wir zum Ich selbst, so daſs wir wohl eine Brücke bekämen von unendlich vielen Jochen, der aber doch das letzte Joch, die Verbindung mit dem einen Ufer, fehlte.[1]

Es scheint, als ob die Wahrnehmung, daſs unser Wollen oft durch die Willensakte anderer Subjekte bestimmt wird, dazu verführt habe, den entgegengesetzten Zustand der Freiheit in unberechtigter Analogie sich zu denken in der Weise, daſs eben hier unser Wollen durch Willensakte des eigenen Subjektes bestimmt wird. In Wahrheit aber wurde nicht sowohl mein Wollen von den fremden Subjekten bestimmt, sondern ich selbst wurde aus einem sonst sich so Verhaltenden zu einem jetzt sich anders Verhaltenden gemacht und das zeigte sich in dem veränderten Wollen.

Es ist die Vulgärpsychologie, der jene Indeterministen zum Opfer gefallen sind. Im Schlepptau dieser Vulgärpsychologie geht auch das deutsche Strafgesetzbuch mit dem Ausdruck „freie Selbstbestimmung“, wie denn überhaupt die meisten Strafgesetze und die Mehrzahl der Strafrechtslehrer, auf der Psychologie des sog. gesunden Menschenverstandes fuſsend, dem Indeterminismus huldigen.[2]

---

dazu von KIRCHMANN Nr. 368, S. 110; ferner KIRCHMANN: Grundbegriffe d. Rechts u. der Moral. Berlin 1873. S. 78 u. 84.

[1] Ähnlich argumentieren SCHOPENHAUER: Über d. Freiheit d. menschlichen Willens. Brockhaus, 1860. S. 6. — SIMMEL a. a. O. II, S. 288 und 304 ff.

[2] FR. v. LISZT: D. strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. *Dritter internationaler Kongreſs für Psychologie 1896. Bericht.* München 1897. S. 40 ff.

Vgl. RÜMELIN: Über einige psycholog. Voraussetzungen d. Kriminal-

Da es indes dem Strafrecht lediglich darauf ankommt, gerechte und wirksame Strafen zu verhängen, diese aber keineswegs in allen Fällen gerecht und wirksam sind, wo die Psychologie Freiheit im deterministischen Sinne konstatiert — mufsten wir doch auch dem Kind, dem geborenen Verbrecher, dem Idioten, dem geistig Gestörten, dem sittlich Verkommenen Freiheit zusprechen in all den Fällen, wo sich die kindliche, verbrecherische, idiotische, geistig gestörte, sittlich verkommene seelische Eigenart äufsert — so ist dem Juristen wenig gedient mit der Konstatierung dieser Freiheit und es erheben sich für ihn nach dieser noch andere Fragen, über die er sich klar werden mufs, ehe er sein Urteil fällen darf. So erscheint es ebenso berechtigt wie vorteilhaft, wenn LISZT[1] den Vorschlag macht, den Ausdruck „freie Willensbestimmung“ und ähnliche die Frage nach der Freiheit einschliefsende ganz fallen zu lassen und durch „normale Bestimmbarkeit durch Motive“ zu ersetzen. Die Norm dafür aber entnimmt er nicht der Betrachtung des betreffenden einzelnen Menschen in seinem sonstigen Gesamtverhalten, sondern gewinnt sie aus der vergleichenden Betrachtung des vollsinnigen Erwachsenen, die ihm ein Durchschnittsmafs zu liefern hat. Frei ist demnach für LISZT derjenige erwachsene Mensch, der auf Reize von aufsen normal d. h. ebenso wie der erwachsene Durchschnittsmensch reagiert.

Diese Ausführungen haben gezeigt, dafs der Indeterminismus durch Verzicht auf die Allgemeingültigkeit des Kausalgesetzes in unlösbare Schwierigkeiten gerät, sich nicht durchführen läfst.

Sie haben aber zugleich gezeigt, dafs für seinen Widerpart, den Determinismus, jene Schwierigkeiten nicht bestehen, ja dafs jene den Indeterminismus widerlegenden Erscheinungen nur durch den Determinismus verständlich werden. Er allein gibt den Schlüssel für sie.

Er gibt auch den Schlüssel für das Verständnis der Moralstatistik, um mit ein paar Worten auch dieser zu gedenken. Ihr Ergebnis läfst sich zusammenfassen in den Satz: „Unter einer hinlänglich grofsen Anzahl von Personen, die zu einer gewissen

---

rechts. (Reden u. Aufsätze. Neue Folge.) 1881. S. 44. — TRÄGER a. a. O. S. 173. — MÜFFELMANN a. a. O. S. 177. Diese Trennung scheint auch KRAFFT-EBING: Gerichtliche Psychopathologie. S. 14 festzuhalten.

[1] LISZT a. a. O.

Gattung von willkürlichen Handlungen befähigt sind, steht die Zahl derjenigen, welche diese Handlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vollziehen, zu der Gesamtzahl der dazu befähigten in einem konstanten Verhältnis, so daſs sich diese Verhältniszahl in den nächstfolgenden Zeiträumen gleichbleibt."[1]

Man hat die Beweiskraft der Moralstatistik für den Determinismus entschieden überschätzt. Die kleinen Schwankungen, die sich trotz allem ergeben, und obendrein die unvermeidliche Ungenauigkeit der Methode lassen immer so viel Lücken, daſs der gemäſsigte Indeterminismus das Minimum von Zufall, mit dem er sich schlieſslich begnügt, darin immerhin noch unterbringen könnte. Deshalb kann die Moralstatistik überhaupt nicht als direkter Beweis für den Determinismus verwendet werden, noch weniger natürlich für den Indeterminismus.

Das Verhältnis ist umzukehren und die Frage muſs heiſsen: Welche von beiden Auffassungen, der Indeterminismus oder der Determinismus, erklärt die Ergebnisse der Moralstatistik besser? Und da wird natürlich niemand im Zweifel sein, daſs der Determinismus unvergleichlich besser geeignet ist, die Erklärung zu geben, als der Indeterminismus, was allerdings mit ein Grund sein mag, sich für jenen zu entscheiden.

## Indeterminismus, Determinismus und Freiheitsgefühl.

Die vorausgehenden Betrachtungen haben gezeigt, daſs die Herauslösung des Willens aus dem kausalen Zusammenhang in seinen Konsequenzen zu unlösbaren Schwierigkeiten führt, daſs die indeterministische Auffassung sich nicht durchführen läſst, daſs der Indeterminismus dem Opfer der Kausalität schlieſslich selbst zum Opfer fallen muſs. Erstaunt fragen wir nach den mächtigen Gründen, die ihn zu dieser folgenschweren Preisgabe des Kausalgesetzes vermocht haben.

Die Gründe, auf die der Indeterminismus sich stützt, sind ebenso alt wie bekannt. Es sind einerseits praktisch-ethische Erwägungen. Der Indeterminismus glaubt, die Tatsachen der sittlichen Beurteilung, die wir schon wiederholt gestreift haben, der Reue, der Scham, der Zurechnung, der Verantwortlichkeit,

[1] Drobisch: D. moralische Statistik u. d. menschliche Willensfreiheit. Leipzig 1867. S. 13.

der Strafe nicht verstehen zu können, wenn er nicht den Willen dem Zwange der Kausalität entziehe. So sieht er in ihnen indirekte Beweise für dessen Freiheit. Eine spätere Betrachtung dieser Erscheinungen wird zeigen, ob die Preisgabe des Kausalgesetzes wirklich von nöten ist, um sie zu begreifen.

Die andere Tatsache aber, auf die er sich stützt, ist das Freiheitsbewufstsein. Es sei uns gestattet, dieses an erster Stelle zu betrachten.

Wir fühlen uns frei. Das ist der Inhalt des Freiheitsbewufstseins. Natürlich kann das nicht heifsen: Ich kann innerhalb bestimmter Grenzen tun, was ich will. Denn um diese physische oder äufsere Freiheit, diese Freiheit des Handelns, dreht sich die Frage ja nicht; sondern darum handelt es sich: Kann ich frei wollen? Und auch das scheint dieses Freiheitsbewufstsein zu bejahen. Es sagt uns, dafs wir, besonders vor die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten gestellt, uns keineswegs eindeutig bestimmt fühlen, dafs wir keineswegs uns gezwungen, genötigt fühlen, für eine bestimmte uns zu entscheiden.

Dieses Gefühl des Nicht-genötigt-seins wird nun auch vom Determinismus nicht im geringsten geleugnet. Auch der Determinist gesteht, in vielen Fällen das klare und unbestreitbare Bewufstsein gehabt zu haben sowohl nach der Tat, dafs er ebenso gut auch ihr Gegenteil hätte wählen und tun können, als oft unmittelbar vor der Tat, dafs er sie ebenso gut unterlassen wie ausführen, ebenso gut so wie anders beschliefsen und ausführen könnte.

Aber so sehr er dem Indeterministen die Tatsächlichkeit dieses Glaubens, so oder anders wollen zu können, zugesteht, so wenig gesteht er die Berechtigung zu den Folgerungen zu, die jener aus dieser psychologischen Tatsache zieht.

Drei Formen sind es, in denen das Freiheitsgefühl vorliegt, als Freiheitsgefühl vor einem Willensentscheid, bei oder während eines solchen und endlich nach demselben.

Prüfen wir zunächst das Freiheitsgefühl nach einer Tat. Was heifst es, was finden wir in unserem Bewufstsein vor, wenn wir sagen: Wir hätten diese Tat auch unterlassen können? Was heifst für uns überhaupt „können"? Was heifst „möglich sein"?

Dafs wir das Können, das Möglich-sein in Wirklichkeit nicht beobachten, ist klar. Was wir wahrnehmen, ist jederzeit nur etwas Wirkliches, etwas mindestens in uns tatsächlich Vorhandenes,

aber nie etwas, was nicht wirklich vorhanden ist, sondern lediglich vorhanden sein kann. Genau genommen ist darum ein Beobachten, ein Wissen, dafs wir uns so oder auch nicht so entscheiden könnten, ein psychologischer Widersinn. Was finden wir nun aber in uns vor, wenn wir von Können, von Möglichkeit reden, nachdem es doch ein direktes Beobachten der Möglichkeit nicht gibt?

Ich sage: Das Kind hätte an dieser Krankheit leicht sterben können. Damit meine ich: Als das Kind krank lag, war der Gedanke, dafs es der Krankheit unterliegen würde und der Gedanke, dafs es wieder genesen würde, gleich stark in mir. Das eine war so denkbar wie das andere, es war keiner der beiden Gedanken durch das, was ich sah, mir ausschliefslich aufgenötigt, zu alleiniger Herrschaft in meinem Bewufstsein gelangt. Es waren Gründe vorhanden, die mich das eine erwarten liefsen, und ebenso gute Gründe, die mich das andere befürchten liefsen. Hätte ich alles gewufst, die Krankheit in ihren Einzelheiten durchschaut, dann freilich wäre ich nur zu der e i n e n Erwartung, dafs das Kind wieder genese, hingedrängt worden.

Wenn wir also von einem der Vergangenheit angehörenden Ereignis sagen: Es war möglich gewesen, es hätte eintreten können, so drücken wir damit nur aus, dafs uns nicht alle, sondern nur eine Anzahl von Bedingungen eben jetzt bekannt sind, auf welche wir sonst das wirkliche Eintreten dieses Ereignisses haben erfolgen sehen und dafs auch gewisse, aber wiederum nicht alle Bedingungen für dessen Gegenteil bekannt sind, ohne dafs wir aber wissen, wodurch im vorliegenden Falle jene ersteren aufser Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Und wenn ich in einer Verlosung eine bestimmte Nummer ziehe, so bin ich der Überzeugung, dafs ich gerade so gut auch eine andere Nummer hätte ziehen können, und meine damit, dafs ich für die Erwartung, diese Nummer zu ziehen, genau ebensoviel Gründe hatte wie für die Erwartung, jene zu ziehen, d. h. in beiden Fällen gar keine. Hier bedeutet das Für-möglich-erklären nicht sowohl das Wissen von einem Teile der Bedingungen für das Eintreten eines Ereignisses, sondern vielmehr das völlige Nicht-wissen irgend einer der Bedingungen. In beiden Fällen meine ich also mit diesem „Können“, dafs ich den Fortgang zur einen Vorstellung ebenso leicht vollziehe wie zur anderen.

Sage ich also von einem Willensentscheid: ich hätte mich auch anders, im gegenteiligen Sinne entscheiden können, so be-

deutet das eben nichts anderes als entweder: Jetzt, in diesem Augenblick weiſs ich ebensowenig den Grund anzugeben, der mich seinerzeit zu diesem Entschluſs bestimmt hat, wie ich den Grund anzugeben imstande bin, der mich damals von der gegenteiligen Entscheidung abgehalten hat — oder es heiſst bestenfalls: Ich erinnere mich wohl, daſs damals neben den Gründen, welche mich zu jenem Entschlusse führten, auch solche waren, welche gegen denselben sprachen, aber ich bin mir nicht mehr bewuſst, wie jene Gründe dafür diese Gründe dagegen unwirksam machten oder ob neu hinzugekommene Gründe den ersteren das Übergewicht gaben, etwa eine nun vorübergegangene flüchtige Stimmung oder eine Erwägung, deren ich mich jetzt nicht mehr entsinne. Auf Grund aber der mir jetzt noch erinnerlichen Motive käme ich, müſste oder dürfte ich neuerdings die Sache von neuem beginnen, zu einer anderen Entscheidung. Je öfter wir uns in dieser Weise unter scheinbar gleichen Umständen zu ungleichen Entschlüssen geführt sahen und uns dieser verschiedenen Entscheidungen nachträglich bewuſst bleiben, um so stärker wird in uns die Überzeugung, daſs jedesmal mehrere Möglichkeiten des Entscheidens und Handelns gegeben waren, daſs wir stets die Wahl hatten zwischen mehreren gleich möglichen Entscheidungen, daſs wir das eine so gut wie das andere hätten wählen können.

Wenig verschieden davon ist der psychische Tatbestand, wenn wir unmittelbar v o r einem Willensentscheid unserer Freiheit, der Möglichkeit, so oder anders zu wollen, uns bewuſst sind. Entweder entbehren wir jeglicher Motive für oder gegen einen bestimmten Entscheid, wie etwa im Zustande gleichgültigster Unschlüssigkeit oder gedankenlosen Handelns, oder die Gründe dafür und die Gründe dagegen und vielleicht noch die für weitere Möglichkeiten halten sich die Wage, wir befinden uns im Zustande der vollkommensten Wahlfreiheit und prüfender Unschlüssigkeit, wo kein Motiv, keine Richtung zum Siege zu gelangen scheint, und das endlich den Ausschlag gebende, sehr schwache Motiv vermögen wir in dem verschlungenen und wechselreichen Zusammenspiel der verschiedenen Motive nicht zu entdecken.

Nun wird uns aber das N i c h t - w i s s e n der ausschlaggebenden Ursachen bei Naturvorgängen gleichviel welcher Art niemals dazu verführen, ein N i c h t - v o r h a n d e n - s e i n solcher

Ursachen anzunehmen, mit anderen Worten, die Gültigkeit des Kausalgesetzes für derartige Fälle in Frage zu stellen. Wenn wir nach Umständen, die uns das erste Mal ebenso erschienen wie das zweite Mal, dieses zweite Mal andere Folgen eintreten sehen, so schliefsen wir nicht, dafs hier vom Gesetz der Kausalität eine Ausnahme vorliege, sondern wir vermuten, dafs die verursachenden Umstände eben doch nicht gleich waren und dafs sich ihre Unterschiede nur unserer Beobachtung entzogen haben.

Ebensowenig darf uns aber, wenn anders unser Denken konsequent sein soll, bei den psychischen Vorgängen das Nichtwissen der entscheidenden, die Abweichung bedingenden Motive trotz des scheinbaren Widerspruches des Freiheitsgefühles und unserer oberflächlichen psychologischen Beobachtung dazu verleiten, ein Nicht-vorhanden-sein solcher Motive zu glauben und für das Psychische oder wenigstens für gewisse Erscheinungen des psychischen Lebens die absolute Stringenz des Kausalgesetzes preiszugeben.

Zu diesen logischen Erwägungen, welche uns zwingen, in die Beweiskraft des Freiheitsgefühles ob seiner Lückenhaftigkeit wenig Vertrauen zu setzen, kommt noch eine psychologische, welche dieses Mifstrauen wohl begründet erscheinen läfst. Es ist die bekannte Tatsache, die wir schon berührt haben, dafs einem Hypnotisierten Handlungen jeder Art, auch solche, die seinem sittlichen Empfinden vollkommen widersprechen, zu denen er im aufserhypnotischen Zustande sich nie bestimmen liefse, suggeriert werden können, so dafs er sie posthypnotisch unbedenklich ausführt. Deterministen wie Indeterministen sind sich darüber eins, dafs er in diesem Falle unfrei handelt, und weder die einen noch die anderen rechnen ihm solch ein posthypnotisches Verbrechen an, sie sprechen ihn darum frei von jeder Verantwortlichkeit, frei von Vorwurf und Strafe. Und das tun sie auch in den Fällen, wo der Handelnde ausdrücklich erklärt, aus eigenem Antrieb, aus eigenem Willensentschlufs so gehandelt zu haben, ohne jegliche fremde Nötigung, ohne jeden Zwang. Und wie die unter Suggestion Handelnden, sind oft genug auch die Betrunkenen, die Irrsinnigen — HOCHE und MOHR erinnern an die mit Wahnideen Behafteten (Paranoiker) und an die an Manie Erkrankten[1] —, die Träumenden fest über-

[1] A. HOCHE: D. Freiheit d. Willens vom Standpunkte d. Psychopathologie. *Grenzfragen d. Nerven- u. Seelenlebens* **14**, S. 32 ff. Wiesbaden 1902. —

zeugt, frei gehandelt zu haben. Wenn je, so liegt in diesen Fällen das Gefühl vollster Freiheit vor, ein Zeugnis des Selbstbewufstseins, wie es unzweideutiger nicht gewünscht werden kann — und wenn je, so liegt wiederum in diesen Fällen gerade das Gegenteil von Freiheit vor, die unzweideutigste Tatsache der Unfreiheit. Ein Zeuge aber, der sich so gründlich über den Tatbestand täuschen kann, verdient keineswegs jenes Vertrauen, das ihm die Indeterministen schenken.

Indes selbst wenn die Aussage des Selbstbewufstseins minder lückenhaft wäre, als sie sich uns erwiesen hat, und uns alle zusammenwirkenden Motive und Dispositionen im Moment des Entschliefsens klar vor Augen lägen und wenn das Zeugnis des Freiheitsgefühls vertrauenswürdiger wäre, als wir es in diesen Zuständen zweifelloser Unfreiheit erkannt haben: selbst dann beweist, ja kann die Tatsache des Freiheitsgefühles gar nicht das beweisen, was sie beweisen soll, die Nicht-Existenz einer regelmäfsigen Verknüpfung zwischen Motiv und Wollen, freilich aus einem ganz anderen Grunde.

Wenn eine gesetzmäfsige Verknüpfung zwischen Motiv und Willensentscheid bestünde, argumentiert der Indeterminist, wenn unter völlig gleichen Umständen beim gleichen Individuum jederzeit völlig gleiche Willensakte einträten, dann bestünde ein Zusammenhang, den wir als notwendig zu bezeichnen pflegen. Diese Notwendigkeit aber müfste dem Individuum als Nötigung, ja als Zwang, gerade wieder so wie in den früheren gleichen Fällen zu wollen, ins Bewufstsein kommen. Solch ein Zwangsgefühl läfst sich aber bei sog. freien Willensakten nicht nachweisen. Also kann — schliefst der Indeterminist — eben jene Notwendigkeit, jene behauptete Gesetz- oder Regelmäfsigkeit nicht bestehen.

In Wahrheit aber stellt der Mangel eines Gefühles der Nötigung, des Gezwungen-seins die vom Determinismus behauptete Gesetzmäfsigkeit des Zusammenhanges zwischen Motiv und Wollen keineswegs in Frage. Denn fürs erste findet sich jenes vom Indeterministen vermifste Gefühl der Notwendigkeit, des Genötigt-seins tatsächlich nicht in Fällen, in welchen doch auch der Indeterminist die Regelmäfsigkeit anerkennt, wie in Reflexen,

---

Fr. Mohr: D. Problem d. Willensfreiheit vom Standpunkte d. Psychiatrie. *Beilage z. Allg. Ztg.* 1903 (33), S. 260f.

in automatischen und gewohnten Handlungen, in eindeutigen Triebhandlungen. Dann aber wird auch in allen anderen Fällen die Notwendigkeit des Zusammenhanges zwischen Motiv, Willensentschlufs und Handlung nicht wahrgenommen. Und zwar einfach deshalb, weil die Notwendigkeit objektiv gar nicht existiert. In den Dingen bezw. in den aufeinander folgenden Erscheinungen als solchen liegt keinerlei Notwendigkeit. Ihr Zusammenhang, ihre Aufeinanderfolge ist nur eine tatsächlich gegebene, bestenfalls eine in allen Fällen gegebene. Die Notwendigkeit, von der man hierbei unter Umständen spricht, besteht nur in uns, den Beobachtenden, ist nur eine subjektive, ist lediglich eine Nötigung von einem Objekt zum anderen vorstellend überzugehen oder, negativ ausgedrückt, erfolglose Bemühung diesen regelmäfsigen Zusammenhang nicht wahrzunehmen, ihn aufzuheben, ihn als nicht regelmäfsig zu denken. Eine Nötigung besteht also für mich bestenfalls nur, wenn ich die Motive und die Willensakte beobachtend beurteile, beobachtend von einem zum anderen übergehe, wie ich es vor allem tue bei der Betrachtung fremden Wollens und Handelns. Gegeben ist also lediglich eine Nötigung meines Denkens, meines Vorstellens, ein Zwang, den ich als denkendes Subjekt bei meinem Vorstellen erleide.[1]

Hingegen kann ich, selbst wollend, beim Entstehen eines Wollens in mir nach Auftreten eines Motives im Bewufstsein kein Gefühl der Notwendigkeit, des Gezwungenseins zu dem entsprechenden Willensakt konstatieren, weil eben zwischen den beiden Erscheinungen als solchen jene Notwendigkeit als zwingende Macht tatsächlich nicht vorhanden ist, so wenig sie objektiv vorhanden ist zwischen dem Blitz und dem Donner. Was sich vorfindet, ist nur Regelmäfsigkeit. Das Naturgesetz ist aber nicht die Ursache dieser Regelmäfsigkeit, sondern lediglich deren einfachster Ausdruck. Sowenig wir aber geneigt sind, deshalb, weil wir zwischen physischen Vorgängen keinerlei objektive Notwendigkeit des Zusammenhanges wahrnehmen d. h.

---

[1] Vgl. D. Hume: Traktat üb. d. menschl. Natur. I. Teil, III., Absch. 14 Hamburg u. Leipzig 1895. und: Versuch üb. d. menschl. Verstand. Abt. VIII. Berlin 1869.

Th. Lipps: Grundzüge d. Logik. Hamburg u. Leipzig 1893. § 169f. u. 413ff.

J. Stuart Mill: Examination of S. Hamiltons philosophy. S. 492, Note. und: System of Logic. Book VI. N. 2.

keine reale, den Dingen befehlende Macht über und aufser ihnen, die strenge Gesetzmäfsigkeit, die absolute Regelmäfsigkeit eben dieses Zusammenhanges zu leugnen, ebensowenig sind wir dann berechtigt, deshalb, weil uns kein Zwangsgefühl auf eine objektive Notwendigkeit des Zusammenhanges zwischen jenen psychischen Vorgängen hinweist, ihre strenge Gesetzmäfsigkeit, ihre Regelmäfsigkeit zu leugnen. So kann das Gefühl der Freiheit, das Fehlen des Gefühls eines Zwanges wohl als Beweis gelten für das Fehlen eines Zwingenden, der objektiven Notwendigkeit, deren Vorhandensein aber streng genommen auch vom Determinismus gar nicht behauptet wird, keinesfalls aber als Beweis für das Nichtvorhandensein einer objektiven Regelmäfsigkeit des Zusammenhanges, die allein der Determinismus im Auge hat, wenn er von einer durchgängigen Determiniertheit der Willensakte spricht.

Vielleicht würde es das Verständnis nicht unwesentlich fördern, wenn überhaupt das Wort „Notwendigkeit", dessen irreführende Doppelsinnigkeit als ausnahmslose Regelmäfsigkeit und zwingende Nötigung die Mifsverständnisse verschuldet zu haben scheint, aus der Diskussion ausgeschieden und durch das Wort „Regelmäfsigkeit" oder „Gleichförmigkeit" ersetzt würde. Eine Notwendigkeit, die mit Beziehung auf die Dinge, an denen sie sich zeigt oder sich zeigen soll, im Grunde doch keine Notwendigkeit ist, die die Dinge nicht nötigt, nenne man auch nicht Notwendigkeit. Und wir können es nicht mit denen halten, welche glauben, es gebe, um die Tatsache der Verursachung auszudrücken, kein besseres Wort als „Notwendigkeit".[1]

Dafs nun dieses Freiheitsgefühl so trügerisch ist, so vielfach irreführt, ist gar nicht seine Schuld. Es hat nicht falsch ausgesagt; seine Aussagen wurden nur falsch gedeutet. Was besagt es denn mehr, als dafs wir uns frei fühlen, frei in dem Sinne, den wir in diesem Wort zu Anfang gefunden haben, dafs wir uns und nur uns als die Täter unserer Taten, als die entscheidenden Ursachen unserer Handlungen wie unserer Entschlüsse betrachten, dafs wir gewollt und gehandelt haben bezw. wollen und handeln so und nicht anders, weil unsere Persönlichkeit eben so und nicht anders war bezw. ist? Indem es uns aber

[1] Binding: D. Normen u. ihre Übertretung. Leipzig 1872. Bd. II, S. 3. u.: L. Träger: Wille, Determinismus, Strafe. Berlin 1895. S. 100.

unsere Persönlichkeit als die ausschlaggebende Ursache zeigt, läfst es keineswegs auch die angeborenen und die erworbenen Dispositionen, die Neigungen und Abneigungen, die Erfahrungen und Grundsätze, die dauernden und flüchtigen Bedürfnisse, welche in ihrer Gesamtheit die Persönlichkeit ausmachen, einzelnen zu klarem Bewufstsein kommen und noch weniger die ganze Summe der Einflüsse, denen diese so gestaltete Persönlichkeit im Momente des sog. freien Entschliefsens unterliegt.

Von ihm vollständigen Aufschlufs über alle zusammenwirkenden Faktoren zu erwarten, davor sollte uns schon die bekannte Erfahrung bewahren, dafs wir unsere seelischen Vorgänge nie oder fast nie unmittelbar beobachten können, dafs wir so gut wie ausschliefslich auf die Erinnerungsbilder der Selbstwahrnehmung, auf die Beobachtung schon stattgefundener Vorgänge in uns angewiesen sind.

Und so kann aus der Tatsache des Freiheitsgefühles kein Beweis für die metaphysische Freiheit, für die Unabhängigkeit des Willens vom Kausalgesetz gewonnen werden.

## Indeterminismus, Determinismus und Ethik.

Neben dem Freiheitsgefühl pflegt der Indeterminismus auf andere, nicht minder bekannte und anerkannte Gefühle hinzuweisen, die indirekt die metaphysische Freiheit des Wollens beweisen sollen, Gefühle, die, so glaubt er, nicht möglich wären, wenn der Wille nicht wirklich frei wäre, das Gefühl der Reue, das damit verwandte Gefühl der Scham, weiterhin überhaupt die sittlichen Wertgefühle und was sonst zur ethischen Beurteilung gehört.

Man hat geltend gemacht, die Reue über eine unrechte Handlung wäre widersinnig, wenn der Wille dabei nicht frei gewesen wäre, wenn die Handlung nicht frei gewollt gewesen wäre; empfindet doch auch niemand Reueschmerz über eine Körperverletzung, die er in einem Anfall von Tobsucht jemandem seiner Umgebung zugefügt hat. Bedauern wird er seine Tat, sobald er wieder zu sich gekommen, aber bereuen wird, kann er sie vernünftigerweise nicht.

Fragen wir uns vor allem: Was ist die Reue? Sie ist ein deutliches, oft sehr intensives Unlustgefühl, veranlafst durch das Bewufstsein, dafs wir in einer Weise gewollt und gehandelt

haben, welche uns gewisse schädliche Folgen gebracht hat oder sicher bringen wird — äufsere oder unechte Reue — oder welche uns unsere sittliche Schwäche, unsere sittliche Minderwertigkeit hat erkennen lassen, insofern sie als Ausdruck dieser sittlichen Schwäche zu betrachten ist — innere oder echte Reue.

Im ersten Fall ist das Gefühl begleitet von dem Wunsch, anders gehandelt zu haben, um andere, uns nicht schädigende Folgen zu erleben; im zweiten Falle von dem Wunsche, anders gehandelt zu haben, um als bessere Menschen vor uns selbst dazustehen, um Beweise unseres sittlichen Wertes bekommen zu haben.

In beiden Fällen aber wird die Handlung, der Gegenstand der Reue, angesehen als bedingt durch die mangelhafte Persönlichkeit des Handelnden, im ersten Falle durch sein unzureichendes Erkennen, seine unrichtige Beurteilung der möglichen Folgen oder durch die ungenügende Entschiedenheit oder Ausdauer seines Willens, im zweiten Falle durch die unzureichende Stärke seiner sittlichen Antriebe.

Im zweiten Falle noch mehr wie im ersten ist es die eigene Persönlichkeit, genauer die in der Art des Handelns sich erweisende Eigenart unserer Persönlichkeit, welche wir nach der Handlung als mangelhaft, als nicht mit unseren eigentlichen Wünschen, unseren sittlichen Anforderungen übereinstimmend erkennen, aus welcher Erkenntnis des Unterschiedes der als Kontrastgefühl sich charakterisierende Reueschmerz erwächst.

Würde die Handlung nicht als durch diese unsere Persönlichkeit verursacht angesehen, wie der Indeterminismus ja will gerade für die Fälle, wo man Reue beobachtet, so wäre es widersinnig, über eben diese unsere Persönlichkeit uns zu ärgern, uns zu betrüben, ob unseres Handelns uns selbst zu verurteilen. Denn die sittliche Verurteilung unserer Persönlichkeit, die Konstatierung einer sittlichen Schwäche unserer Persönlichkeit auf Grund einer schlechten Handlung, wäre dann, wenn diese schlechte Handlung gar nicht als Äufserung oder Wirkung dieser unserer Persönlichkeit zu betrachten wäre, logisch unmöglich. Unmöglich also auch die daraus hervorgehende Reue.

Und nicht nur als Folge unseres Handelns hätte die Reue keinen Sinn, ohne die Voraussetzung und das Bewufstsein eines gesetzmäfsigen Zusammenhanges zwischen Gesinnung und Handlung, sondern auch ihre bessernde Wirkung, ihre Bedeutung für

die sittliche Entwicklung des Handelnden und Bereuenden wäre aufgehoben, wenn nicht der sie begleitende Wunsch, anders gehandelt zu haben, in der Zukunft als Motiv wirken könnte, als Ursache in die kausale Kette eintreten könnte, sowie er vorher eine Wirkung gewesen war. Ohne diese Eigenschaft als Motiv für künftige Fälle wäre sie eine völlig zwecklose Selbstquälerei.

Und noch in einen anderen Widerspruch mit den Tatsachen gerät der Indeterminismus. Wenn die Reue wirklich nur möglich wäre bei indeterministischer Freiheit, so könnte sie nach seiner Ansicht nur möglich sein bei Menschen und wiederum nur beim Menschen im vollem Gebrauch seiner geistig-sittlichen Fähigkeiten, dem allein er jene Freiheit zugesteht. Tatsächlich aber findet sich Reue auch in den Fällen, wo der Indeterminist selber jegliche Freiheit in seinem Sinne ausschliefst, bei Irren, speziell bei Melancholikern.[1] Und ebenso werden bei manchen Tieren Erscheinungen konstatiert, die wir nur als Reue zu deuten vermögen.[2]

So hat denn dieses Gefühl der Reue nicht nur ebensowenig wie das Gefühl der Freiheit einen Beweis geliefert für die Freiheit oder Ursachelosigkeit des zugehörigen Wollens, sondern noch obendrein einen Beweis gegen diese Freiheit, insoferne die Reue nur begreiflich ist, wenn diese indeterministische Freiheit nicht besteht.

Und was von der Reue gilt, gilt ebenso von der Scham, soweit sie sich auf Entschlüsse und Handlungen bezieht, welche wir als Ausdruck eines bis dahin uns selbst oder anderen verborgen gebliebenen körperlichen, intellektuellen oder sittlichen Mangels beurteilen, gleichviel ob dieser Mangel, diese Schwäche angeboren ist, wie ein körperliches Gebrechen oder geistige Beschränktheit, oder durch Unglücksfall bezw. Zufall über uns verhängt ist, wie unverschuldete Armut und körperliche Entstellung, oder endlich Folge schlechter Erziehung ist, sei es durch andere, sei es durch uns selbst.

Es gilt auch von der Freude, von dem Stolz über erfolgreiches Handeln, von der Befriedigung über unsere sittlich wertvollen Handlungen. Auch hier ist es — neben dem

---

[1] A. Hoche a. a. O. S. 36.

[2] J. Romanes: Die geistige Entwicklung im Tierreich. Leipzig 1885. S. 378, 384.

Lustgefühl über etwaige angenehme Folgen — ein Gefühl und zwar ein Lustgefühl, das sich an die Wahrnehmung unseres persönlichen Wertes knüpft, unserer intellektuellen Fähigkeiten, unserer Gesinnung, unserer Willenskraft, welche diese Handlungen verursacht haben oder als deren Ausdruck diese Handlungen erscheinen, wobei es uns wiederum im Grunde gleichgültig ist, ob und in wie weit diese geistigen und sittlichen Vorzüge uns angeboren oder anerzogen oder endlich durch Selbsterziehung von uns erworben sind. Es ist vornehmlich ihr Besitz, dessen wir uns freuen. Dasselbe gilt schliefslich auch vom Gewissen, von dem billigenden wie mifsbilligenden Urteile. welches wir ebensowohl über den sittlichen Wert unserer einzelnen geplanten oder ausgeführten Handlungen wie über den unserer Persönlichkeit fällen.

In allen diesen Formen der Selbstbeurteilung ist der kausale Zusammenhang zwischen Persönlichkeit und Handeln die unerläfsliche Voraussetzung.

So ist der Determinismus, wie schon HUME[1] betont hat. nicht allein mit der Moral verträglich, sondern sogar zu ihrer Begründung absolut notwendig.

Und ebenso notwendig, um das eigentlich Selbstverständliche nur flüchtig zu berühren, ist er zur Begründung jeglicher Art von psychischer Einwirkung auf andere, in Rede und Beispiel, in Rat, Bitte, Vorschrift und Gesetz, durch Lohn und Strafe, ganz besonders in der Erziehung, die in moralischer Beziehung doch nichts anderes ist als Stärkung und Vermehrung der sittlich wertvollen Antriebe, Schwächung und Hemmung der sittlich minderwertigen. Es wäre widersinnig, ein Kind erzieherisch zu bearbeiten, wenn man überzeugt wäre, dafs der Wille im gegebenen Momente sich geradesogut den Einwirkungen entsprechend wie ihnen zuwider entscheiden könnte, dafs es also nur Zufall ist, wenn diesen Einwirkungen gemäfse Willensakte eintreten.

Endlich ist der Determinismus auch die logische Voraussetzung für die Zurechnung, wie für die Verantwortlichkeit. Denn was heifst Zurechnen anders als eine Persönlichkeit als die Ursache ihres Handelns, als den Grund ihres Wollens bezeichnen bezw. dieses Wollen, dieses Handeln als aus

[1] D. HUME: Untersuch. üb. d. menschl. Verstand. Kap. VIII, Abt. 2.

jener Persönlichkeit geflossen, als ihre Äufserung betrachten? Die Zurechnung ist aber die Voraussetzung für das Verantwortlich-machen. Es kann ein Mensch zur Verantwortung gezogen werden nur für solche Handlungen, solche Willensentschlüsse, die von ihm stammen, die aus seiner Persönlichkeit hervorgegangen, die so sind, wie sie nun sind, gerade weil er so ist, wie er ist und nicht anders.

Und so haben wir keinen Grund, wie es geschehen ist, zu befürchten, dafs der Determinismus den Urtypus des Gorilla wieder einführe und die Grundlage von Staat und Gesellschaft unterwühle, er, der Moral und Erziehung erst möglich und vernünftig macht.

Der Indeterminismus aber und zwar auch jene verschämte Form, welche zwar die durchgängige Abhängigkeit des erfahrungsmäfsigen menschlichen Wollens und Handelns vom Charakter des Menschen und von den Einwirkungen der umgebenden Welt anerkennt, aber von eben diesem Charakter selbst behauptet, dafs das wollende Subjekt sich ihn in einem aufserzeitlichen, vorirdischen Willensakt frei, motivlos, also ursachelos gewählt habe (Theorie des intellegiblen Charakters) — der Indeterminismus in jeder Form beraubt sich, da er das Band des gesetzmäfsigen Zusammenhanges zwischen Persönlichkeit (Subjekt) und Wollen und Handeln leugnet, selbst der Möglichkeit, die Erscheinungen der Reue, der Scham, der Befriedigung, des Gewissens, der Zurechnung, der Verantwortlichkeit zu begreifen, die Berechtigung seiner erzieherischen Mafsnahmen zu erweisen. Wie kann der Mensch eine Tat sich zurechnen und bereuen, die gar nicht aus seiner Persönlichkeit stammt, weshalb braucht er sich einer Handlung zu schämen, die doch gar keine Schwäche seiner Person offenbart, weshalb könnte er stolz sein auf eine Tat, die gar keine Stärke seiner Person verrät? Und weshalb erteilt der Indeterminist Ratschläge, gibt Ermahnungen und Vorschriften, verspricht Lohn oder droht mit Strafen, wenn er nicht, seine eigene Theorie vergessend, glauben würde, damit Ursachen zu schaffen, welche den Willen bestimmen? So ist die indeterministische Freiheit des Willens nicht nur nicht die Voraussetzung aller moralischen Bewertung noch auch ein Postulat der Moral, sondern wäre im Gegenteil ihr Ende und ihr Untergang.

Er hat kein Glück mit seinen Zeugen, der Indeterminismus. Sie, die er aufgerufen hat, dafs sie für ihn zeugten, sie zeugen alle gegen ihn.

## Indeterminismus, Determinismus und die Begriffe Wahr und Falsch.

Wir sehen, die ethischen Konsequenzen waren nicht geeignet, für den Indeterminismus zu werben. Und keine besseren Dienste leistet eine logische Konsequenz, die gelegentlich gegen den Determinismus ins Feld geschickt wird. Man sagt, er hebe den Unterschied zwischen Wahr und Falsch auf.

Wenn die Handlungen und die sie bedingenden Entschlüsse wie überhaupt das gesamte Seelenleben in jenem eindeutig bestimmten, gesetzmäfsigen Zusammenhang stehen, den wir im Physischen durchweg voraussetzen, dann sind, so schliefst der indeterministische Gegner, diejenigen Gedankengänge und Schlufsfolgerungen, welche den einen Denker zur Annahme der metaphysischen Freiheit des Willens hinführen, ebenso notwendig durch den ganzen Zusammenhang bedingt und verursacht, wie diejenigen Erwägungen und Überlegungen, welche den anderen Denker zur Ablehnung dieser indeterministischen Freiheit nötigten. Die eine Behauptung ist dann ebenso berechtigt wie die andere, ebenso begründet, ebenso richtig wie ihr Gegenteil. Und solche Gleichberechtigung der Gegensätze gilt dann nicht nur in der Frage nach der Willensfreiheit. Sie mufs gelten für alle Behauptungen und Urteile. Denn alle Aussagen, alle Meinungen sind ja wie alle Erscheinungen überhaupt nach der Grundannahme des Determinismus durch das Vorausgegangene eindeutig determiniert, sind also in gleicher Weise notwendig, in gleicher Weise verursacht. Es kann alsdann keine Veranlassung bestehen, die eine für berechtigt, die andere für unberechtigt, die eine für richtig, ihr Gegenteil für unrichtig zu erklären und jeder Unterschied zwischen Wahr und Falsch ist damit aufgehoben und mit ihm das Grundgesetz unseres Denkens, der Satz des Widerspruches.[1]

Der Einwand sieht schlimmer aus, als er ist. Die Lösung der Schwierigkeit ergibt sich aus dem Begriff der Wahrheit oder

[1] Vgl. Ch. Rénouvier: Les dilemmes de la métaphysique pure. S. 172 ff. und: La Science morale. St. Cloud 1869. I, S. 7.

der objektiven Gültigkeit eines Urteiles.[1] Wahr oder richtig ist mein Urteil, wenn es übereinstimmt mit dem Ganzen aller nur möglichen Erfahrung, nicht nur derjenigen, die ich bereits gemacht habe, sondern auch derjenigen, die ich noch machen werde, und weiterhin nicht nur derjenigen, die ich gemacht habe und noch machen werde, sondern auch derjenigen, die alle anderen denkenden Wesen gemacht haben und noch machen werden, wenn es aller Erfahrung gegenüber sich bewährt, sich erhält, von ihr nicht widerlegt wird. Auf dieser Unmöglichkeit also, jemals aufgehoben zu werden, beruht die objektive Gültigkeit oder Wahrheit eines Urteils.

Es ist aber klar, daſs auch die vielen anderen Urteile, die sich späteren Erfahrungen gegenüber nicht zu erhalten vermögen, in ganz gleicher Weise aus gemachten Erfahrungen hervorgegangen sind, wie jene objektiv gültigen, sich durchweg bewährenden Urteile, und ebenso eindeutig bestimmt sind, unter den gegebenen psychischen Bedingungen als einzig möglich zu betrachten sind. Der Unterschied zwischen objektiv-gültigem d. h. richtigem und objektiv-ungültigem d. h. irrigem Urteile ist also nicht bedingt durch die Art und Weise des Hervorgehens aus dem vorhandenen Bewuſstseinsinhalt, sondern durch diesen Bewuſstseinsinhalt selbst, durch das Maſs, die Vollständigkeit und andere Bestimmtheiten des zur Verfügung stehenden Erfahrungsschatzes.

Ist die Zahl der Erfahrungen, die ich an einem Gegenstande gemacht habe, zu gering, um mir eine hinreichende Kenntnis desselben zu sichern, so entbehrt mein darauf gegründetes Urteil der Allgemeingültigkeit; denn es steht zu erwarten, daſs spätere Erfahrungen an dem Gegenstande mir Kenntnisse verschaffen werden, welche jenes erste Urteil aufheben können. Und wiederum, sind die unterscheidenden Merkmale zwischen Gegenständen nicht genügend bemerkt oder völlig übersehen und sind infolge davon diese Gegenstände unter einen gemeinsamen Begriff vereinigt, so wird zunehmende Unterscheidungsfähigkeit, bessere Erfahrung diese Zusammenfassung als unberechtigt erscheinen lassen und ein auf Grund jener ungenügenden Unterscheidung gefälltes Urteil wird der besseren Erfahrung gegen-

[1] Zum Begriff der objektiven Gültigkeit vgl. Th. Lipps: D. eth. Grundfragen. S. 111. und: Grundzüge d. Logik. § 37.

über sich nicht mehr zu behaupten vermögen, wird sich als unrichtig, als falsch erweisen.

Aber jene der Zahl nach ungenügende wie diese der Genauigkeit nach unzureichende Erfahrung und die aus beiden hervorgegangenen Urteile waren doch nur eine Folge der gegebenen Veranlagung des Individuums und der gegebenen Verhältnisse, in denen es sich z. B. befand, als die Gegenstände sich ihm darboten. Durch beide war es aber an die Kette der vorausgegangenen Zustände angeschlossen mit nicht geringerer Gesetzmäſsigkeit wie die objektiv gültigen Urteile auf Grund einer ausreichenden Erfahrung, welche günstigere äuſsere Verhältnisse und glücklichere Begabung ermöglichten. Wer Quecksilber nicht kennt, wird die Festigkeit als eine unter mittlerer Temperatur ständige Eigenschaft der Metalle ansehen mit der gleichen Notwendigkeit wie derjenige, der es kennt, diese Eigenschaft als wesentliche ausschlieſst. So sind alle unsere Urteile durch die Psyche des Urteilenden und die Einwirkungen, denen sie untersteht und unterstanden hat, eindeutig determiniert, in diesem Sinne also notwendig. Aber nur wenige unter diesen Urteilen genieſsen den Vorzug, auch objektiv gültig zu sein. Die richtigen oder wahren Urteile bilden nur einen kleinen, günstiger gestellten Teil der Urteile überhaupt. Es ist im Grunde mit den Urteilen ähnlich wie mit anderen Prozessen oder, wenn man will, Kräften, die miteinander in Widerstreit geraten und von denen schlieſslich eine das Feld behauptet. Niemand wird deshalb, wenn diese in ihrer Wirkungsweise genau bestimmten Kräfte sich entgegenwirken, behaupten wollen, daſs nicht eine endlich den Sieg erlangen kann, noch wird er um dieses Widerstreites willen an der Gesetzmäſsigkeit dieser Kräfte nach Art und Maſs ihres Wirkens zweifeln. Ebenso ungerechtfertigt ist es, auf dem Gebiete des psychischen Lebens wegen des Widerstreites seiner Faktoren die Gesetzmäſsigkeit zu leugnen bezw. die Gesetzmäſsigkeit der Wirkungsweise seiner Faktoren, seiner Grundprozesse für unvereinbar zu halten mit der Tatsache, daſs diese gelegentlich sich hemmen, sich aufheben, daſs gewisse seelische Gebilde in diesem Kampfe sich erhalten, andere unterliegen, mit anderen Worten: für unvereinbar mit der Unterscheidung von wahren Urteilen und von falschen.

Damit fällt der aus diesem Unterschied abgeleitete Einwand gegen den Determinismus ebenso in sich zusammen, wie jener

andere, den der Indeterminismus aus der ethischen Beurteilung und ihren Voraussetzungen ableiten zu können vermeinte.

## Grade der Freiheit bezw. der Unfreiheit.

Bei unseren bisherigen Untersuchungen mag es manchmal den Anschein gehabt haben, als hätten wir angesichts eines Willensaktes, einer Handlung nur die Frage zu entscheiden: Waren sie frei — oder nicht? Und wenn wirklich das einzelne Wollen lediglich von einem einzigen Teilinhalte unseres Bewufstseins, nur von einem einzigen Motive bedingt wäre, so hätten wir allerdings nur die eine Alternative zwischen Freiheit und Unfreiheit. Wir hätten dann jeweils nur zu untersuchen, ob das Motiv aus dem Gesamtcharakter des Handelnden sich ergibt oder ob es durch Befehl, Suggestion u. dgl. in das Seelenleben desselben eingeschaltet worden ist. Aber in Wirklichkeit liegen die Dinge weniger einfach. Die Beobachtung zeigt uns, dafs beim Zustandekommen eines Willensaktes meist eine Mehrzahl von bestimmenden Faktoren — Triebe, Vorstellungen, besondere körperliche Zustände, auch unbewufste Dispositionen — zusammenwirken, so dafs der einzelne Willensakt nicht als das letzte Glied einer einfachen Reihe psychischer Prozesse sich darstellt, sondern als die Resultante von mehreren sich teils fördernden, teils hemmenden Vorgängen.

Nun erkannten wir, dafs wir von einem unfreien Wollen dann reden müssen, wenn es von dem als charakteristisch erkannten Wollen des wollenden Subjektes verschieden ist, so dafs wir als die Ursache dieser Abweichung von aufsen kommende Einwirkungen anzusehen uns genötigt fühlen. Bei Beurteilung dieses Wollens vollziehen wir also ein Gleichheits-, richtiger Ähnlichkeitsurteil, indem wir die Ähnlichkeit zwischen diesem einzelnen und dem sonstigen Wollen des Subjektes unter ähnlichen Umständen prüfen. Die Ähnlichkeit hat aber bekanntlich gar viele Grade. Von der höchsten Ähnlichkeit, die von uns als Gleichheit beurteilt wird, bis zu jener Stufe geringster Übereinstimmung, die wir als Unähnlichkeit bezeichnen, ist ein weiter Weg. Durch diese Erwägungen sind wir veranlafst, von gröfserer oder geringerer Unfreiheit zu sprechen. Weniger genau ist es von geminderter Freiheit zu reden, weil uns das Wort Freiheit ja eigentlich das Fehlen alles die Persönlichkeit Be-

hindernden bedeutet. Dem Begriff der Freiheit des Wollens stände somit am Ende der Reihe von Zwischenstufen nicht der Begriff Unfreiheit, sondern der Begriff völlige oder absolute Unfreiheit entgegen. Indes das nähert sich einem Streit ums Wort und wir werden uns auch Ausdrücke wie gröfsere oder geringere Freiheit, gröfseres oder geringeres Mafs von Freiheit gefallen lassen können, ohne damit Mifsverständnisse zu fördern. Vielleicht werden wir am ehesten der landläufigen Ausdrucksweise gerecht werden, wenn wir, allerdings ohne unseren Ausgangspunkt zu vergessen, als freies Wollen dasjenige bezeichnen, das hauptsächlich im Charakter des Individuums, im Ganzen der Persönlichkeit seinen Ursprung hat, als unfrei dasjenige, dessen verursachende Faktoren vorwiegend aufserhalb des Charakters des Individuums liegen.

Damit ist eine graduelle Abstufung der Freiheit wie der Unfreiheit anerkannt. Vornehmlich die letztere ist es, bei der uns die Frage nach einer solchen praktisch nahegelegt wird. Allgemein würden wir den Grad der Unfreiheit eines Willensaktes bestimmen nach dem Mafse, in welchem die Persönlichkeit des Wollenden in diesem bestimmten Willensakt in bestimmter Richtung gehemmt ist, mit anderen Worten, nach dem Mafse, in welchem das in Frage stehende Wollen abweicht, von dem in ebensolchen Fällen, gegenüber ebensolchen Einwirkungen oder Motiven sonst bei diesem Individuum beobachteten Wollen und Verhalten. So liegt ein höchstes Mafs von Unfreiheit vor bei einem Hypnotisierten, der, aufserhalb der Hypnose ein Mann von tadelloser Rechtlichkeit und Wahrheitsliebe, in der Hypnose sich zu einem Diebstahl und einem Meineid verleiten läfst. Wenn wir weiterhin die Hypnose überhaupt als Zustand völliger Unfreiheit bezeichnen, so geschieht es nur, weil wir, von solchen deutlichsten Fällen ausgehend, eine Lähmung der Individualität auch dann vermuten, wenn wir keine Gelegenheit haben, eine derartige Abweichung vom Normalen zu konstatieren, sei es weil jene abweichenden Erscheinungen nicht eintreten, sei es weil uns das normale Verhalten der Hypnotisierten zu wenig bekannt ist. Ein hoher Grad von Unfreiheit liegt vor auch beim sinnlos Berauschten, ein geringerer Grad bei dem nur mäfsig Betrunkenen, ein hohes Mafs hinwiederum bei den im Halbschlafe, im Somnambulismus, in der Tobsucht Handelnden,

bei welchen allen ein Teil ihrer Persönlichkeit gehemmt oder wirkungslos gemacht ist.

Damit sind denn auch schon die Schwierigkeiten angedeutet, welchen die genauere Bestimmung des Grades der Unfreiheit, seine Messung, im konkreten Falle begegnen wird.

Zunächst ist es eine Schwierigkeit, welche allen Vergleichsurteilen anhaftet. Es bleibt stets subjektiv, stets von Subjekt zu Subjekt schwankend, ob zwei Erscheinungen noch als ähnlich oder nicht mehr als ähnlich beurteilt werden, ob die zwischen ihnen erkannte Ähnlichkeit als gröſser oder kleiner angesehen wird, und schwankend bleibt danach auch die Zahl der wahrnehmbaren Verschiedenheitsstufen.

Und eine zweite, vielleicht noch schlimmere Schwierigkeit liegt in der Bestimmung der Norm, des sonst erfahrungsmäſsig gegebenen Verhaltens, der psychophysischen Eigennatur eines Menschen. Hier bleibt dem subjektiven Ermessen, dem Gutdünken und Vermuten ein weiter Spielraum. Von dieser ungenauen Grenzbestimmung des Normalen aber pflanzt sich die Ungenauigkeit begreiflicherweise weiter auf die Beurteilung der daran gemessenen abnormen Zustände, so daſs hier das Urteil besonders für die geringeren Grade der Unfreiheit unter doppelter Unsicherheit zu leiden hat.

## Weitere Arten der Freiheit.

Es liegt schon im Begriffe der Freiheit, daſs es Arten derselben gibt, je nach den Einflüssen oder Beschränkungen, von denen die Persönlichkeit frei ist, bezw. je nach der Tätigkeit, welche von Beschränkungen frei ist. Vor allem sei derjenigen Art der Freiheit gedacht, welche am meisten in die Frage der Willensfreiheit hereinspielt und dadurch nicht wenig zur Verwirrung beiträgt, der sog. sittlichen Freiheit, die gelegentlich auch als wahre oder höhere Freiheit bezeichnet wird. Unter ihr versteht man gemeinhin das Frei-sein, die Unabhängigkeit nicht des einzelnen Wollens, sondern der gesamten wollenden Persönlichkeit von der bestimmenden Einwirkung schlechter Motive, unsittlicher Neigungen, von Lastern und Leidenschaften. Wer dieser Freiheit sich erfreut, steht nur unter dem bestimmenden Einfluſs sittlicher d. h. sittlich wertvoller, edler Motive, unter der Herrschaft des Sittengesetzes, insofern dieses allein sein

Wollen und Handeln determiniert. Man hat dieses Verhältnis auch anders ausgedrückt und gesagt[1]: Frei d. h. wirksam sind im sittlich freien Menschen nur die sittlich guten, die edlen Motive, unfrei, gebunden d. h. unwirksam die sittlich verwerflichen, die schlechten Motive.

Diese sittliche Freiheit ist selbstverständlich von Mensch zu Mensch eine andere. Sie fehlt völlig, wo sittliche Motive durchweg wirkungslos bleiben, beim geborenen Verbrecher, bei dem, um eine alte Formel zu gebrauchen, ein non posse non peccare gegeben ist, oder wo solche nicht vorkommen, im seelischen Leben sich noch nicht oder überhaupt nicht bilden können, wie beim Neugeborenen oder beim Tier, falls man bei diesem gar nichts den sittlichen Antrieben des Menschen Analoges annehmen will. Sie ist hingegen vollkommen da, wo ausschliefslich sittlich gute Motive bestimmend sind, so beim sittlich Vollkommenen, beim Heiligen, dessen ganzes Wollen in solchem Mafse von edlen Motiven determiniert ist, dafs ihm ein anderes als ein sittliches Wollen unmöglich ist — non potest peccare. Wo demnach die sittliche Freiheit am gröfsten ist, da ist die Freiheit anders zu handeln am kleinsten d. h. gleich Null. Und wo die sittliche Freiheit am kleinsten ist d. h. gleich Null, wie im absolut Unsittlichen, der non potest non peccare, der nur Widersittliches wollen und tun kann, ist jene Freiheit anders zu handeln ebenfalls gleich Null, Konsequenzen, die wir schon in einem anderen Zusammenhange besprochen haben.[2] Zwischen dem absolut Guten und dem absolut Schlechten liegt eine lange Reihe von Übergangsstufen der sittlichen Höhe, welche alle zugleich Stufen oder Grade der sittlichen Freiheit sind.

Das Mafs dieser sittlichen Freiheit unterliegt aufserdem beim einzelnen Menschen im Laufe seines Lebens normalerweise einer Veränderung, ja soll einer solchen unterliegen. Wir sollen uns, darin beruht ja unsere sittliche Aufgabe, zu immer gröfserer sittlicher Freiheit hinaufarbeiten.

Voraussetzung für sie ist aber das Vorhandensein einer sittlichen Anlage, als der Fähigkeit, diese sittliche Freiheit wenigstens teilweise zu verwirklichen. Und diese Fähigkeit zur Sittlichkeit wird gelegentlich ganz allgemein als Willensfreiheit be-

---

[1] Vgl. Lipps: D. eth. Grundfragen. S. 278 ff.

[2] Oben S. 22.

zeichnet[1] und sie ist es vor allem, für welche man theologischerseits kämpft, wenn man für die Willensfreiheit eintritt. Die Klarheit erfordert aber das Wort Willensfreiheit in diesem Sinne ganz fallen zu lassen und dafür Fähigkeit zum Sittlichen, Anlage zur sittlichen Freiheit oder potentielle sittliche Freiheit zu sagen. Ihr entspräche dann als Betätigung, als in Erscheinungtreten dieser Anlage, wenn sie einmal durch sittliche Bildung entwickelt ist, die aktuelle sittliche Freiheit, welche wir bisher schlechthin als sittliche Freiheit bezeichneten, während diese Anlage zur Sittlichkeit, sofern sie ausgebildet, entwickelt ist, aber ruht, sich nicht gerade betätigt, als virtuelle sittliche Freiheit bezeichnet werden kann.

Analog verstünden wir dann unter Freiheit der Vernunft oder in der Vernunft die Unabhängigkeit von der Nötigung sinnlicher Antriebe d. h. anschaulich gegenwärtiger Motive und die Bestimmbarkeit durch das Vernünftige in uns d. h. durch allgemeingültige Maximen oder Grundsätze. Das meint z. B. Milton, wenn er sagt: Only what obeys reason, is free.

Was schliefslich Worte, wie politische Freiheit, religiöse Freiheit, bedeuten, bedarf kaum einer weiteren Untersuchung. In einem wie im anderen Falle ist es das Fehlen von gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche uns hindern könnten, unsere politischen Ziele zu verfolgen, unseren religiösen Anschauungen gemäfs zu leben. Es ist klar, dafs der subjektive Faktor bei der Konstatierung solcher Freiheit im konkreten Falle eine ausschlaggebende Rolle spielt. Der politisch Anspruchslose, der mit dem Bestehenden zufriedene Bürger fühlt sich bei der geringen Ausdehnung seiner politischen Bestrebungen und Betätigungen nicht beengt durch gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen, welche den politisch regsameren und anspruchsvolleren, mit dem Gegebenen sich nicht begnügenden, darüber hinausstrebenden Bürger als unerträgliche Fessel erscheinen. Und die eine religiöse Gemeinschaft fühlt sich unter den gleichen gesetzlichen Verhältnissen frei und unbeschränkt, welche die anspruchsvollere als Knebelung und Verfolgung und als schreiendes Unrecht empfindet. Und andererseits kann es der Fall sein, dafs dieselbe politische Partei, dieselbe religiöse Gemeinschaft in

[1] z. B. Fr. Paulsen: System der Ethik. I, S. 435.

einer früheren Phase ihrer Entwicklung sich frei und ungehemmt fühlte unter denselben gesetzlichen Bedingungen, welche sie später, nachdem ihre Ansprüche gewachsen, als lästige, widerrechtliche Schranke ihrer freien Entfaltung verurteilt und bekämpft. In demselben Maſse, als meine wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisse an Zahl und Stärke zunehmen, meine Wünsche sich mehren, erweitert sich auch das Gebiet, innerhalb dessen ich das und nur das tun möchte, was ich will, und nur so, wie ich es will, erweitert sich das Maſs der geforderten Freiheit. Da aber das Maſs der wirklich gegebenen Freiheit nicht in derselben Weise zu wachsen pflegt, so werden die Klagen über unzureichende Freiheit, über Unterdrückung und Verfolgung nicht eher aufhören, als bis absolute Freiheit für jede politische Tätigkeit, für jede religiöse Betätigung gewährt wird, was naturgemäſs zur Verringerung und endlichen Aufhebung der Freiheit der schwächeren Gruppen führen würde. Diesen Arten der Freiheit wohnt im Gegensatz zu den anderen eine Tendenz zur Expansion, zur Alleinherrschaft inne und zur Unterdrückung der Freiheit entgegenstehender Bestrebungen.

Aber im letzten Grunde ist das Formale bei diesen und anderen möglichen Arten der Freiheit doch dasselbe wie bei der Freiheit des Wollens, die Möglichkeit seiner Eigenart gemäſs sich zu betätigen. Und damit sind wir wieder auf den Punkt zurückgekehrt, von dem wir ausgegangen sind.

---

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

## Begriff, Faktoren und Arten der Zurechnung.

Die Untersuchung über das Wesen der Freiheit hat uns besonders bei der Feststellung des Verhältnisses von Determinismus und Ethik auf einen sehr wichtigen Begriff geführt, den wir verwendeten, ohne ihn einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, auf den Begriff Zurechnung. Das Versäumte soll in der folgenden Untersuchung nachgeholt werden. Angesichts der vielfachen Meinungsverschiedenheit, welche über diesen Begriff aufseiten der Ethiker wie der Psychiater und der Juristen herrscht kann ein erneuter Versuch, das Wesen dieses Begriffes zu bestimmen und nach einheitlichen, festen Gesichtspunkten systematisch zu entwickeln, nichts Überflüssiges sein.

Unsere erste Frage wird sein: Was meint man mit dem Worte Zurechnung? Was vollzieht sich in uns, wenn wir zurechnen? Worin liegt das Wesen der Zurechnung?

Das Wort beim Worte nehmend, finden wir, dafs man dabei an eine Abrechnung denkt, die man mit jemandem pflegt, und bei der etwas als diesem gehörig bezeichnet wird. Das Gleiche meinen wir, wenn wir sagen: Das rechne ich einem hoch an, das schreibe ich ihm zu, ihm zugute. Und während es sich in diesen Ausdrücken um ein „Haben“ handelt, das einem gebucht wird, handelt es sich eher um ein „Soll“ in Ausdrücken wie: einem auf Rechnung schreiben, auf das Konto setzen, aufrechnen, einem etwas ankreiden, etwas aufs Kerbholz setzen.

Wir sagen nun gern: Dem eingetretenen Föhn ist es zuzuschreiben, dafs allerorten der Schnee schmilzt, oder wir schreiben es dem Nachtfroste zu, dafs über Nacht die ersten Sprossen erfroren sind, oder wir setzen es auf Rechnung des schlechten

Trinkwassers, dafs an diesem oder jenem Orte der Typhus endemisch ist. In allen diesen Fällen meinen wir, dafs jene ersten Erscheinungen, der Föhn, der Nachtfrost, das schlechte Trinkwasser die Ursachen dieser anderen Erscheinungen sind, dafs genauer gesprochen bei gleichen sonstigen Verhältnissen jedesmal auf das Eintreten jener ersten Erscheinungen als Ursachen das Eintreten jener zweiten Erscheinungen als Wirkungen erfolgte, so dafs wir bei dem Eintritt der ersten den Eintritt der zweiten mit Sicherheit erwarten. Wir bezeichnen jene Ursachen damit keineswegs als die einzige, für sich allein ausreichende Bedingung und sind uns dessen wohl bewufst, dafs nur im Zusammensein mit anderen Bedingungen ihr Eintritt diese bestimmte Wirkung hervorruft und nur bei Wiederkehr aller übrigen Bedingungen, bei gleichen sonstigen Verhältnissen, ihr Wiedereintritt auch das Wiedereintreten eben jener Wirkung zur Folge hat. Sie gilt uns als die Ursache κατ᾽ ἐξοχήν, weil sie sich mehr als die anderen Teilbedingungen bemerkbar machte, weil sie uns mehr in die Augen fiel und der Erinnerung sich fester einprägte, da sie die letzteintretende war und erst mit ihrem Hinzukommen die Veränderung anhub. Vor allem dank dieser ihrer günstigen zeitlichen Stellung erschien sie uns als die wichtigste, als die entscheidende Teilbedingung.[1] Bei ihr müssen wir haltmachen, wenn wir weder in einen unendlichen Regressus geraten noch auch das Absolute als alleinige Ursache gelten lassen, sondern das sonst allweg übliche Verfahren der Beschränkung auch hier festhalten wollen.

Das Wesentliche bei der Zurechnung ist also das Urteil über den kausalen Zusammenhang zwischen zwei Erscheinungen. Sie konstatiert diesen Zusammenhang. Damit ist zugleich gesagt, dafs sie nur möglich ist auf dem Boden des Determinismus.

Es lassen sich dabei mehrere Faktoren unterscheiden. Zunächst ist gefordert ein Subjekt des Zurechnens, ein denkendes Wesen, welches das zurechnende Urteil vollzieht, dann ein Substrat des Zurechnens, dasjenige, welchem etwas zugerechnet wird, ferner ein Objekt des Zurechnens, dasjenige, was jenes urteilende Subjekt diesem Substrate zurechnet, endlich der Akt des Zurechnens selbst, ein Urteil, in welchem eine kausale Beziehung

[1] Vgl. LIPPS: Grundzüge der Logik § 172; TRÄGER: Wille, Determinismus, Strafe S. 214f.; E. MACH: Physik § 5.

zwischen Substrat und Objekt vom zurechnenden Subjekt festgestellt wird.[1]

Dieselben Faktoren sind erforderlich, wenn es sich um menschliche Verhältnisse handelt. Daſs eine Veränderung in der uns umgebenden Welt von einem Menschen verursacht ist, das und nichts anderes meinen wir, wenn wir ihm diese Veränderung als seine Handlung zuschreiben, zurechnen. Wir bezeichnen in dem zurechnenden Urteil ihn als die entscheidende Ursache, als den Urheber dieser Veränderung, als den Täter dieser Tat; die Veränderung aber beurteilen wir als seine Tat, als von ihm ausgegangen, von ihm als dieser bestimmten Persönlichkeit entscheidend bedingt.

Da wir aber streng genommen nur dann von einer Handlung sagen, sie sei von einem Menschen ausgegangen, sei seine Tat, wenn sie von ihm so, wie sie sich darstellt, auch gewollt, beabsichtigt war, so erfährt der Begriff der Zurechnung in seiner Anwendung auf menschliche Handlungen eine Scheidung. Wir haben die auf die Beabsichtigung sich stützende, also den psychologischen Zusammenhang feststellende Zurechnung als die psychologische[2] zu unterscheiden von der lediglich auf die sinnlich wahrnehmbaren, raum-zeitlichen Beziehungen, also auf den äuſseren Zusammenhang sich gründenden, der äuſserlichen Zurechnung, welche nur ein Urteil darüber ist, daſs ein bestimmter sinnlich wahrnehmbarer Vorgang die Wirkung eines bestimmten körperlichen Verhaltens eines Menschen ist. Diese äuſserliche Zurechnung hat im Verhältnis zur psychologischen Zurechnung, wenn es sich nur um Handlungen dreht, einen weiteren Umfang, da sie als deren Voraussetzung die psychologische Zurechnung umfaſst. Jede Handlung, welche psychologisch zurechenbar ist, muſs auch äuſserlich zurechenbar sein. Aber nicht umgekehrt. Nicht jede Handlung, die ein Mensch ausführt, will er auch. Auf bloſse Willensakte findet die äuſsere Zu-

[1] Meinong: Psychologisch-ethische Untersuchungen z. Werttheorie S. 205 versteht unter Subjekt dasselbe wie unsere Untersuchung, nennt aber Objekt die moralische Persönlichkeit, unser „Substrat", indes S. 207 auch die Handlungen, wie wir.

[2] Vgl. Lipps: Die eth. Grundfragen S. 275: einfache Zurechnung; Höfler: Psychologie S. 581: intellektuelle Zurechnung; Meinong a. a. O. S. 206: intellektuelle Zurechnung; Max Ernst Mayer: Die schuldhafte Handlung S. 25: objektive Zurechnung; Träger: Wille, Determinismus, Strafe S. 175: formale oder tatsächliche Zurechnung.

rechnung natürlich keine Anwendung, so dafs dadurch der Umfang der psychologischen Zurechnung wieder einen gewaltigen Zuwachs erfährt.

Die psychologische Zurechnung nun wird vielfach nur der Ausdruck dafür sein, dafs der Täter die Tat, so wie sie ist, vor und bei der Ausführung wirklich gewollt hat. Aber die Frage nach den psychischen Vorbedingungen der Tat kann über den einzelnen sie herbeiführenden Willensakt hinausgehen. Man kann sich fragen, wie diese einzelne Wollung sich verhalte zum Charakter des Menschen, zu der Gesamtheit der seine Individualität ausmachenden psychischen Kräfte und ihrer Wirkungsweisen, zu der „durch Erziehung, Lebensschicksale und angeborene Eigenschaften ausgeprägten Persönlichkeit des Wollenden".[1] Charakter ist hier im weitesten Sinne gefafst als das relativ Gleichbleibende im gesamten seelischen Leben des Menschen, als dasjenige in ihm, was bewirkt, dafs er auf die Einwirkungen von aufsen her gerade so und nicht anders reagiert. Der unmittelbaren Beobachtung unzugänglich tritt diese relativ dauernde Eigentümlichkeit des Subjektes mit jeder weiteren Äufserung deutlicher zutage und jede Betätigung des Subjektes führen wir auf diese als Ursache zurück, sehen in jedem Verhalten desselben einen Ausdruck jener, gewinnen in jedem ein Merkmal, eine Bestimmtheit jener, unwillkürlich und unbedenklich, so lange als wir nicht auf Merkmale geführt werden, die unvereinbar sind, deren Zusammensein im gleichen Subjekt unmöglich ist. Den einzelnen Willensakt nun als hervorgegangen aus diesem Gesamtcharakter des Wollenden, als Ausdruck seiner ganzen persönlichen Eigenart beurteilen ist ebenfalls ein Akt psychologischer Zurechnung und, fügen wir hinzu, von beiden der wichtigste, insofern der Charakter, die Persönlichkeit das Letzte, das Entscheidende ist

Wir sind demnach berechtigt, bei der psychologischen Zurechnung zwei Grade oder Stufen zu unterscheiden, und bezeichnen darum als psychologische Zurechnung ersten Grades jenes Urteil, durch welches eine bestimmte Handlung als hervorgegangen aus einem bestimmten Willensakte des Handelnden betrachtet wird (psychologische Zurechnung der

---

[1] Wundt: Grundzüge d. Psychol., II[3] S. 479.

Handlung), als psychologische Zurechnung zweiten Grades jenes Urteil, durch welches der eine Handlung herbeiführende Willensakt als hervorgegangen aus dem Charakter des Wollenden bzw. Handelnden betrachtet wird (psychologische Zurechnung des Wollens). Nichts steht im Wege, diese zweite Zurechnung auch charakterisierende Zurechnung zu nennen.

Die psychologische Zurechnung zweiten Grades (psychologische Zurechnung des Wollens) kann sich auf das Wollen beschränken. Wenn sie sich aber auf eine Handlung erstreckt, dann setzt sie jene des ersten Grades jederzeit voraus, während die psychologische Zurechnung des ersten Grades, die psychologische Zurechnung der Handlung, statthaben kann auch in den Fällen, wo jene des zweiten Grades nicht möglich ist; so in Fällen von Trunkenheit, wo Handlungen verübt werden, die zwar einem selbständigen Willensakte des Betrunkenen ihren Ursprung verdanken, aber einem Willensakte, der dem wahren Wesen dieses Menschen widerspricht, nicht eine Äufserung seiner ganzen, unveränderten Persönlichkeit ist. Die psychologische Zurechnung zweiten Grades vollendet erst die psychologische Zurechnung im strengen Sinne.

Diese beiden Arten der psychologischen Zurechnung finden ihre Gegenstücke in zwei Formen der Freiheit im deterministischen Sinne, der Freiheit des Handelns als Bedingtsein des Handelns durch einen Willensakt des Handelnden und der Freiheit des Wollens als Bedingtsein des einzelnen Willensaktes durch die volle Persönlichkeit des Wollenden.

Genau genommen kann indes die Persönlichkeit, der Charakter nicht ganz im allgemeinen das Substrat der psychologischen Zurechnung sein, sondern nur so, wie er im Moment des entscheidenden Willensentschlusses und auch während der Ausführung desselben beschaffen war. Der psycho-physische Charakter, die gesamte Persönlichkeit unterliegt Veränderungen, die bei dem einen schneller und auffälliger sich einstellen, bei dem anderen langsamer und der Wahrnehmung weniger zugänglich, die beim gleichen Menschen in der einen Zeit rascher und umfassender sich vollziehen, zu einer anderen Lebensepoche zögernder und in engeren Grenzen. Wenn man darum nach Ablauf einer gewissen Zeit ein zurechnendes Urteil fällt, so kann dieses eigentlich nur Geltung beanspruchen in Bezug

auf den Charakter, wie er vor Ablauf jener Zeit beschaffen war. Wenn wir trotzdem aus jener zurückliegenden Handlung oder Wollung auch einen Schlufs ziehen auf den gegenwärtigen Charakter eingedenk der langsamen, als relative Beständigkeit erscheinenden Veränderung des menschlichen Charakters, so ist die Sicherheit dieses Urteiles, das wir vorschlagsweise als mittelbare Zurechnung bezeichnen möchten im Gegensatz zu der bisher besprochenen als unmittelbare zu benennenden, selbstbegreiflich eine geringere, und zwar um so geringer, je weiter jener Willensentschlufs, jene Tat zurückliegt. Wir können das in dem Satz ausdrücken: Die Sicherheit eines mittelbar zurechnenden Urteiles steht im umgekehrten Verhältnis zu der Länge der zwischen Handlung oder Wollung und Urteil verflossenen Zeit. Im naiven Bewufstsein wird allerdings diese Zeitdistanz keine Verminderung des Sicherheitsgefühles beim Vollzug des Zurechnungsaktes bedingen, da ihm jene psychologischen Erwägungen der Veränderlichkeit des Charakters wie überhaupt der Gedanke an die stetige Veränderung der Dinge ferne liegt, solange sie sich ihm in der Beobachtung nicht geradezu aufdrängen.

Neben diese zwei Arten der Zurechnung, der äufserlichen und der psychologischen beider Stufen, tritt eine dritte, die sittliche.[1] Sie ist diejenige, an die man zumeist denkt, wenn man von Zurechnung im allgemeinen redet.

Bei der sittlichen Zurechnung einer Handlung haben wir jene beiden Arten der Zurechnung, genau genommen also drei zurechnende Urteile als Voraussetzung, und fügen hinzu ein sittliches Werturteil zunächst über diese Handlung, dann über den ihr zugrunde liegenden Willensakt, endlich über die sich in diesem bekundende Gesinnung, die Persönlichkeit, indem wir, rückschliefsend vom Werte der Wirkung auf den Wert der Ursache, den sittlichen Wert der Handlung als bedingt ansehen durch den Wert der entsprechenden Wollung und den sittlichen Wert dieser durch denjenigen der Gesinnung, der Persönlichkeit nach ihrer sittlichen Seite. Was der Charakter im weiteren Sinn

[1] Lipps a. a. O. S. 276: sittliche Zurechnung; Meinong a. a. O. S. 204: emotionale Zurechnung; Höfler: Psychologie S. 581: emotionale Zurechnung; M. E. Mayer a. a. O S. 24: subjektive Zurechnung; s. auch ebenda S. 69.

mit Beziehung auf das ganze seelische Leben ist, das ist die Gesinnung in Bezug auf das der sittlichen Beurteilung unterstehende seelische Leben, jene relativ beständige seelische Eigentümlichkeit, der wir es zuschreiben, daſs die Handlungen und Wollungen eines Menschen einen bestimmten sittlichen Wert haben, deren Feststellung in uns gegenüber ihrem Träger die Erwartung eines künftigen Verhaltens von gleichem sittlichen Werte entstehen läſst. Auf Grund dieser Kausalbeziehung zwischen Gesinnung und sittlichem Wert der Handlung und Wollung haben diese eine symptomatische Bedeutung in Bezug auf jene, erscheinen sie als Proben des sittlichen Wertes jener.[1]

Unter sittlichem Werte aber verstehen wir die Fähigkeit in uns und anderen gleich und voll entwickelten Menschen bestimmte Wertgefühle oder Unwertgefühle zu erwecken. Wir drücken damit aus, daſs wir, die Gesamtheit der normal denkenden und normal fühlenden Menschen, jedesmal wenn wir uns eines bestimmten Gegenstandes, eines Vorganges wahrnehmend oder vorstellend bewuſst werden, ein bestimmtes gleichartiges Wertgefühl erleben.[2]

So lege ich einer bestimmten Verhaltungsweise einen bestimmten sittlichen Wert bei, insofern ich von ihr erwarte, daſs sie wie bei der Wahrnehmung so beim bloſsen Vorstellen und weiterhin wie bei mir so bei Menschen überhaupt ein jederzeit gleichartiges sittliches Wertgefühl erweckt.

Und einer bestimmten Gesinnung lege ich einen bestimmten sittlichen Wert bei, insofern ich von ihr erwarte, daſs sie als präsumierte Ursache auch künftighin Verhaltungsweisen, Wollungen und Handlungen, herbeiführen werde, die in mir und anderen bestimmte gleichartige sittliche Wertgefühle erwecken werden.

Diese sittlichen Werte sind die spezifischen Bestandteile der sittlichen Zurechnung. Der sittliche Wert der einzelnen Wollung bzw. Handlung ist das spezifische Objekt der sittlichen Zurechnung, der sittliche Wert der Gesinnung als die Ursache von jenem das spezifische Substrat der sittlichen Zurechnung. Die Gesamtpersönlichkeit ist genau genommen nur mittelbar durch die Gesinnung ihr Substrat, als der Träger dieser Gesinnung.

---

[1] Vgl. Meinong a. a. O. S. 200: Dispositionswert.

[2] Vgl. Meinong a. a. O. S. 25, ferner Höfler: Psychologie S. 423 und H. Cornelius: Psychologie als Erfahrungswissenschaft S. 375 ff.

Indem wir somit deshalb, weil wir bei einem Menschen eine bestimmte Wollung bzw. Handlung sehen, der wir einen bestimmten sittlichen Wert beimessen auf Grund des durch sie in uns hervorgerufenen sittlichen Wertgefühles, bei seiner Persönlichkeit die entsprechende Gesinnung als bleibende Ursache voraussetzen und erwarten, daſs er auch künftighin Wollungen und Handlungen zeigen werde, die in uns gleichartige Wertgefühle erwecken, legen wir der Gesinnung selbst einen dem Wert der einzelnen Wollung oder Handlung gleichartigen Wert bei und damit auch ihrem Träger, der Persönlichkeit, setzen wir den sittlichen Wert des einzelnen Wollens auf Rechnung des sittlichen Wertes der Gesinnung bzw. ihres Trägers — d. h.: wir rechnen diesem Menschen seine Handlung und Wollung sittlich zu.

In kürzerer Fassung können wir nun sagen: Eine Handlung und Wollung sittlich zurechnen heiſst demnach auf Grund dieser einen Handlung bzw. Wollung, die wir in bestimmter Weise sittlich bewerten, die sie bedingende Gesinnung des Handelnden bzw. Wollenden analog bewerten, oder auch: den sittlichen Wert oder Unwert einer einzelnen Handlung bzw. Wollung als bedingt und bestimmt betrachten durch den sittlichen Wert bzw. Unwert der Gesinnung, der Persönlichkeit des Handelnden bzw. Wollenden.[1]

Nicht anders endlich wie bei der psychologischen Zurechnung bezieht sich auch die sittliche Zurechnung genau genommen nur auf den sittlichen Wert der Persönlichkeit, wie er war zu der Zeit, da die zuzurechnende Wollung bzw. Handlung statt hatte, so daſs angesichts der wenngleich langsamen Veränderung der Persönlichkeit die sittliche Zurechnung an Sicherheit verliert, je länger der Zwischenraum zwischen der Wollung bzw. Handlung und dem Akt der sittlichen Zurechnung ist, innerhalb dessen diese langsame Veränderung der Persönlichkeit und ihres sittlichen Wertes und unter Umständen auch jene raschere Veränderung, die wir als Sinnesänderung in der Form der Reue und Besserung kennen, wirksam sein kann.[2]

Die sittliche Zurechnung erstreckt sich — darnach bemiſst

[1] Vgl. HAMILTON: Lectures I, S. 32 f.: accountable for his actions — — the object of praise and blame und LIPPS a. a. O. S. 276.

[2] Vgl. MEINONG a. a. O. S. 206.

sich ihr Umfang — auf alle Wollungen und Handlungen wie Unterlassungen, wenn sie und insoweit sie einer sittlichen Beurteilung unterliegen, und zwar auf gute nicht minder wie auf schlechte, wenngleich bei dem Worte gewöhnlich an letztere gedacht wird. Nun aber können keinesfalls alle menschlichen Handlungen ethisch bewertet und als Symptome des sittlichen Wertes oder Unwertes der Gesinnung ihres Täters verwendet werden, sondern ihrer viele sind ethisch indifferent, gewähren aber recht wohl einen Einblick in die intellektuelle, die künstlerische und andere Seiten seiner Psyche.

Dem leicht reizbaren Säugling, der nach der Mutter schlägt, können wir dieses Gebaren recht wohl psychologisch zurechnen, können es zur Beurteilung seines Temperamentes verwenden, aber darnach schon seinen sittlichen Wert zu bemessen, werden wir uns doch bedenken.

Das hat zur Folge, daſs der Kreis derjenigen Äuſserungen der Persönlichkeit, in dem eine sittliche Zurechnung statthaben kann, kleiner ist als der Bereich der psychologischen Zurechnung. Und da, wie wir sahen, die letztere die Voraussetzung für die erstere ist, so ist klar, daſs jener Kreis der sittlichen Zurechnung von dem weiteren Kreise der psychologischen Zurechnung als ein Teil umschlossen wird.

Man spricht endlich auch von strafrechtlicher Zurechnung. Da das Strafrecht, das uns allein hier beschäftigen soll, in seinem Kern und Wesen doch nur eine allerdings beschränkte, unser äuſseres Verhalten nach gewissen Richtungen regelnde Summe von sittlichen Forderungen ist, welchen die staatliche Autorität durch Androhung bestimmter Strafen erhöhte Motivationskraft verleiht, „ein ethisches Minimum“, wie es Jellinek[1] nennt, so können wir in Anlehnung an unsere Definition der sittlichen Zurechnung die strafrechtliche Zurechnung einer ausgeführten oder versuchten Tat vorläufig definieren als die Fällung eines sittlichen Werturteiles über die allgemeine Bestimmbarkeit des Täters durch die auch im Strafrecht ausgesprochenen und von ihm mit erhöhter Motivationskraft ausgestatteten sittlichen Forderungen auf Grund der in

[1] Jellinek: D. sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht u. Strafe S. 42 bei Mayer a. a. O. S. 104.

jener einen Tat bekundeten Bestimmbarkeit durch diese Forderungen. Wie bei der sittlichen Zurechnung liegen hier Kausalitätsurteile über den psychologischen Zusammenhang und sittliche Werturteile vor, freilich mehrere, nicht blofs je eines, wie gelegentlich angenommen wird.[1]

Heifsen wir ein nur durch die staatlichen Gesetze, speziell Strafgesetze, geregeltes Verhalten Legalität, so können wir uns kürzer ausdrücken, indem wir den Nachdruck auf das emotionelle Moment legend sagen: Strafrechtliche Zurechnung ist Bewertung der Legalität des Täters durch die Legalität seiner Tat — oder, den Nachdruck auf das intellektuelle Moment legend, Rückführung der Legalität der Tat als Wirkung auf die Legalität des Täters als ihre Ursache.

Da es aber das Strafrecht doch nur zu tun hat mit rechtswidrigen Handlungen d. h. mit solchen Handlungen, welche hervorgegangen sind — oder wenigstens es zu sein scheinen — aus widergesetzlichen Antrieben, welche durch ihre überlegene Motivationskraft die normale d. h. die am erwachsenen Durchschnittsmenschen sich zeigende Motivationskraft der gesetzlichen Verbote und der durch das Gesetz in Aussicht gestellten Strafen unwirksam gemacht haben, ein Verhältnis, das wir mit Kriminalität bezeichnen wollen, so können wir schliefslich die strafrechtliche Zurechnung definieren als Bemessung der Kriminalität der Gesinnung des Täters als der Ursache durch die Kriminalität der Tat (dolus) als ihr Symptom.

Diese Stellung, welche der Täter gegenüber der Rechtsordnung beobachtet, ist das, worauf es dem beurteilenden Richter in Wahrheit ankommt, und eben diese Stellung des Täters ist es, welche jener durch die Strafe ändern will. Das bedeutet aber nichts anderes als eine gewisse Änderung des Täters selber. Den Täter beurteilt man, nicht die Tat, und den Täter straft man, nicht die Tat[2], so oft auch das Gegenteil behauptet wird.

Man kann sich die Frage vorlegen, ob man dieses Urteil ein Werturteil nennen darf[3], ob hier wirklich, um MEINONGS Termino-

---

[1] MERKEL: Ges. Abhandlungen S. 441 bei MAYER a. a. O. S. 84 und LIEPMANN: *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.* **14** (1894) S. 456.

[2] Vgl. LISZT: *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.* **13** (1893), S. 354.

[3] Wie HÖFLER a. a. O. S. 582.

logie anzuwenden, ein emotionales Urteil vorliegt oder nur ein intellektuelles, ein rein verstandesmäfsiges Urteil, in dem lediglich das logische Verhältnis zwischen dem Täter, der Tat und den strafgesetzlichen Bestimmungen sowie die Konsequenzen daraus festgestellt werden, wie SCHOPENHAUER will. Da wir aber im Strafrecht nur einen Ausschnitt aus der Ethik sehen und diese sich auf Werturteilen aufbaut, so wäre es inkonsequent, wenn wir dem Strafrecht den Charakter eines Werturteiles, eines emotionalen Urteiles abstreiten wollten, so sehr auch das Gefühl in der Tätigkeit des einzelnen Strafrichters zurückzutreten scheint, ein Ergebnis, zu dem auch HÖFLER gelangt und zwar eigentlich auf demselben Wege, wenn er in den Voraussetzungen der richterlichen Syllogismen den ethischen Willen des Gesetzgebers erkennt.

Da die strafrechtliche Zurechnung nur als eine Unterart der sittlichen Zurechnung erscheint, so gelten für sie die gleichen Voraussetzungen wie für diese, die äufserliche Zurechnung und die psychologische in beiden Stufen und die gleichen Erwägungen über den Einflufs der Zeit. Und ihr Gebiet, die Summe der durch das Strafrecht verbotenen Handlungen, stellt einen Kreis dar innerhalb des Umfanges der sittlichen Zurechnung, welche selbst wieder ein Teilgebiet der psychologischen ist. Und alle zusammen endlich bilden ein Segment der äufserlichen Zurechnung, der umfassendsten, soweit es sich um Handlungen dreht.

## Die Folgen einer Tat als Objekte der Zurechnung.

Als Objekte der Zurechnung jeglicher Art haben wir im Vorausgehenden nur Willensakte und Taten kennen gelernt. Können mir nun aber, das ist die weitere Frage, auch die Folgen meiner Handlungen und Unterlassungen angerechnet werden?

Unter Folgen verstehen wir ganz allgemein Veränderungen oder Vorgänge in uns und noch mehr in der Welt um uns, deren Eintritt wir herbeigeführt glauben durch den Eintritt eines vorangehenden Ereignisses. In unserem Falle aber, wo sie im Gegensatz stehen zu dem gewollten Erfolg einer Willenshandlung, sind es Veränderungen, die zwar durch das Wollen und Handeln eines Menschen veranlafst werden, jedoch in der Weise, dafs sie dabei nicht der Gegenstand dieses Wollens, nicht das Ziel, die Absicht

dieses Handelns sind, nicht dasjenige sind, was die Person durch ihr Verhalten, ihr Handeln oder ihr Unterlassen herbeiführen oder verhindern will. Solche Folgeerscheinungen können gleichzeitig nebeneinander hergehen, unabhängig voneinander, aber alle gleicherweise bedingt durch jene Willenshandlung, oder in einer Reihe nacheinander eintreten, derart, daſs jede gegenüber der vorausgehenden als Wirkung, gegenüber der nachfolgenden als Ursache erscheint, oder endlich in mehreren, nebeneinander laufenden, von der gemeinsamen Ursache, der Willenshandlung, ausgehenden Reihen.

Diese Folgen nun sind dem Handelnden, rein äuſserlich betrachtet, sicherlich zurechenbar. Er ist die entscheidende Ursache jenes Entschlusses, jener Handlung und jene Handlung ist die Ursache dieser Folgen. In der Kette dieser Ursachen ist der Handelnde das letzte Glied, das greifbar ist, an das man sich halten kann, oder das Glied, bei dem das rückschreitende Fragen nach der Ursache gewöhnlich haltmacht, mit dem es sich zu begnügen pflegt, sowohl wenn seine Handlung nicht gewollt war, als erst recht, wenn sie gewollt war. Da es bei der äuſserlichen Zurechnung gleichgültig ist, ob diese Folgen vorgesehen wurden oder nicht, so läſst sich keine Grenze finden, von der an die Folgen äuſserlich nicht mehr zugerechnet werden können.

Anders liegen die Dinge bei der psychologischen Zurechnung. Da es sich bei dieser handelt um den Zusammenhang mit der persönlichen Eigenart, mit dem Charakter des Handelnden, so können die Folgen psychologisch nur soweit zugerechnet werden, als in ihnen nach irgendwelcher Richtung die Persönlichkeit zum Ausdruck gelangt.

So bekundet zunächst diese Persönlichkeit ihre intellektuelle Veranlagung, das Maſs ihrer Erfahrung, endlich die Abhängigkeit ihres Denkens von Temperament und Stimmung in dem Umfang der ihr während des Entschlieſsens und Handelns zu Bewuſstsein kommenden, möglichen Folgen dieses ihres Handelns. Der kluge, erfahrene und ruhige Kopf sieht im voraus von seiner Tat nach mehr Seiten hin Wirkungen ausgehen als der minder kluge, der weniger erfahrene Mann oder der leidenschaftlich erregte, und die Reihen der möglichen Folgeerscheinungen vermag jener im Geiste viel weiter zu verfolgen, eilt in Gedanken ihrem wirklichen Eintritt viel weiter voraus als dieser. So reden wir denn von einem beschränkten Kopf, von einem unerfahrenen Menschen, von einem

unüberlegten Hitzkopf, von einem kurzsichtigen Handeln, einem engen Blick, wenn die Ausdehnung, der Umfang, die Zahl und die Länge der von dem Handelnden vorausgesehenen Folgenreihen kleiner ist, als es bei Leuten ähnlicher Lebenslage und Bildungsstufe durchschnittlich der Fall zu sein pflegt. Im Gegensatz dazu von einem umfassenden Blick, einem weitschauenden Verstand, einer umsichtigen, vorsichtigen, wohlbedachten Handlungsweise, wenn das Maſs der Voraussicht des Handelnden hinausgeht über das Durchschnittsmaſs von Leuten seinesgleichen.

So gut aber die Quantität der vorausgesehenen Folgen zur psychologischen Charakteristik der Persönlichkeit dient, so gut liegt auch in der Qualität derselben ein Mittel zu solcher Charakteristik und zwar, insofern der Handelnde, sich von den vorausgesehenen Folgen bei der Verwirklichung seiner Absicht beeinflussen läſst. Sein Mut wird sich erweisen, wenn er trotz vorausgesehener Widerstände sich in der Durchführung seines Entschlusses nicht stören läſst, während der Vorsichtige einen anderen Weg einschlagen oder einen günstigeren Zeitpunkt abwarten wird.

Insofern also in dem von Individuum zu Individuum wechselnden Umfang der Voraussicht der Folgen und in dem gleicherweise individuell wechselnden Verhalten gegenüber diesen vorausgesehenen Folgen die persönliche Eigenart zum Ausdruck kommt als der bedingende Faktor, sind wir berechtigt, die Folgen, die vorausgesehenen wie auch die nicht vorausgesehenen, aber unter normalen Umständen für diesen Menschen oder für Menschen seinesgleichen voraussehbaren, psychologisch zuzurechnen.

Auch für die ethische Bewertung des Handelnden ergibt sich ein Beitrag aus der Betrachtung der Folgen seiner Handlungen. Wer bei seiner Tat ein geringeres Maſs von Voraussicht bekundete, als dasjenige ist, dessen er sich durch sein sonstiges Verhalten als fähig erwiesen hat, oder als man bei Leuten seinesgleichen regelmäſsig und somit auch bei ihm erwartet, und zugleich keinerlei Störung des Urteils oder des Willens, keiner Hemmung oder Aufhebung seiner psychologischen Freiheit unterliegt, dem machen wir aus diesem geringen Maſs von Voraussicht

einen Vorwurf, einen um so schwereren, je weiter dieses von ihm bekundete Maſs zurückbleibt hinter dem von ihm billigerweise zu erwartenden. Wir zeihen ihn der Unvorsichtigkeit, der Fahrlässigkeit und ziehen ihn unter Umständen zur Strafe.

Wer aber das bei ihm erwartete Maſs der Voraussicht dank seiner erhöhten Aufmerksamkeit überschreitet, dessen Vorsicht und Fürsorglichkeit loben wir, und wiederum um so mehr, je mehr es über jenes erwartete Durchschnittsmaſs hinausgeht. In diesem Falle übrigens wie bei der Fahrlässigkeit findet eine einseitige Beschränkung statt in der Weise, daſs man das lobende Urteil nur fällt gegenüber der weiten Voraussicht von sozialschädlichen Folgen, die vermieden, nicht bei wohltätigen Folgen, die unbeabsichtigt herbeigeführt wurden, während das tadelnde Urteil nur ausgesprochen wird bei ungenügender Voraussicht schädlicher Folgen. Diese uns schädigenden Folgen sind es ja, an denen wir ein lebhafteres praktisches Interesse haben.

Bei weiter Voraussicht schädlicher Folgen ohne entsprechende Rücksichtnahme übertönt das tadelnde Urteil über diese unterlassene Rücksichtnahme das anerkennende, übrigens nicht mehr den sittlichen Werturteilen zuzuzählende über das hohe Maſs von Intelligenz, von Voraussicht. Umgekehrt pflegt man bei wohltätigen, nicht vorausgesehenen Folgen von einem Tadel eines eventuellen Mindermaſses von Voraussicht abzusehen. In der Freude über die wohltätigen Folgen vergessen wir sozusagen diesen Mangel zu tadeln. Damit sind wir aber bereits in die qualitative Betrachtung der sittlich zurechenbaren Folgen eingetreten.

Wir sehen, mehr noch als die Quantität bestimmt bei der ethischen Zurechnung, sehr im Unterschied von der psychologischen Zurechnung, die Qualität der vorauszusehenden Folgen, ihr übler oder wohltätiger Charakter, das Urteil. Eine ihrer Absicht nach ethisch indifferente Handlung kann durch sie einen ethischen Wert oder Unwert erhalten. Weiſs ich, daſs eine an sich gleichgültige Handlung einem Mitmenschen nachteilig wird, so wird ihre trotzdem erfolgende Ausführung zu einer widersittlichen Handlung und damit zu einem sittlichen Wertmesser meiner Persönlichkeit. Und eine an sich gleichgültige Handlung, deren Folgen ich als nützlich für meine Mitmenschen erkenne, wird, schon wenn ich mit dieser Voraussicht die Freude darüber verbinde, und mehr noch, wenn diese Voraussicht zu beschleunigter

Ausführung der geplanten Handlung und Ähnlichem Veranlassung gibt, eine ethisch wertvolle.

Und es ist nur konsequent, wenn eine sittlich wertvolle Handlung im zweiten Falle eine Erhöhung ihres sittlichen Wertes gewinnt oder wenigstens uns noch erfreulicher erscheint, im ersten Falle hingegen eine Verminderung erleidet, eine sittlich verwerfliche aber im zweiten Falle, wenn auch keine Verminderung ihres sittlichen Unwertes, so doch eine mildere Beurteilung überhaupt erfährt, im ersten dagegen eine Erhöhung ihres sittlichen Unwertes. Denken wir nur an eine Handlung des Mitleides, etwa ein Almosen, das im einen Fall noch weitere wohltätige Nebenwirkungen hat, im anderen schädliche — und an einen Diebstahl, der im einen Fall auch Gutes stiftet, im anderen aber noch weitere schädliche Folgen nach sich zieht.

Insoweit also der sittliche Wert oder Unwert einer Persönlichkeit im Umfang der von ihr vorausgesehenen Folgen ihres Handelns und in ihrem Verhalten angesichts dieser vorausgesehenen Folgen zum Ausdruck kommt, in ihnen einen Mafsstab findet, sind die Folgen, die vorausgesehenen wie die nichtvorausgesehenen, aber pflichtmäfsig vorauszusehenden, Gegenstand der sittlichen Zurechnung.

Die strafrechtliche Zurechnung der Folgen bedeutet in qualitativer Beziehung eine weitere Einschränkung des Gebietes, insofern es bei ihr ausschliefslich auf schädliche Folgen, auf „verletzende Erfolge“ ankommt. Wurden diese nicht vorausgesehen, obwohl sie doch vom Angeschuldigten vorausgesehen und berücksichtigt werden konnten und sein Verhalten entsprechend hätten gestalten sollen, dann haben wir Fahrlässigkeit.[1] In quantitativer Beziehung liegt bei ihr ein Mafs von Voraussicht vor, das kleiner ist als dasjenige, das der Staat im Interesse der allgemeinen Sicherheit von allen seinen Bürgern verlangt und das er mit gutem Rechte auch vom einzelnen fordert, wenn man es sonst bei diesem oder doch bei seinesgleichen regelmäfsig konstatiert hat, so dafs es bei Nichtvorhandensein einer Störung des Intellektes oder des Willens nur in einem Mangel

---

[1] Vgl. OPPENHOFF: Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches § 59, Anm. 19 u. 20 u. St.G.B. § 329, um nur auf das Nächstliegende hinzuweisen.

an der erforderlichen, auch ihm möglichen Aufmerksamkeit und Vorsicht seinen Grund haben kann. Dieses Fehlenlassen an der pflichtmäſsigen Achtsamkeit, an der „im Verkehr erforderlichen Vorsicht“ [1] bekundet aber eine Schwäche gewisser sittlicher Antriebe und ein Übergewicht gewisser widersittlicher Antriebe. Die schwachen sittlichen Antriebe nun sind es, denen in der Furcht vor Strafe bzw. vor deren Wiederkehr von der staatlichen Autorität ein Hilfsmotiv an die Seite gegeben werden soll, damit sie gemeinsam die Wirksamkeit der entgegenstehenden Antriebe hemmen können. Dieses Hilfsmotiv wird natürlich um so stärker, die Strafe um so höher sein müssen, je gröſser die Verpflichtung zu jener Vorsicht war und eine je gröſsere Schwäche der pflichtgemäſsen Antriebe ihr Auſserachtlassen erwiesen hat. [2]

Das Verschulden und damit die Strafwürdigkeit erhöht sich, wenn die schädlichen Folgen der an sich strafrechtlich irrelevanten Handlung vorausgesehen wurden und ihre Voraussicht doch die Ausführung nicht verhinderten. Als mitgewollt werden sie voll angerechnet, gleich als wären sie beabsichtigt gewesen. Zugleich hört die Handlung auf, nur als fahrlässig zu gelten; sie erscheint nicht durch sich, aber durch ihre Folgen als Ausfluſs einer widergesetzlichen Gesinnung. [3]

Ist aber eine Handlung an sich schon strafbar, so wird ihre Strafwürdigkeit erhöht durch hinzutretende Fahrlässigkeit bei nichtvorausgesehenen Folgen, und noch mehr dann, wenn die weiteren schädlichen Folgen vorausgesehen wurden und dennoch nicht als Gegenmotive die Handlung verhinderten. Andererseits muſs aber auch bei der Voraussicht, daſs die Folgen einer rechtswidrigen Handlung Gutes stiften, die Strafwürdigkeit sich mildern, wenn diese Voraussicht in irgendeiner Weise als Motiv die Handlung mitbestimmte.

Eine strafrechtliche Zurechnung der Folgen einer Tat findet also statt, insoweit in dem Maſs der vorausgesehenen Folgen und in dem Verhalten ihnen gegenüber ein Mangel an der pflichtmäſsigen Rücksichtnahme auf fremde Interessen seitens der handelnden Persönlichkeit in Erscheinung tritt.

---

[1] B.G.B. § 276.

[2] Vgl. St.G.B. § 222, 230.

[3] „Bewuſste Fahrlässigkeit“ der strafrechtlichen Theorie; vgl. M. E. Mayer a. a. O. S. 166 f.

Damit ist denn die Frage, inwieweit die Folgen Objekt der Zurechnung werden können, soweit es für die vorstehende Untersuchung nötig ist, beantwortet.

## Der Charakter als Objekt der Zurechnung.

Die bisherigen Erwägungen zeigten uns als Substrat der psychologischen, der sittlichen und der strafrechtlichen Zurechnung jederzeit den Charakter bzw. seine psychische Eigenart, seinen sittlichen Wert oder Unwert, seine Kriminalität.

Dennoch kann man sich fragen, ob der Charakter, die Gesinnung, der Wille als Ganzes nicht auch Objekt der Zurechnung sein könnte. MEINONG ist geneigt die Gesinnung zwar nicht intellektuell — wir nannten es psychologisch — aber doch emotional — wir hiefsen es sittlich — zuzurechnen.[1] HERBART dagegen läfst die Zurechnung stillstehen, sobald sie die Handlung auf den Willen zurückgeführt hat.[2]

Die Frage löst sich, wenn wir, was wir bisher nicht getan haben, scharf scheiden zwischen angeborenem Charakter und erworbenem Charakter.

Der angeborene Charakter, dieses mir von meinen Eltern und Vorfahren vererbte psychische Stammkapital, kann mir allerdings nicht mehr zugerechnet werden. Denn dafs ich, als ich in die Welt trat, mit eben diesen und keinen anderen geistig-sittlichen Anlagen ausgestattet war, dafs nach dieser Richtung hin lebhafteres Interesse, stärkere und nachhaltigere Triebe, nach jener schwächere als Keime in mich gelegt waren, dafür kann ich nichts, das kann mir niemand zum Vorwurf machen, niemand als Verdienst anrechnen.

Denn wollte man auch diesen angeborenen Charakter mir, meiner Persönlichkeit zurechnen, so würden sich sonderbare Konsequenzen ergeben. Es müfste entweder meine Persönlichkeit für meine Persönlichkeit, mein Gesamtwollen, meine Gesinnung für mein Gesamtwollen, meine Gesinnung Ursache sein, ich Ursache und Wirkung meiner selbst sein, also eine causa sui[3] — oder es müfste diese Persönlichkeit als Äufserung und Offenbarung einer tiefer liegenden Persönlichkeit angesehen

[1] MEINONG a. a. O. S. 207.

[2] HERBART: Lehrb. z. Ps. S. 84/85 bei HÖFLER a. o. O. 588.

[3] Vgl. HERBART ebenda.

werden, als Schale eines tiefer liegenden Kernes. Aber auch dieser Kern würde sich bei fortgesetztem Verfahren als Schale erweisen und auf einen noch tiefer liegenden Kern der Persönlichkeit, des Ichs hinweisen und so fort in endlosem Enthüllungsprozefs, der doch nie auf einen letzten Kern im Menschen hinführen würde, bei dem unser Zurechnungsprozefs zum Stillestehen käme -- dieselbe Sackgasse, in die bei der Frage nach der metaphysischen Freiheit der Indeterminismus einmündet.[1]

Auch mit dem intellegiblen Charakter, der sich in einem aufserzeitlichen Willensakte jenen mit der Geburt in die Erscheinung tretenden — empirischen — Charakter absolut frei d. h. ursachelos oder grundlos wählt, dieser metaphysischen Notkonstruktion zu dem Zweck, das Freiheitsbewufstsein, das Verantwortlichkeitsgefühl und ähnliche Erscheinungen begreiflich zu machen, die man mit Hilfe des im Empirischen absolut gültigen Determinismus nicht erklären zu können glaubt:[2] auch mit ihm ist uns nichts geholfen. Gibt man doch durch Annahme einer absolut freien, also ursachelosen, weder im intellegiblen Charakter noch in den Motiven begründeten Wahl die Kausalbeziehung zwischen dem intellegiblen und dem empirischen angeborenen Charakter preis, welche wir gerade als die Grundlage der Zurechnung erkannt haben, ganz abgesehen davon, dafs für die Existenz dieses intellegiblen Charakters nichts spricht, nachdem der Determinismus jene Erscheinungen vollkommen erklärt, jene Not behoben hat, der diese Notkonstruktion ihr Dasein verdankt.

Wenn wir also dem ursachesuchenden Fragetrieb weiter nachgeben wollen, dann müssen wir über die Persönlichkeit hinausgehen zu ihren Eltern und deren Charakter und zu den äufseren Umständen, die ihn beeinflufst haben, und wir würden uns schliefslich im Unendlichen verlieren oder doch erst bei der absoluten Ursache stehen bleiben dürfen als dem letzten Substrate aller Zurechnung, dem einzigen, das lediglich Substrat wäre und nicht zugleich Objekt der Zurechnung sein könnte. Diese das

---

[1] Vgl. oben S. 25.

[2] Über KANTS Lehre vom intellegiblen Charakter vgl. O. PFISTER: Die Willensfreiheit. Berlin. 1904, S. 16 ff. KANT folgten SCHOPENHAUER, SCHELLING, K. FISCHER, EUCKEN, LAMEZAN, MAINLÄNDER, BAHNSEN (vgl. MÜFFELMANN a. a. O. S. 23 ff., 51 ff.), von den Juristen BINDING u. KOHLER (vgl. TRÄGER a. a. O. S. 127, 130). Vgl. auch oben S. 39.

Ganze nach rückwärts überschauende philosophische Zurechnung können wir aber füglich der Metaphysik überlassen als der Wissenschaft vom Ersten und Letzten und der Theologie, die um denselben Gegenstand sich bemüht. Denn so wenig es jemandem einfällt, bei der kausalen Erklärung einer Krankheit, eines meteorologischen Phänomens auf das Absolute zurückzugehen, so wenig besteht, wie wir schon betonten, für das psychologische und das ethische zurechnende Urteil ein Anlafs zu diesem Verfahren. Auch sie haben ihre Aufgabe gelöst, wenn sie bei der Ursache *κατ' ἐξοχήν* angelangt sind, und diese ist für sie der angeborene Charakter.

Dieser angeborene Charakter ist aber keine konstante Gröfse. Er nimmt keine Ausnahmestellung ein, sondern wie alles Zeitliche unterliegt er dem Gesetze der Veränderlichkeit. Die Triebe, die Fähigkeiten entwickeln sich. Unter dem Einflusse der Erziehung, der sozialen Verhältnisse der geistigen Atmosphäre wachsen die einen, während andere an Kraft verlieren. Diese äufseren Ursachen, die auf den Charakter gestaltend einwirken, liegen ebenso so wenig in der Macht des Menschen wie sein angeborener Charakter.

Aber wie er dieses ererbte Stammkapital verwendet, wie er seine individuellen Dispositionen, seine angeborene persönliche Form durch Selbsterziehung weiterbildet, wie er die ihm gebotenen Gelegenheiten benützt zum Guten oder zum Bösen und so rückwirkend in sich neue Dispositionen schafft und alte schwächt oder verstärkt, das liegt, sagen wir, in seiner Macht, das hängt von seiner Persönlichkeit ab, ist wieder eine Äufserung und ein Wertmesser seiner Persönlichkeit. Darin zeigt sich die Ausdauer und der Ernst seines sittlichen Strebens oder seine Gleichgültigkeit gegenüber moralischer Bewertung, sein Mangel an höherem Streben, seine Schwäche gegenüber den äufseren Einflüssen oder wie wir das sonst ausdrücken mögen. So ist in gewissem Mafse die jeweils vorliegende Form und Ausgestaltung der psychischen Individualität, die zur Zeit der Zurechnung erreichte Entwicklungshöhe des Charakters, der erworbene Charakter und sein Wert, jenes Neue, das er bis dahin aus sich gemacht hat, genauer gesprochen, das Neue an ihm, das zum angeborenen Charakter durch eigenes Wollen und Ringen Hinzugekommene, ein Objekt der psycho-

logischen und noch mehr der sittlichen Zurechnung.[1] Das zugehörige Substrat aber ist der angeborene Charakter als solcher im Zusammenhalt mit den auf ihn einwirkenden äufseren Faktoren. Bei ihm macht jede der drei Arten der Zurechnung endgültig halt.

## Der mutmafsliche Verlauf der Zurechnungsprozesse.

Der Aufschlufs, den wir über das Wesen und die Faktoren der Zurechnung gewonnen haben, gewährt uns noch keinen Einblick in die Art und Weise, wie der Akt der Zurechnung jeweils im einzelnen sich vollzieht. Er ist verwickelter, als es auf den ersten Anblick erscheint. Immerhin mufs der Versuch gemacht werden, das mutmafsliche Zusammenspiel der psychischen Prozesse zu rekonstruieren. Und sollte sich diese Rekonstruktion auch als irrig erweisen, so kann sie doch einen gewissen Wert behalten als Hilfskonstruktion zur Klarlegung des wechselseitigen Verhältnisses der Teilprozesse und zur Auffindung der eigentlichen Schwierigkeiten.

Nehmen wir Kenntnis von irgend einer menschlichen Leistung, von dem kecken Wagestück eines Bergsteigers, von einer glücklichen Operation, von einem schönen Gemälde, von einer gefahrvollen Lebensrettung, so pflegen wir, nachdem die äufserliche Zurechnung geschehen, in diesen Leistungen auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen, ohne jede weitere Bekanntschaft mit jenen Personen, die Wirksamkeit oder Äufserung gewisser seelischer Fähigkeiten oder Eigenschaften zu sehen, grofser Verwegenheit, bedeutenden chirurgischen Geschickes, hoher künstlerischer Begabung, eines aufsergewöhnlichen Mafses von Mut und Nächstenliebe. Und unbedenklich entwerfen wir uns sofort nach dieser einen Probe ein wenn auch noch so dürftiges Charakterbild, das wir, weil es das Bild eines sonst nicht erkannten, also lediglich vermuteten Charakters ist, das vermutete nennen können. Indem wir jene Leistung als in diesem präsumierten Charakter begründet erachten, rechnen wir sie ihm zu.

Gewinnen wir nun späterhin, gleichviel wie, einen tieferen, fester begründeten oder uns doch besser begründet, verlässiger

---

[1] Vgl. Aristoteles Eth. Nic. III, 7, p. 1114 b, 1, 22 u. dazu die kritischen Ausführungen bei R. Loening: Die Zurechnungslehre des Aristoteles S. 260 ff.

erscheinenden Einblick in diese Persönlichkeit, so kann der Fall eintreten, daſs dieses neue Charakterbild — heiſsen wir es im Gegensatz zum vermuteten das gesicherte; der Name tut nicht viel zur Sache — und jenes erste, das vermutete, sich decken oder doch sich nicht widersprechende Züge aufweisen. Wir können durch eigene Beobachtung oder durch andere erfahren, daſs jener Bergsteiger überhaupt ein kecker Mensch ist, daſs jener Arzt noch mehr überraschende Kuren gemacht hat, daſs jener Maler noch mehr gute Bilder gemalt hat und dazu ein tüchtiger Mathematiker ist, daſs jener Lebensretter auch in anderen Dingen Entschlossenheit und Opfersinn zu betätigen pflegt. Dann fallen die beiden Bilder zusammen oder ergänzen sich zu einem inhaltsreicheren Charakterbilde. Zugleich gewinnen wir gegenüber unserer ersten Beurteilung, unserer ersten Zurechnung das Gefühl erhöhter Sicherheit, einen stärkeren Glauben an ihre Richtigkeit.

Nicht anders liegen die Dinge, wenn das zweite, übereinstimmende oder doch nicht widersprechende Charakterbild kein gesichertes, kein durch das Gefühl gröſserer Richtigkeit ausgezeichnetes ist, sondern lediglich ein vermutetes wie das erste, ein gleichfalls nur auf eine Probe hin entworfenes.

Liegt endlich aus früherer Bekanntschaft bereits ein gesichertes Charakterbild vor, so ist es fraglich, ob ein präsumptives Charakterbild gesondert zu Bewuſstsein kommt. Voraussichtlich flieſsen die dasselbe ausmachenden Elemente, falls sie mit denen des gesicherten Bildes gleichartig sind, mit diesen zusammen. Falls sie ungleichartig sind, aber mit keinem der in diesem Bilde sich vorfindenden in Widerspruch stehen, treten sie in das gesicherte Bild als neue, wenn auch minder sichere Bestandteile ein.

In allen diesen drei Fällen vollzieht sich die psychologische Zurechnung rasch und unbedenklich, beim naiven Denken wenigstens, ohne einen Zweifel an ihrer Berechtigung. Die einzelnen Handlungen, Leistungen erscheinen als psychologisch voll zurechenbar, der Mensch als psychologisch voll zurechentlich, wie wir vorläufig in Anlehnung an unkenntlich, erträglich, ergründlich, käuflich, bestechlich u. ä. Wortbildungen sagen wollen, um das eigenartig gebrauchte Wort zurechnungsfähig zu vermeiden, ehe seine Bedeutung ganz klargestellt ist.

Es kann aber auch der Fall eintreten, — und er tritt im

Leben nur zu oft ein — daſs eine spätere umfassendere Beobachtung ein wesentlich anderes Bild ergibt, dessen Züge sämtlich oder doch zum Teil denen des vermuteten Bildes widerstreiten. Wenn wir in Erfahrung bringen, daſs jener Bergkletterer sich sonst jederzeit als ängstlich erwiesen hat und noch erweist, daſs jener Arzt sich bisher als recht mittelmäſsiger Operateur gezeigt hat, daſs jener Maler sonst nur minderwertige Leistungen geboten und jener Lebensretter sich nie anders denn als selbstsüchtiger Feigling betragen hat, dann treten sich die beiden Charakterbilder unversöhnlich gegenüber und das schwächer begründete, das vermutete, räumt dem stärkeren an den unvereinbaren Stellen den Platz, wir geben es als einen vollständigen oder teilweisen Irrtum, als eine Täuschung auf. Und für jene Leistungen, die uns zu jener irrigen Charakteristik verführt haben, finden wir in den Persönlichkeiten nicht mehr die gewohnten Vorbedingungen oder wenigstens nicht mehr alle.

Zugleich fühlen wir uns genötigt, auſserhalb des wahren Charakters dieser Personen nach einer Ursache zu suchen, auf die wir diese uns nun unbegreiflich gewordenen Leistungen oder doch deren unerklärt gebliebene Reste, Momente oder Seiten zurückführen können, der wir sie zurechnen können. Voraus gesetzt, daſs wir nicht überhaupt bezweifeln, daſs jener Mann wirklich jene kecke Kletterei ausgeführt, der Arzt die Operation vollzogen, der Maler das Bild gemalt und der als Lebensretter Bezeichnete wirklich ein Leben gerettet hat, und damit die äuſserliche Zurechnung, die erste Voraussetzung der psychologischen, in Frage stellen.

Jedenfalls unterbleibt unter diesen Umständen die psychologische Zurechnung ganz oder vollzieht sich nur zum Teil d. h. nur für gewisse Momente oder Seiten jener Leistungen. Denn ohne uns im einzelnen genau Rechenschaft zu geben, sind wir gewohnt, menschliche Leistungen und Handlungen, auch Versuche als ein geschlossenes Ganzes zu betrachten, an dem wir einzelne Teile, Momente, Seiten, Entwicklungsstufen unterscheiden. Indem wir diese Betrachtungsweise, dieses Schema auch bei der Feststellung der Beziehungen zwischen Tat und Täter festhalten, kommen wir dazu, in Fällen wie die vorliegenden gewisse Momente dieses Ganzen auf die Persönlichkeit des Täters, gewisse auf auſser ihm liegende Umstände zurückzuführen oder gar alle wesentlichen Momente durch letztere bedingt zu erklären. Das

meinen wir, wenn wir sagen: Diese Leistungen sind ihm nur zum Teil psychologisch zurechenbar oder ganz unzurechenbar. Von dieser Teilung der Tat ausgehend nennen wir alsdann die Person teilweise zurechentlich d. h., genauer gesprochen, nur für gewisse Teile oder Seiten der Tat zurechentlich oder ganz unzurechentlich d. h. für kein wesentliches Moment der Tat zurechentlich.

Tritt dem ersten, dem vermuteten Charakterbild ein widersprechendes, nicht fester begründetes, gleichfalls vermutetes gegenüber — hören wir beispielsweise, dafs derselbe uns im übrigen völlig unbekannte Arzt, der erst eine sehr glückliche Operation vollzogen hat, bei einer anderen grobe Mifsgriffe gemacht hat — so wird unser Urteil schwankend, unsere Zurechnung bleibt unentschieden, wir sind im Zweifel über die Zurechenbarkeit der Leistungen, über die Zurechentlichkeit der Person, und dieser Zweifel ist um so stärker, wird um so lästiger gefühlt, in je mehr Zügen die beiden nur vermuteten Charakterbilder sich widerstreiten.

Befindet sich das auf eine Einzelhandlung sich stützende präsumptive Charakterbild dagegen in allen oder in einzelnen Zügen im Widerspruch mit einem schon früher gewonnenen gesicherten, dann wird es diesem, falls es überhaupt als eigenes Bewufstseinsgebilde auftritt, das Feld räumen, jene letztbeobachtete Handlung wird als ganz oder teilweise unvereinbar mit dem gesicherten Charakter erscheinen, ihm nicht oder doch nur zu einem Teile psychologisch zugerechnet werden können, erscheint als psychologisch ganz unzurechenbar oder nur in herabgesetztem Grade zurechenbar, der Täter aber in Bezug auf sie als völlig unzurechentlich oder in vermindertem Mafse d. h. nur für einzelne Momente zurechentlich.

Endlich begegnet es uns auch, dafs wir auf Grund der ersten Kenntnisnahme einer Handlung oder Leistung die uns völlig unbekannte Person charakterisieren und dafs wir durch eine abermalige Betrachtung der gleichen Handlung oder Leistung zu einer anderen Charakteristik der uns im übrigen noch ebenso unbekannt gebliebenen Person gelangen. So kann sich — verwenden wir wieder unsere alten Beispiele — nachträglich herausstellen, dafs jenes Wagestück unter dem Einflufs des Alkohols ausgeführt wurde, jene Operation nur durch einen glücklichen Zufall so günstig ablief, jenes Gemälde nur eine Kopie ist, jener Lebensretter nur

gezwungen handelte. Dann bekommen wir natürlich ein neues, jenem ersten sehr unähnliches Charakterbild. Wir sehen uns genötigt, jenes erste Bild erheblich zu korrigieren d. h. es wird das präsumptive durch das richtigere, das korrigierte, verdrängt. Obwohl wir von den Persönlichkeiten nichts weiter in Erfahrung gebracht haben, werden wir den Bergsteiger nicht mehr für so keck, jenen Arzt nicht mehr für so geschickt, jenen Maler nicht mehr für so begabt, jenen Lebensretter nicht mehr für so opfermutig halten, selbst wenn sie es in Wahrheit dennoch wären. Ihre Leistungen haben an Beweiskraft, an symptomatischem Wert eingebüſst. Wir werden in Erinnerung an ähnliche Wagestücke, die sonst furchtsame Leute im Rausche ausgeführt haben, an Zufallserfolge ungeschickter Operateure, an gute Leistungen von mittelmäſsigen Malern und doch trefflichen Kopisten, an erzwungene und nur scheinbar selbstlose Handlungen unser Urteil ändern und jene Leistungen nunmehr zum Teil jenen nachträglich erfahrenen Umständen zuschreiben, jenen Personen aber nur im übrig bleibenden Teile zurechnen.

In ganz analoger Weise können wir uns den Verlauf der sittlichen Zurechnungsakte, welche die äuſserliche und die psychologische Zurechnung zur Voraussetzung haben, konstrüieren, nur daſs, wie wir sahen, das spezifische Objekt der sittlichen Zurechnung der sittliche Wert der einzelnen Handlung oder Wollung, das spezifische Substrat derselben der sittliche Wert der Gesinnung ist. Den drei Charakterbildern der psychologischen Zurechnung, dem vermuteten, dem gesicherten und dem korrigierten, entspricht der vermutete, der gesicherte und der korrigierte sittliche Wert der Gesinnung.

Die völlige Abwesenheit einer anderen Bewertung oder das Fehlen eines Widerspruchs zwischen dem ersten Wert und einem der beiden anderen ermöglicht volle Zurechnung, ja verlangt sie, wenn dazu kommt Übereinstimmung in mehreren oder gar allen wichtigen Zügen. Widerspruch in allen Hauptpunkten schlieſst die Zurechnung aus, Widerspruch nur in gewissen Beziehungen bedingt teilweise Zurechnung des sittlichen Wertes der einzelnen Handlung. Ein Beispiel wird auch hier das Verfahren erläutern.

Wenn wir von einer Tat der Nächstenliebe hören, so erleben wir ein sittliches Wertgefühl und drücken das aus, indem wir sie edel, schön, gut nennen, ihr einen sittlichen Wert beimessen. Im Täter aber setzen wir nicht sowohl die bloſse Möglichkeit zu

solchen Taten voraus — daſs er es kann, hat er ja schon ge zeigt — sondern etwas mehr, eine gewisse Geneigtheit zu solchen Taten der Nächstenliebe, eine mitleidige Gesinnung, welche zu dieser sittlich wertvollen Tat geführt hat und — so erwarten wir — noch weiterhin zu solchen führen wird. So schreiben wir denn auch seiner Gesinnung oder deren Träger, ihm selbst, einen entsprechenden sittlichen Wert zu, einen vermutlichen nur, weil sich unser Urteil lediglich auf diese eine fremdes Elend lindernde Handlung des uns sonst unbekannten Täters stützt, genauer gesprochen auf eine einzige diese eine Handlung herbeiführende Wollung. Über den sittlichen Wert solcher Einzelwollung aber stellen wir denjenigen des Gesamtwollens, der Gesinnung, insofern wir nur im Vorhandensein dieser als der relativ konstanten Bedingung eine Gewähr für die Wiederkehr jener sehen. Und wir sind geneigt, einer Einzelwollung überhaupt eigenen sittlichen Wert abzusprechen und ihr nur soviel Wert zuzubilligen, als in ihr der Wert der Gesinnung zum Ausdruck gelangt, den letzteren, den Persönlichkeitswert, allein demnach als selbständigen, als Eigenwert gelten zu lassen, jenen der Einzelwollung und Handlung dagegen nur als Lehnwert. In unserem Beispiele nun nehmen wir die Kongruenz des sittlichen Lehnwertes der Handlung und des sittlichen Eigenwertes der Gesinnung vorerst unbedenklich an, präsumieren sie, sehen im letzteren die Ursache von ersterem, im ersteren eine Wirkung des letzteren d. h. wir rechnen die Handlung dem Täter sittlich zu und zwar uneingeschränkt; haben wir doch vorerst keine Veranlassung, in ihm eine andere Gesinnung zu vermuten.

Diesen Akt der sittlichen Zurechnung vollziehen wir mit erhöhtem Gefühl der Sicherheit, wenn uns eben diese Gesinnung des Täters schon von früher her wohl bekannt ist, als konstatiert gilt, oder finden ihn bestätigt, wenn nachträgliche ausgiebigere Kenntnisnahme uns zu einem übereinstimmenden Werturteil über die Gesinnung des Täters kommen läſst, also wenn wir die Mildtätigkeit des Mannes schon von früher her wohl kennen oder wenn wir ihn abermals fremdes Elend mildern sehen.

Ist aber das Werturteil, das uns schon von früher her zur Verfügung steht, sei es auf Grund einer Einzelbeobachtung als vermutetes, sei es ein durch umfassendere eigene und fremde Beobachtung gewonnenes als gesichertes, mit dem neuen präsump-

tiven unverträglich, dann wird im ersten Fall das eine Werturteil dem anderen Werturteil die Wage halten und die sittliche Zurechnung der Tat zweifelhaft sein, im zweiten Falle aber das präsumptive Werturteil gegen das schon vorhandene gesicherte nicht aufkommen und eine sittliche Zurechnung der Tat wird unmöglich sein. Die Mildherzigkeit jenes freigebigen Almosenspenders, den wir schon bei einer habsüchtigen Handlung betroffen, erscheint uns sehr zweifelhaft, wir sind uns unklar, ob er in Wahrheit selbstlos oder selbstsüchtig ist. Und wissen wir bereits, daſs er in Wahrheit ein herzloser Egoist ist, so kommen wir schwerlich dazu, bei ihm mildherzige Gesinnung als die Ursache jenes für sich genommen anerkennenswerten Handelns zu vermuten. Wir suchen sofort nach anderen Gründen, fragen, ob nicht die Eitelkeit die Hand im Spiele hatte, ob er nicht unter dem Einfluſs einer vorübergehenden Stimmung gehandelt u. dgl.

Gewinnen wir indes erst nachträglich solch tieferen Einblick in den Charakter, dann ändern wir unser bewertendes Urteil und nehmen unsere Zurechnung zurück.

Wir schränken sie dagegen nur ein, wenn die beiden sich gegenüberstehenden Werte nur quantitativ verschieden sind, wenn der wahre Wert — oder Unwert — der Gesinnung nicht so hoch ist, wie uns die eine Handlung vermuten lieſs. Die Freigebigkeit eines Almosenspenders weckt Zweifel, sobald wir erfahren, daſs er sonst angesichts gleicher Not weniger zu geben pflegt, und wir zögern nunmehr, die auffallende Gröſse seiner Gabe lediglich auf eine auffallende Gröſse seines Mitgefühles zurückzuführen, erkennen, daſs das intensive Wertgefühl, das wir erstmals angesichts seiner Tat erlebten, in Wahrheit nur zum Teil durch den wahren Wert seiner Gesinnung bedingt war, daſs es auch mitbedingt war durch andere auſsersittliche Faktoren, daſs also der jener Handlung beigelegte Wert nicht in seiner ganzen Ausdehnung der Gesinnung zugerechnet werden darf — mit anderen Worten: wir korrigieren unser erstes Werturteil. Und da wir sittliche Urteile letzten Endes doch nur gegenüber Gesinnungen zu fällen pflegen, wie wir sahen, und Handlungen nur einen Lehnwert zugestehen, so wirkt jene veränderte Beurteilung der Gesinnung wieder zurück auf unsere Beurteilung der Handlung. Sie verliert, sagen wir, jetzt einen Teil ihres Wertes d. h. des Wertes, den wir ihr anfänglich beigelegt haben.

Man sieht, auch hier vollzieht sich eine Teilung des Objektes der Zurechnung, des Wertes, wie bei der psychologischen Zurechnung eine solche der Leistung, gleich als ob ein Teil der ursprünglich der Persönlichkeit entgegengebrachten Bewunderung oder Verachtung nunmehr den Umständen zugewendet würde.

Eben diese Änderung tritt ein, wenn wir nachträglich, ohne von der Persönlichkeit jenes freigebigen Almosenspenders mehr zu erfahren, entdecken, dafs er nur deshalb so viel gegeben hat, weil alle aus der Gesellschaft so reichlich gegeben haben, und darnach unser präsumptives Werturteil korrigieren oder durch ein neues, auf Grund von vollständiger erkannten Tatumständen gebildetes, freilich ebenfalls nur präsumptives ersetzen. Wir führen dann den erstmals festgestellten, nun als scheinbaren erkannten Wert der Tat nur zum Teil auf den vermuteten Wert der Gesinnung zurück, zum anderen Teil auf die nachträglich erkannten Umstände, auf die Abneigung hinter den anderen zurückzustehen. Es liegt hier herabgesetzte sittliche Zurechenbarkeit der Tat, geminderte sittliche Zurechentlichkeit des Täters vor.

Mit Hilfe derselben Konstruktion können wir uns schliefslich auch ein Bild machen von dem mutmafslichen Gang der strafrechtlichen Zurechnung. Sie schliefst neben der äufserlichen Zurechnung auch die psychologische in sich. Die Gröfsen, die hier auf ihre völlige oder teilweise Verträglichkeit geprüft werden, die möglichen Substrate der Zurechnung sind die Kriminalität der Gesinnung, die aus der einen strafwürdigen Tat erschlossen wird, die präsumptive oder vermutete Kriminalität des Täters, und die Kriminalität der Gesinnung, die durch umfassendere psychologische Würdigung des Täters festgestellt wird, die gesicherte Kriminalität. Kriminalität der Gesinnung aber bestimmten wir bereits als das Vorhandensein widergesetzlicher Antriebe, deren überlegene Motivationskraft die normale Motivationskraft der strafrechtlichen Verbote und der durch sie angedrohten Strafen unwirksam machen kann. Der ungesetzlichen Tat kommt Kriminalität nur mittelbar zu, insofern sie Ausdruck und Mafs jener ist. Ihre Kriminalität ist analog dem sittlichen Lehnwert der Einzelwollung lediglich Lehnkriminalität; die widergesetzliche Gesinnung dagegen besitzt analog dem sittlichen Eigenwert der Gesinnung Eigenkriminalität.

Eine gesetzwidrige Tat ist nun strafrechtlich zurechenbar, wenn die aus ihrer Kriminalität erschlossene, präsumierte

Kriminalität der Gesinnung nach keiner Richtung der vorher oder nachträglich konstatierten Kriminalität der Gesinnung widerspricht oder gar mit ihr in mehreren oder allen Zügen sich deckt oder wenn überhaupt keine Kriminalität für den Vergleich zur Verfügung steht. Sie ist völlig unzurechenbar, wenn jene dieser in jeder Beziehung widerstreitet. Sie ist teilweise zurechenbar, wenn jene dieser in gewissen Punkten widerspricht, in anderen sich mit ihr verträgt, besonders wenn diese übereinstimmenden oder doch verträglichen Züge an Zahl und Bedeutung hinter den unvereinbaren zurückbleiben.

Der Täter aber ist in diesen Fällen strafrechtlich unbeschränkt zurechentlich, vollständig unzurechentlich, nur teilweise oder in herabgesetztem Grade zurechentlich.

## Maſs und Begriff der Zurechentlichkeit und der Zurechenbarkeit.

Aus diesen Erwägungen ergaben sich auch Einblicke in die Gradbestimmung. Wir sahen, die psychologische, sittliche, strafrechliche Zurechnung kann unbeschränkt vollzogen werden, wenn die psychologische, sittliche, strafrechtliche Präsumption ungeschmälert bestehen bleibt. Es ist aber etwas anders, wenn das geschieht, weil nichts gegen sie spricht, sei es daſs im gesicherten Bild sich keinerlei ihr widerstreitende Momente vorfinden, sei es daſs überhaupt kein zweites Bild zum Vergleich vorliegt, etwas anders, wenn sie bestehen bleibt, weil sie sich in einigen oder allen Momenten decken, miteinander kongruieren.

Im ersten Falle hindert uns nichts an der Zurechnung, wir können die Tat, die wir äuſserlich zugerechnet haben, auch psychologisch zurechnen — und tun es auch stets unserer kausalen Denkgewohnheit gemäſs und durch die äuſserliche Zurechnung veranlaſst, wenn uns nicht etwa schlimme Erfahrungen miſstrauisch gemacht haben und wir auf ein Urteil verzichten.

Im zweiten Falle werden wir zum psychologischen Zurechnen der Tat gedrängt, und zwar umsomehr, je gröſser im präsumierten Bild der Prozentsatz der mit dem gesicherten Bild kongruenten Bestandteile ist. Es stellt sich schlieſslich ein Gefühl des Genötigt-seins, des Nicht-anders-könnens, ein Zurechnungszwang ein. Im ersten Fall ist die Tat eine zurechenbare im strengeren Sinne, im zweiten eine zuzurechnende. Heiſsen

wir sie im ersten Fall einfach oder schlechthin zurechenbar oder nach Analogie von denkmöglich zurechenmöglich, so können wir sie im zweiten Falle gesteigert bis absolut zurechenbar nennen oder nach Analogie von denknotwendig zurechennotwendig, den Täter aber schlechthin, gesteigert, absolut zurechentlich.

Von der einfachen Zurechenbarkeit, der Zurechenmöglichkeit, führt aber nach der anderenSeite bis zur vollen Unzurechenbarkeit, zur Zurechenunmöglichkeit, ebenfalls eine Reihe von Übergangsstufen. Das haben die Beispiele zur Genüge gezeigt. Die Zurechenbarkeit nimmt ab, je gröfser im vermuteten Bild der Prozentsatz der dem gesicherten Bilde widerstreitenden Züge ist. Das gleichzeitige Vorhandensein von kongruierenden Elementen vermag immerhin der vermindernden Kraft der widerstreitenden entgegenzuwirken, ohne indes, wie es scheint, auch nur einfache Zurechenbarkeit, Zurechenmöglichkeit, beziehungsweise deren Gefühlswirkung erreichen zu können. Übrigens kann und will das nicht mehr als eine Vermutung sein. Volle Unzurechenbarkeit oder gänzliche Zurechenunmöglichkeit ist endlich gegeben, wenn sämtliche Züge des präsumierten Bildes mit solchen des gesicherten oder des korrigierten unvereinbar sind.

Abschliefsend können wir nunmehr psychologische, sittliche, strafrechtliche Zurechenbarkeit einer Handlung definieren als denjenigen Zusammenhang, diejenige Beziehung zwischen der einzelnen Tat und dem Gesamtcharakter, dem sittlichen Wert der Gesinnung, der Kriminalität des Täters, welche sich gründet auf die Erkenntnis, dafs die psychologische Eigenart, der sittliche Wert, die Kriminalität der Tat eine Wirkung dieser Gröfsen ist.[1]

Ihr Korrelat aber, die psychologische, sittliche, strafrechtliche Zurechentlichkeit des Täters, bestimmen wir als denjenigen Zusammenhang, diejenige Beziehung zwischen dem Täter und jenen Gröfsen, welche sich gründet auf die Erkenntnis, dafs jene Gröfsen — der Gesamtcharakter, der sittliche Wert, die Kriminalität des Täters — die Ursachen der psychologischen Eigenart, des sittlichen Wertes, der Kriminalität der Tat sind.

---

[1] E. v. Hartmann: Phänomenologie d. sittl. Bewufstseins S. 406 nennt die Zurechenbarkeit objektive Zurechnungsfähigkeit, die Zurechentlichkeit und Zurechnungsfähigkeit aber subjektive.

Sie deckt sich also mit dem Begriff der psychologischen Freiheit, wie wir ihn in der Untersuchung über die Freiheit bestimmt haben. Beide Beziehungen enthalten Urteile. Das, worüber diese gefällt werden, ist bei der Zurechenbarkeit die Tat, die Wirkung, bei der Zurechentlichkeit die Persönlichkeit, die Ursache. Ihre Umfänge decken sich, da in beiden Fällen das gleiche Verhältnis die Grundlage des Urteils bildet. Und in beiden handelt es sich lediglich um tatsächlich vorliegende Leistungen, Wollungen, Handlungen oder Unterlassungen.

Gerade das aber ist es, was den Unterschied zwischen Zurechentlichkeit und dem bisher vermiedenen Begriff Zurechnungsfähigkeit begründet.

## Begriff und Mafs der Zurechnungsfähigkeit.

Die Zurechnungsfähigkeit ist der Ausdruck für ein Urteil über den Täter, die Persönlichkeit. Das hat sie gemein mit der Zurechentlichkeit. Dagegen gibt das Wort ganz allgemein genommen nicht eine Beziehung zwischen der Persönlichkeit und einer konkreten Betätigung derselben, sondern bezeichnet einen Zustand dieser Persönlichkeit, der länger oder kürzer währen mag, der als gegeben — oder nicht gegeben — angenommen werden kann, auch wenn keinerlei Wollung oder Handlung vorliegt, also gegenüber wirklichen Handlungen ebenso gut wie gegenüber nur möglichen, gegenüber schon vollzogenen ebenso gut wie gegenüber zukünftigen. Es ist ein Zustand, dessen Vorhandensein bei einem Menschen uns in den Stand setzt, ihm seine während dieses Zustandes ausgeführten oder erst auszuführenden Handlungen zuzurechnen, dessen Nichtvorhandensein bei ihm uns aber diese Möglichkeit nimmt.

Danach bestimmt sich die Zurechnungsfähigkeit als derjenige Zustand eines Menschen, in welchem er sich wollend und handelnd so betätigen kann, wie es in seiner wahren Natur, seinem Charakter liegt, wie es seiner ganzen und unveränderten Persönlichkeit entspricht, so dafs es den Beurteilenden möglich ist, in dieser seiner Persönlichkeit die entscheidende Ursache seiner in die Zeit dieses Zustandes gefallenen oder möglicherweise fallenden Handlungen zu sehen, sie ihm zuzurechnen.

So ist denn das, was das Wesen der Zurechnungsfähigkeit ausmacht, auch die Voraussetzung der psychologischen Freiheit. Wer zurechnungsfähig ist, der ist auch frei im allgemeinen, wie wir das Wort früher definiert haben, und umgekehrt. Zurechnungsfähig ist darum auch das Kind, der Idiot, der Paralytiker, der geborene Verbrecher der moral insane, selbst das Tier, insoweit sie frei sind, in allen Fällen also, in denen sie ihre psychische Eigenart ungehindert betätigen oder doch betätigen können.[1]

Wenn der Sprachgebrauch gegen diese unvermeidliche Konsequenz sich zu sträuben scheint, so liegt das daran, dafs der Begriff Zurechnungsfähigkeit bei manchen Anwendungen in den Begriff Verantwortlichkeit hinüberschillert, einen Begriff, dessen Verschiedenheit von dem der Zurechnung uns später beschäftigen wird.

Psychologisch zurechnungsunfähig ist ein Mensch dann, wenn er sich in einem Zustande befindet, der es ihm unmöglich macht, so zu wollen oder zu handeln, wie es seiner wahren Natur, seinem Charakter, seiner ganzen und unveränderten Persönlichkeit entspricht, so dafs die Beurteilenden nicht imstande

---

[1] So fafst auch M. E. Mayer a. a. O. S. 69 ff. das Verhältnis, wenn er im Anschlufs an Schopenhauer die intellektuelle Freiheit — wir nannten sie die psychologische — als Voraussetzung der Zurechnung betrachtet. Indem er intellektuelle Freiheit identifiziert mit normaler Bestimmbarkeit durch Motive, bedeutet ihm normal „so wie dieser Mensch durchschnittlich unter gewöhnlichen Umständen zu handeln pflegt" — individuell normal. Merkel nennt das adäquates oder typisches Verhalten (vgl. M. E. Mayers Polemik gegen Merkel a. a. O. S. 85 ff.). Dann aber gewinnt bei ihm das Wort normal einen anderen Sinn: „so wie alle Menschen durchschnittlich unter gewöhnlichen, nicht aufserordentlichen Umständen zu handeln pflegen" — generell normal. So kommt Mayer zu Liszts Definition: Wer auf Motive normal reagiert, ist zurechnungsfähig. Nach dieser veränderten Begriffsbestimmung aber würden nur die vollsinnigen, gesunden Erwachsenen jener intellektuellen Freiheit und der Zurechnungsfähigkeit sich erfreuen. Aber psychologische Freiheit besteht, wie wir früher sahen, auch aufserhalb des Kreises der erwachsenen, geistig-sittlich gesunden Durchschnittsmenschen. Vgl. Liszt: *Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft* **17**, S. 70, **18**, S. 229, ferner **13** S. 342. Ähnlich X. Gretener: Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung. Replik. 1899, S. 17. Stooss dagegen in „Geist der modernen Gesetzgebung" und anderen Schriften kommt zu Ansichten, die den unsrigen sich nähern (bei Gretener a. a. O. S. 16 ff. Ganz entschieden vertritt die Zurechnungsfähigkeit des moral insane und ähnlicher Meinong a. a. O. S. 199, 207 und auch Lipps a. a. O. S. 280.

sind, in dieser seiner Persönlichkeit die entscheidenden Ursachen seines Wollens, seines Handelns zu sehen, dieses ihm zuzurechnen. Darum nennen wir voll zurechnungsunfähig den Hypnotisierten, den Fieberkranken, den Tobsüchtigen, den sinnlos Betrunkenen, den Nachtwandler, den Halluzinanten und ähnliche, so lange sie in diesen Zuständen sind. Für die Zeit auſser diesen Zuständen müſste die Zurechnungsfähigkeit bzw. in speziellen Fällen die Zurechentlichkeit erst erwiesen werden. Die Praxis freilich verfährt vielfach minder exakt.

Indem die Zurechnungsfähigkeit ein Zustand ist, der die Zurechentlichkeit des Menschen für eine ganze Anzahl seiner Betätigungen begründet, ist sie dieser an Umfang, an Zahl der Objekte natürlich überlegen. Wenn die beiden Begriffe zur Deckung gebracht werden sollen, muſs zum Worte Zurechnungsfähigkeit jeweils noch die einschränkende Bezeichnung des konkreten Falles hinzutreten. Die Beziehung auf einen konkreten Fall tritt beim Wort Zurechentlichkeit in der Weise zutage, daſs es jederzeit die Angabe dessen erfordert, wofür der Mensch zurechentlich ist, während das Wort Zurechnungsfähigkeit keiner weiteren Bestimmung bedarf.

Der Gegenbegriff Zurechnungsunfähigkeit erfreut sich gleichfalls eines weiteren Umfanges als der nur auf einen konkreten Fall sich beziehende Begriff Unzurechentlichkeit. In anderer Richtung aber liegt in jener Beschränkung auf das Zuständliche eine Verengerung des Kreises der Objekte. Nicht in jedem Falle, in dem der Mensch unzurechentlich ist, ist er nach dem Sprachgebrauch auch unzurechnungsfähig, richtiger zurechnungsunfähig. Der zum blinden Gehorsam gedrillte Soldat, das zu widerspruchsloser Folgsamkeit erzogene Kind sind unzurechentlich für die Ausführung eines Befehles des Vorgesetzten, der Eltern, ihre Handlungsweisen aber unzurechenbar. Und doch würde sie niemand darum für unzurechnungsfähig erklären.[1]

---

[1] Wenn Träger a. a. O. S. 175 sagt: „Zurechnungsfähigkeit und Zurechenbarkeit decken sich nicht. Der Zurechnungsfähige kann sowohl zurechenbare als auch nicht zurechenbare Handlungen begehen“, so ist die Übereinstimmung mit unseren Ausführungen nur scheinbar. Denn bei Zurechnungsfähigkeit denkt er an die psychologische Zurechnung, bei Zurechenbarkeit an die sittlich-rechtliche Zurechnung, wie der nächste Zusammenhang erkennen läſst.

Dagegen mag es wohl vorkommen, daſs bei einem Menschen, den man auf Grund seines allgemeinen Zustandes, seines Gesamtverhaltens für zurechnungsunfähig erklärt, die psychologische Beobachtung wie bei manchen Irren immerhin noch Handlungen feststellt, die vollkommene Übereinstimmung mit seinem übrigen Verhalten unter normalen Umständen zeigen, so daſs man sie ihm psychologisch zurechnen kann. Die Handlung ist dann zurechenbar, der Täter aber ist zurechentlich und doch gilt er zugleich als zurechnungsunfähig.

Und wer bei klaren Sinnen und vollem Willen in der Absicht zu schaden dank eines unvorhergesehenen Zufalles Gutes stiftet, dem ist dieses Gute ebensowenig sittlich zurechenbar wie das Schlimme einem anderen, der gleichfalls in voller psychologischer Freiheit es in bester Absicht infolge eines unglücklichen Zufalles angerichtet hat. Und beide sind auch nicht zurechentlich, der eine nicht für das Gute, der andere nicht für das Schlimme —, und doch waren beide voll zurechnungsfähig.

Endlich sind wir alle darüber eins, daſs der Betrunkene zurechnungsunfähig ist, und trotzdem halten wir das „in vino veritas“ für eine richtige Beobachtung. Wir meinen damit nichts anderes, als daſs in der Trunkenheit mancher sich wahrer gibt als in der Nüchternheit, daſs er in der Zurechnungsunfähigkeit zurechentlicher ist als in der Zurechnungsfähigkeit.

Diese Beispiele haben gezeigt, daſs die Begriffe Zurechnungsfähigkeit und Zurechentlichkeit bzw. Zurechenbarkeit, Zurechnungsunfähigkeit und Unzurechentlichkeit bzw. Unzurechenbarkeit sich keineswegs decken.

Die ersteren beschränken sich eben auf die in der Persönlichkeit liegenden ursächlichen Momente. Von Zurechnungsunfähigkeit, können wir abschlieſsend sagen, spricht man nur dann, wenn im Täter selbst irgendwie bedingte Veränderungen oder Beschränkungen der Persönlichkeit sich vorfinden, welche nach der bisherigen Beobachtung in anderen konkreten Fällen die Zurechenbarkeit einer Tat und dergl., die Zurechentlichkeit des nach der äuſserlichen Zurechnung als Täter erscheinenden Menschen unmöglich gemacht haben. Man denkt dabei an Störungen des Wollens, welche den Menschen anders oder anderes wollen, anstreben und ablehnen lassen, als es unter normalen Umständen seine Gewohnheit ist. Noch mehr aber hat man dabei im Auge Störungen

seiner intellektuellen Seite, des Gedächtnisses, der Phantasie, der logischen Operationen.[1]

Das nun, was der Richter, der ethische Beurteiler feststellen will, um das weitere Verfahren darnach einzurichten, das ist die Zurechentlichkeit. Gehen sie doch aus von konkret gegebenen einzelnen Äuſserungen der Persönlichkeit. Sie dürfen sich also keineswegs mit der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit zufrieden geben, sondern haben die Zurechentlichkeit durch eine spezielle psychologische Untersuchung zu eruieren. Erst wenn diese kein Ergebnis geliefert hat, darf die allgemeinere Frage nach der Zurechnungsfähigkeit erhoben werden. Der Begriff Zurechnungsfähigkeit kann somit nur als subsidiärer Begriff praktischen Wert beanspruchen.

Die bisher besprochene Art der Zurechnungsfähigkeit kann man ob ihres psychologischen Interesses die psychologische heiſsen und ihr die sittliche entgegenstellen, wie es denn wenigstens in der wissenschaftlichen Theorie vielfach geschieht. Auch diese ist ein Zustand und liegt vor, wenn neben der psychologischen Zurechnungsfähigkeit auch sittlich bewertbare Antriebe oder Willensrichtungen gegeben sind. Darum ist der Perverssexuelle, der moral insane, der geborene Verbrecher ebensogut wie jeder andere Verbrecher, wie jeder andere Wüstling nicht nur psychologisch sondern auch sittlich zurechnungsfähig. Sind doch in ihnen gewisse übermächtige Antriebe, die nicht nur wesentliche Bestandteile ihres Charakters ausmachen sondern auch moralisch bewertbar sind und unzögerlich mit dem entschiedenen Gefühle des moralischen Widerwillens, des sittlichen Ekels betrachtet werden. Das macht ihre Gesinnung, ihre Persönlichkeit zu einer moralisch minderwertigen. Dieser ihr Unwert erscheint uns nicht geringer, sie gewinnen in unseren Augen nicht an Wert, wenn wir uns auch noch so sehr vergegenwärtigen, daſs diese unseligen Eigenschaften ihnen von Geburt her anhaften. Halten wir doch auch einen Baum für gleich wertlos und fällen ihn, mag seine Unfruchtbarkeit durch Alter oder durch Krankheit, durch menschliche Beschädigung oder durch Käferfraſs oder endlich durch die Eigenart seiner Gattung bedingt sein.[2] Wenn man diesen Unglücklichen dennoch gelegentlich sittliche Zurech-

---

[1] So die meisten deutschen Strafgesetzbücher, vgl. Träger a. a. O. S. 181.

[2] Vgl. Lipps a. a. O. S. 280; Meinong a. a. O. S. 199, 207 f.

nungsfähigkeit abspricht, so ist es in Wahrheit nicht die Zurechnungsfähigkeit, die man bei ihnen vermiſst, sondern die Verantwortlichkeit.

Ebensowenig ist die sittliche Zurechnungsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen, wenn dem Täter die Kenntnis sittlicher Gebote oder Verbote abgeht, wie nicht selten angenommen wird. Ein selbstloser Mensch ist uns ein sittlich wertvoller Charakter, auch wenn er nur dem Drängen seines angeborenen Mitgefühles folgt, nicht etwa aus Gehorsam gegen das Sittengebot handelt. Oder besäſse die Mutterliebe einen höheren sittlichen Wert, wenn sie kein Naturinstinkt wäre und nur zufolge eines Gebotes entstünde? Und der gewalttätige Rohling wie der Perverse sind uns Gegenstände sittlichen Widerwillens, auch wenn wir glauben, daſs sie gar nicht wissen, wie sehr sie den sittlichen Forderungen zuwiderhandeln, und ihre Handlungsweise für ihr gutes Recht halten. Allerdings gibt das Vorhandensein sittlicher Urteilsfähigkeit im Menschen uns Beurteilern einen wertvollen Maſsstab an die Hand. Wir sehen daran, daſs die Macht jener gewalttätigen, jener perversen Triebe so groſs ist, daſs diese auch durch das Verbot nicht eingeschränkt werden, daſs sie der Motivationskraft des sittlichen Verbotes, die doch die meisten übrigen Menschen zu bestimmen vermag, weit überlegen sind. Wenn man hier dennoch bei fehlendem oder beschränktem sittlichen Urteil an sittliche Zurechnungsunfähigkeit denkt, so ist damit wiederum in Wahrheit die Verantwortlichkeit gemeint. Sie freilich ist hier beschränkt oder ausgeschlossen. Die sittliche Zurechnungsfähigkeit dagegen ist — genau wie die psychologische — nur dann aufgehoben, wenn die Persönlichkeit derart verändert ist, daſs aus ihrem eventuellen Verhalten kein Urteil über den wahren sittlichen Wert ihrer Gesinnung gewonnen werden könnte, beschränkt, wenn ein Urteil nur in gewissen Beziehungen erreichbar ist.

Ist nun bei einem Kinde als solchem — so muſs man sich fragen — die sittliche Zurechnung beschränkt oder aufgehoben? Ist überhaupt jeder unentwickelte Mensch schon als solcher, auch wenn er sich des unbehinderten Gebrauchs seiner freilich noch unreifen geistig-sittlichen Fähigkeiten, seiner vollen psychologischen Freiheit erfreut, die ganze Zeit seiner Entwicklung für alle Handlungen und Wollungen ohne Ausnahme zurechnungsunfähig oder doch nur teilweise zurechnungsfähig, wie etwa ein Betrunkener für die Dauer seines Rausches, ein Geisteskranker für

die Dauer seiner Gestörtheit, ein Hypnotisierter für die Dauer seiner Hypnose — einzig und allein wegen seiner noch nicht abgeschlossenen geistig-sittlichen Reife?

Unser tatsächliches Verfahren gibt die Antwort. Niemand zögert, ein Kind nach seinem Verhalten sittlich zu bewerten, es zu loben oder zu tadeln, es gutmütig oder boshaft, falsch oder offenherzig zu nennen, je nachdem sich aus seinem Betragen Schlüsse auf seine Gesinnung ergeben, sich ein Wollen solcher Qualität erkennen läfst. Ein Kind hingegen, das ein Tier quält, ohne zu ahnen, dafs das Tier leidet, zeigt — auch darüber sind alle einig — keine grausame Gesinnung; ihm wird die Tat sittlich nicht zugerechnet. So mufs erst die psychologische Würdigung des einzelnen Falles ergeben, ob und in welchem Mafse sittliches Zurechnen möglich ist. Als generelle Eigenschaft kommt dem Unerwachsenen als solchem weder sittliche Zurechnungsfähigkeit zu noch sittliche Zurechnungsunfähigkeit.

Und was vom Kinde gilt, mufs analog vom geistig Zurückgebliebenen, schliefslich auch vom Irren gelten, so schwierig es immerhin sein wird, diese theoretische Forderung in der Praxis durchzuführen.

Unter s t r a f r e c h t l i c h e r  Z u r e c h n u n g s f ä h i g k e i t verstehen wir endlich, an Früheres anknüpfend, denjenigen Z u s t a n d  e i n e s  M e n s c h e n ,  d e r  e s  d e m  B e u r t e i l e n d e n  m ö g l i c h  m a c h t ,  i n  d e r  K r i m i n a l i t ä t  v o n  i h m  a u s g e f ü h r t e r  o d e r  v o n  i h m  e r s t  a u s z u f ü h r e n d e r  T a t e n ,  V e r s u c h e ,  U n t e r l a s s u n g e n usw. r ü c k s c h l i e f s e n d  e i n e n  A u s d r u c k  d e r  K r i m i n a l i t ä t  s e i n e r  G e s i n n u n g  z u  e r k e n n e n, und entsprechend unter v o l l s t ä n d i g  a u f g e h o b e n e r strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit einen Zustand, der diesen Rückschlufs ganz ausschliefst, unter t e i l w e i s e r oder beschränkter, herabgesetzter strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit einen Zustand, der ihn nur nach gewissen Richtungen oder Beziehungen gestattet.

Hier erhebt sich nun wieder die Frage, ob ein Verbrechen auch dann zurechenbar ist, wenn dem erwachsenen, psychologisch zurechnungsfähigen Verbrecher das Verbrecherische, das Widergesetzliche seiner Tat nicht bewufst war. Und auch hier wird man sie bejahen müssen — für alle die Fälle, in denen sich bei dem gesetzesunkundigen Täter widergesetzliche Motive nachweisen lassen von einer Stärke, dafs sie die Motivationskraft, welche die

Gesetze und ihre Strafandrohungen normalerweise für geistig-sittlich vollentwickelte, psychologisch freie Erwachsene zu besitzen pflegen, unwirksam zu machen vermöchten. In solchen Fällen ist Grund zur Annahme gegeben, dafs der Verbrecher seine Tat auch ausgeführt hätte, wenn ihre strafrechtlichen Folgen ihm in ihrem ganzen Umfang bekannt gewesen wären. Wenn allerdings die Kenntnis der Strafgesetze beim Täter nachgewiesen oder doch sicher vorausgesetzt werden kann, dann hat der Beurteiler einen weiteren, viel verlässigeren Mafsstab für die Stärke der widergesetzlichen Antriebe. Sowenig also Unkenntnis der ethischen Forderungen an und für sich sittliche Zurechnungsunfähigkeit bedingt, so wenig hat Unkenntnis der Strafgesetze an und für sich, wie freilich allgemein angenommen wird, strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit zur Folge. Die psychologische Prüfung hat hier wie dort im konkreten Falle die Zurechentlichkeit bzw. Zurechenbarkeit zu eruieren; denn lediglich um diese kann es sich in Wahrheit handeln.

Und nur um diese handelt es sich auch bei der Frage nach der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit der Minderjährigen. Wird bei ihnen völlige Unkenntnis der Gesetze nachgewiesen, so fällt ein wichtiger Gröfsenmesser ihrer widergesetzlichen Gesinnung weg. Diese antisoziale Gesinnung selbst aber wird dadurch noch nicht in Frage gestellt. Übrigens selbst wenn Kenntnis der Gesetze vorhanden ist oder war, so ist hier ihre Bedeutung als Gröfsenmesser doch erheblich geringer als beim Erwachsenen, um so geringer, je weniger entwickelt, je jünger der Mensch ist. Es liegt in der unzureichenden Entwicklung der kindlichen Psyche begründet, dafs es die ganze Tragweite des gesetzlichen Verbotes nicht kennt, die Strafandrohung nicht voll würdigt, von den Straffolgen sich ein ungenügendes Bild entwirft, so dafs diesem Verbot naturgemäfs ein grofser Teil seiner normalen Motivationskraft verloren geht. Aber von der Unzuverlässigkeit des Gradmessers hängt nicht ab die Stärke der im Kinde vorhandenen widergesetzlichen Antriebe, wenn solche wirklich vorhanden sind. Diese im einzelnen Falle zu bemessen, ist die Aufgabe der psychologischen Prüfung. Dagegen als generelle Eigentümlichkeit kommt den Minderjährigen und den mit ihnen in gewisser Beziehung auf gleicher Stufe stehenden Taubstummen und anderen in der psychischen Entwicklung Zurückgebliebenen strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit ebenso-

wenig zu wie sittliche.[1] Darum handelt das französische Strafrecht theoretisch vollkommen richtig, wenn es keine Altersgrenze für die Zurechnungsfähigkeit der Kinder ansetzt, sondern die Feststellung des psychischen Tatbestandes für den einzelnen konkreten Fall und die Bemessung der Zurechentlichkeit dafür — wie es heifsen sollte statt Zurechnungsfähigkeit — dem Richter überläfst.[2]

Wenn trotzdem der Heranwachsende wie jeder nicht voll Entwickelte ganz allgemein als teilweise oder völlig strafrechtlich zurechnungsunfähig gilt, so drückt sich darin einerseits das Gefühl erhöhter Unsicherheit im zurechnenden Beurteiler aus, andererseits ist es wieder der Begriff der Verantwortlichkeit, der sich unterschiebt. Diese ist allerdings bei den Minderjährigen gemindert oder aufgehoben. Und ebenso bei dem geistig-sittlich in der Entwicklung Zurückgebliebenen.[3]

Auch gegenüber den Irren und sonstigen seelisch Kranken, bei denen zwischen den krankhaften Zuständen wieder Zeiten psychischer Normalität sich einschieben, besteht dieses Gefühl der Unsicherheit und veranlafst vielfach zu gleichem summarischen Verfahren. Das englische Strafgesetzbuch und dasjenige des Staates New York vom Jahre 1881 entsprechen mehr den Anforderungen der wissenschaftlichen Theorie und verlangen den speziellen Nachweis der Unfähigkeit Recht von Unrecht zu unterscheiden.[4] Das ist der strengwissenschaftlich allein berechtigte Standpunkt[5], der übrigens auch von der deutschen Strafrechts-

[1] Wie z. B. Träger a. a. O. S. 175, 185, 200 glaubt und gleich ihm die meisten Strafrechtslehrer und Gesetzbücher.

[2] Gretener: Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Berlin 1897. S. 141 f.

[3] Vgl. Träger a. a. O. S. 175, 183, 200.

[4] Gretener a. a. O. S. 132 f. — Das Strafgesetzbuch des Staates New-York v. J. 1884 § 21 bestimmt: Eine blödsinnige, schwachsinnige, wahn- oder irrsinnige Person wird von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur auf Grund des Beweises befreit, dafs sie zur Zeit der Begehung der ihr vorgeworfenen strafbaren Handlung an einem solchen Mangel des Verstandes litt, dafs sie entweder 1. die Natur und Eigenschaft der begangenen Tat nicht kannte, oder 2. die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht einsah.

[5] Auf ihn stellte sich schon Jessen: Über Zurechnungsfähigkeit. Kiel 1870, wenn er vorschlägt: Ein Verbrechen oder Vergehen liegt nicht vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge eines abnormen Geistes-

wissenschaft und Gesetzgebung eingenommen wird.[1] Was dagegen verführt, dem Idioten, dem geborenen Verbrecher, dem Perverssexuellen, dem moral insane, dem Degenerierten und ähnlichen die Zurechnungsfähigkeit abzusprechen, ist keineswegs die Unsicherheit des Urteils über ihren sittlichen Wert und ihre psychologischen Qualitäten. Darüber sind wir ja nicht im Zweifel und erklären sie darum für psychologisch frei und psychologisch wie sittlich zurechnungsfähig. Es ist vielmehr die Überzeugung, dafs sie darob uns keine Verantwortung zu leisten brauchen, nicht zur Strafe gezogen werden können, da sie zu strafen zwecklos, weil erfolglos, wäre. Es ist also wiederum die Verantwortlichkeit, die hier unter dem Namen der Zurechnungsfähigkeit verneint wird.

Von einer umfassenderen Behandlung dieser Frage vom Standpunkte der Psychiatrie und des Strafrechtes kann hier Umgang genommen werden; handelt es sich uns doch nur um Klarlegung der Begriffe.

Dafs zwischen Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit Übergänge, Zwischenstufen anzunehmen sind[2], haben die vorausgehenden Betrachtungen über den Begriff der Zurechnungsfähigkeit nicht minder gezeigt wie die früheren Erörterungen über die Grade der Zurechenbarkeit und Zurechentlichkeit. Übrigens ergibt sich dies auch aus unserer Feststellung einer graduellen Abstufung der psychologischen Freiheit. Auf die Einzelheiten einzugehen ist überflüssig. Wir könnten nur Gesagtes nochmals sagen.

Im Unterschiede von der Zurechenbarkeit und Zurechentlichkeit geht aber die Gradreihe bei der Zurechnungsfähigkeit nur nach einer Seite. Sie beginnt mit der unbehinderten Möglichkeit des Zurechnens und von da an abnehmend endet sie mit der absoluten Unmöglichkeit. Eine Steigerung nach der Seite erhöhten Zurechnungszwanges schliefst ihr Begriff aus. Als Zustände herabgesetzter Zurechnungsfähigkeit gelten mäfsige Be-

---

zustandes unzurechnungsfähig war, bei TRÄGER a. a. O. S. 200 Anm. Als einer der letzten M. BRICHTA: Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäfsigkeit. 1903, S. 120. TRÄGER a. a. O. folgt dem summarischen Verfahren auch gegenüber den Idioten, Degenerierten u. ähnlichen.

[1] GRETENER a. a. O. S. 60f.

[2] Was z. B. von VOLKMANN: Lehrbuch d. Psychol. II, S. 528, von MENDEL: Eulenburgs Mediz. Enzyklopädie XXI, S. 538ff. u. a. geleugnet wird.

trunkenheit, Hunger und Durst, Leidenschaft, Furcht und Angst, insofern sie das regelmäfsige Spiel der psychischen Kräfte hemmen.

### Verantwortung und Verantwortlichkeit.

In den vorausgegangenen Untersuchungen sind wir wiederholt auf einen Tatbestand gestofsen, der sich von dem mit Zurechnungsfähigkeit bezeichneten erheblich unterscheidet und den wir als Verantwortlichkeit bezeichneten. Den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen, der übrigens manchen Juristen nicht entgangen ist, mit den Mitteln der Psychologie begründet zu haben ist ein Verdienst von Lipps.[1] Freilich hat er damit nicht, wie er befürchtet, eine relative Willkürlichkeit begangen, sondern der Sprachgebrauch legt selbst die Vermutung nahe, dafs es sich hier um einen eigenartigen Tatbestand handelt. Wir werden gut tun, den Andeutungen des Sprachgebrauches etwas nachzugehen.

Wie das Wort selbst besagt, vollzieht sich hier ein Antworten. Ich werde ja zur Rede gestellt und mufs deshalb Rede und Antwort stehen. Diesen Akt des Antwortens können wir — analog den Faktoren der Zurechnung — als einen der Faktoren der Verantwortung bezeichnen. Das Subjekt, welches antwortet, ist ein weiterer Faktor.

Das Objekt der Verantwortung aber, wiederum ein Faktor, ist dasjenige, worüber ich zur Rede gestellt und zur Verantwortung aufgefordert werde oder werden kann; es ist — das lehrt die allgemein übliche Verwendung des Wortes — eine Handlung von mir, dem Subjekte der Verantwortung, aber keineswegs jede, sondern lediglich eine solche, die ich mit Wissen und Willen, also frei ausgeführt habe, die mir demnach psychologisch und auch sittlich zugerechnet werden kann, oder bestimmte Handlungen anderer, die durch mich veranlafst oder zugelassen worden sind, also mir indirekt zurechenbar sind; endlich nicht nur Handlungen sondern auch Unterlassungen, Versuche, Bestrebungen, auch Urteile, welche in einem kausalen Verhältnisse zu meiner Persönlichkeit stehen. So ist die Zurechnung die Voraussetzung der Verantwortung.

Indes findet hier noch eine weitere, sehr erhebliche Einschränkung statt. Zu dem Merkmal der direkten oder indirekten

[1] Lipps: a. a. O. S. 283.

psychologischen und sittlichen Zurechenbarkeit kommt als weiteres Merkmal, dafs die in Frage stehenden Handlungen in dem Verhältnis der Nichtübereinstimmung zu gewissen Forderungen stehen oder doch zu stehen scheinen. Für ein gesetzmäfsiges Verhalten, für eine erfolgreiche ärztliche Behandlung jemand zur Verantwortung zu ziehen, fällt niemandem ein. Noch weniger für eine edle, bewundernswerte Handlung, für die Unterlassung eines Verbrechens, für einen wenn schon erfolglosen Rettungsversuch.

Aber dieses vorschriftswidrige Verhalten — das ist nicht unwichtig — darf den Beurteilenden nicht selbstverständlich erscheinen; sie dürfen es nicht aus der psychophysischen Eigentümlichkeit des Handelnden von vornherein erwarten. Einen mit unwiderstehlichen perversen Trieben Behafteten werden wir nicht leicht für seine widernatürlichen Vergehungen, selbst wenn er sich ihrer Strafbarkeit bewufst war, verantwortlich machen, wenn wir diese auch als Ausflufs seiner mit widersittlichen Trieben belasteten Persönlichkeit verabscheuen, sie ihm sittlich wie psychologisch zurechnen und ihn deshalb unschädlich machen. Und ebensowenig werden wir denjenigen, der es nie anders gelehrt bekam, als dafs dem Stärksten alles gehöre, für eine Gewalttat zur Verantwortung ziehen, so sehr wir ihm sittlichen Wert in dieser Richtung absprechen und uns bemühen werden, ihm das Handwerk zu legen. Wir wissen ja, der eine wie der andere konnte gar nicht anders handeln, als er gehandelt hat. Und ähnliches glauben wir vom Rückfälligen, um so fester, je öfter wir ihn rückfällig werden sahen. Darum sind wir nicht im geringsten überrascht oder enttäuscht und im Grunde auch nicht empört oder entrüstet über sie, so sehr wir sie hassen oder verabscheuen und darauf bedacht sind, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.[1] Wer dagegen weder von Not gezwungen noch von übermächtigen widersittlichen Trieben beherrscht noch von ethischer Urteils-

[1] Wenn Ferri die Geisteskranken und die geborenen Verbrecher für verantwortlich erklärt (Kriminalist. Kongrefs von Genf, Bericht S. 309 bei Gretener: Replik. S. 10) und ähnlich Tarde (Criminalité comparée. Paris 1886. S. 144 u. Philosophie pénale. Paris 1891. S. 83) und ihm sich anschliefsend Zürcher (Grundlagen eines einheitl. Rechts 1892 bei Gretener a. a. O. S. 28) den bestialisch geborenen Menschen für sein bestialisches Wesen strafrechtlich verantwortlich machen, so schwebt ihnen natürlich nicht unser Begriff der Verantwortlichkeit vor, sondern, wie es scheint, derjenige der Zurechnungsfähigkeit.

unfähigkeit befangen ist, von wem wir also ein gesetzmäfsiges Verhalten mit Sicherheit erwarten — und der dennoch vertrauensvolle Mitmenschen um ihre Ersparnisse betrügt, dessen Verhalten überrascht, enttäuscht, entrüstet uns. Wir rechnen es ihm nicht nur psychologisch und sittlich zu, sondern ziehen ihn zur Verantwortung. Und der Arzt, der wissen mufs, welch schlimme Folgen die Verunreinigung einer Wunde nach sich zieht, von dem wir auf Grund seiner ärztlichen Vorbildung die gröfste Vorsicht erwarten — und der dennoch eine Operation mit unsauberen Instrumenten und Händen vornimmt und dadurch den Tod des Patienten herbeiführt: der enttäuscht uns schwer und wir machen ihm harte Vorwürfe, reden von einer schweren Verantwortung, die er auf sich geladen. So haben wir denn ein neues Merkmal für die der Verantwortung unterliegenden Handlungen gewonnen, das Unerwartete ihres Eintretens, das Unlustgefühl der Enttäuschung, das durch sie beim Beurteilenden hervorgerufen wird und das sich mit dem sittlichen Werturteil der Verwerfung verbindet zu dem Gesamtgefühl schärfsten Gegensatzes, zu heftiger sittlicher Reaktion, — ein Umstand, in dem LIPPS das charakteristische Merkmal der Verantwortlichkeit erkannt hat.[1]

Endlich aber mufs das zur Verantwortung gezogene Subjekt die verletzten Forderungen, die nicht beachteten Vorschriften doch als berechtigt anerkennen oder durch die Verantwortung Fordernden wenigstens zu ihrer Anerkennung, Beachtung und Befolgung nötigenfalls gezwungen werden können. Ein wissenschaftlicher Arzt wird Verantwortung ablegen nur gegenüber den Vorschriften der wissenschaftlichen Medizin, nicht aber gegenüber denjenigen der von ihm bekämpften Kurpfuscherei. Und ein Beamter hat Rede und Antwort zu stehen nur gegenüber den Vorschriften oder Befehlen seiner Vorgesetzten, nicht denen jedes beliebigen anderen, der ihm nichts zu befehlen und nichts zu verbieten hat.[2]

So können denn Objekte der Verantwortung nur solche direkt oder indirekt zurechenbare Handlungen, Wollungen, Erkenntnisakte werden, welche be-

---

[1] LIPPS: a. a. O. S. 285.

[2] ST. MILL (bei BAIN: Mental and Moral Science S. 428) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn er meint: The feeling of accountability is then nothing more than the knowledge, that punishment will be just.

stimmten, von dem sich verantwortenden Subjekte freiwillig oder gezwungen als berechtigt anerkannten Forderungen oder Vorschriften wirklich oder scheinbar zuwiderlaufen und zugleich entgegen den berechtigten Erwartungen eintreten.

Die Verantwortung verlangt aber als weiteren Faktor auch jemanden, der eine Antwort haben will, der fragt, was geschehen, warum es geschehen und unter welchen Umständen, einen Richter also, vor dem sie geschieht und der darüber urteilt, ob und wie weit jenes inkriminierte Verhalten in Wahrheit mit den Vorschriften übereinstimmt, und der von dem Ausfall der Antwort sein Vorgehen abhängig macht. Wir nennen diese Person oder Personengruppe allgemein das Forum der Verantwortung und meinen damit nicht jeden Beurteilenden, sondern nur denjenigen, dessen Urteile ich mich — freiwillig oder gezwungen — unterstelle und dessen Urteil für mich eventuell von mir oder doch von meiner für mich unentbehrlichen Umgebung als berechtigt anerkannte Folgen — Tadel, Verachtung, Strafen — nach sich zieht.

Als letzten Faktor endlich setzt die Verantwortung auch einen Urheber voraus, einen, der sie fordert, einen Kläger, demgegenüber ich mich vor dem Forum verantworte, dessen Vorwürfen ich entgegentrete. Denn wo kein Kläger, da kein Richter. Kläger und Forum fallen freilich oft genug real zusammen, so im Vorgesetzten, vor dem man sich verantwortet, in der öffentlichen Meinung. Ideell aber müssen sie geschieden werden auf Grund der Verschiedenheit der Funktionen. Aber nicht nur Richter und Forderer der Verantwortung können zusammenfallen. Bei der Verantwortung vor dem eigenen Gewissen sind Richter, Forderer und Subjekt der Verantwortung identisch. Der Mensch selbst erhebt als Forderer der Verantwortung Klage gegen sich über Verletzung der von ihm anerkannten Satzungen, er selbst aber sucht als Subjekt der Verantwortung diese Anklage zu entkräften und er selbst ist endlich das Forum, das über Anklage und Verantwortung zu befinden hat.[1]

---

[1] Eine Scheidung der zusammenwirkenden Faktoren gibt auch Bain (Mental and Moral Science S. 403), wenngleich mit Abweichungen im einzelnen; responsibility und accountability behandelt er aber als gleichsinnig.

Was geschieht aber, wenn ich mich vor einem Richter, vor meinem Vorgesetzten, vor der öffentlichen Meinung verantworte? Was ist mein Zweck? Ich gebe Antwort, Gegenrede auf ihre Anklage, auf ihre Vorwürfe, auf ihre entrüstete Frage, wie ich dazu gekommen sei, so gesetzwidrig zu handeln, und der Inhalt dieser Gegenrede, dieser Antwort ist kein anderer als der Versuch, eben diese meine freigewollte, von dem Ankläger als vorschriftswidrig und darum strafwürdig bezeichnete Handlung, durch die ich auch die Erwartungen enttäuscht habe, die man von mir haben mufste, als nicht vorschriftswidrig nachzuweisen, zu zeigen, dafs mein Verhalten den Tadel, die Vorwürfe, die Entrüstung und demgemäfs die in Aussicht stehende Strafe nicht verdient und dafs ich die in mich, in meinen guten Willen gesetzten Erwartungen in Wahrheit nicht enttäuscht habe.

Das Forum, das mich zur Verantwortung zieht, hält mit dem Vollzug der Strafe noch zurück und will, um ihr richtiges Mafs nicht zu verfehlen, vorher sich über Vorhandensein und Mafs eines bösen Willens in mir vergewissern. Darum ist die Gelegenheit zur Verantwortung eine Vergünstigung, die dem Angeklagten im Interesse der Menschlichkeit gewährt wird, ein Fortschritt in der Humanisierung des Rechtsverfahrens. Indem er, zum Worte zugelassen, den Nachweis liefert, dafs in Wahrheit sein Wollen nicht bös war oder doch nicht in dem Mafse, wie der Ankläger behauptet, oder absolut nicht anders sein konnte, beweist er, dafs die wahre Kriminalität seiner Tat wie seiner Person kleiner ist als die präsumierte, oder dafs eine solche überhaupt gar nicht besteht bzw. dafs ihrer wahrer Wert gröfser ist als ihr vermuteter und dem anfänglich erwarteten Werte zum mindesten entspricht, oder endlich, dafs etwas anderes als jene Kriminalität, jenen Unwert zu erwarten von vornherein verfehlt und unberechtigt war.

Man nennt dieses Sich-verantworten auch Rechenschaft-ablegen, indem man es vergleicht mit dem Vorlegen der Rechnungen, aus deren Nachprüfung der Vorgesetzte die Richtigkeit der Buchhaltung ersehen soll. So konnte Weinrich recht wohl sagen, dafs bei der Verantwortung der Staat vom Angeklagten Rechenschaft verlange, wie er dazu komme, die Straf-

rechtsnorm zu übertreten. Er war damit auf dem Wege zur richtigen Bestimmung des Begriffes. Leider ging er ihn nicht zu Ende.[1]

Die Verantwortung, die Rechenschaftsablegung ist mir gelungen, wenn ich nachweisen konnte, daſs kein Verschulden meinerseits vorliegt — oder daſs ich nicht anders konnte, als die Tat begehen — oder endlich, daſs die Tat mir nicht zurechenbar ist; sie ist miſslungen, wenn ich diesen Nachweis nicht zu erbringen vermochte. Jenes „mit Erfolg verantworten" bedeutet das prägnant gebrauchte „verantworten" allein, von dem sich ableitet verantwortbar, leicht oder schwer verantwortbar, unverantwortbar, womit Handlungen, Verhaltungsweisen bezeichnet werden, bei denen ein erfolgreiches Verantworten keine, geringe, groſse Schwierigkeiten bereitet oder ganz unmöglich ist. Ein Verantworten im allgemeinen Sinne aber, als Rede und Antwort stehen, hat in allen diesen Fällen in gleicher Weise und in gleichem Maſse statt.

Indem durch das Verantworten ein Tun, das anderen als unrecht erscheint, als recht erwiesen werden soll, fällt die Verantwortung zusammen mit der Rechtfertigung, mit Entschuldigung und Verteidigung, soweit diese durch den angeschuldigten Täter selbst geschehen. Allen diesen Begriffen ist gemeinsam, daſs sie logische Operationen sind, die sich in Worte kleiden, also ein Reden, und den Zweck haben, eine bestimmte Meinung im Hörer, im Ankläger und im Forum zu widerlegen, und weiterhin, daſs sie sich gleich der Zurechentlichkeit und Zurechenbarkeit nur auf wirkliche Taten, Versuche, Unterlassungen beziehen, nicht aber auf bloſs mögliche, eventuelle, wie die Zurechnungsfähigkeit.

Im Gegensatz dazu steht die Verantwortlichkeit. Wer für sein Verhalten, falls er gewisse Forderungen nicht erfüllt, zu jenem Sich-Verantworten genötigt werden kann, für wen die Verpflichtung Rechenschaft abzulegen besteht, der ist für sein Verhalten verantwortlich. So ist der Untergebene seinem Vorgesetzten, der Untertan dem Gerichte, der Bankdirektor den Aktionären, der Politiker der öffentlichen Meinung, der Abgeordnete seinen Wählern, der sittlich entwickelte Mensch seinem

[1] Weinrich in d. Mitt. d. internat. krimin. Vereinigung, Bd. VI, H. 3, S. 257.

Gewissen verantwortlich für das eigene Verhalten, der Redakteur dem Gerichte für die in seiner Zeitung erscheinenden Artikel anderer, der Vorgesetzte der nächst höheren Stelle für das Tun seiner Untergebenen innerhalb bestimmter Grenzen.

Und so können wir endlich sagen: Die Verantwortlichkeit eines Menschen besteht in der Möglichkeit, zur Verantwortung gezwungen zu werden, d. h. in der Möglichkeit, dafs er, falls sein eigenes Handeln oder das von ihm abhängige Handeln anderer als gewissen von ihm freiwillig oder gezwungen anerkannten Forderungen widersprechend und berechtigte Erwartungen enttäuschend betrachtet wird, von dem enttäuschten Vertreter jener Forderungen (mag dieser sie selbst aufgestellt oder darin anderen sich angeschlossen haben) genötigt wird, vor ihm oder seinem Stellvertreter den Nachweis zu liefern, dafs jene Handlung in Wahrheit jenen Forderungen nicht widerspricht und die berechtigten Erwartungen nicht enttäuscht hat, so dafs die Vorwürfe, die Entrüstung, die Empörung nicht begründet sind. Diese Verantwortlichkeit ist lediglich die Möglichkeit, nicht die Tatsache, dafs wir den Täter zur Verantwortung ziehen.[1] Sie bleibt ja bestehen, auch wenn die verbrecherische Tat nicht entdeckt wird und niemand den Täter zur Verantwortung zieht. Und wiederum besteht sie schon, ehe noch eine verbrecherische Tat vorliegt, also ehe man an ein Zur-Verantwortung-ziehen denkt. Dafs es sich bei der Verantwortlichkeit um eventuelle Taten ebenso, ja noch mehr als um wirklich ausgeführte handelt, kommt auch nicht oder doch nicht genügend zum Ausdruck, wenn gesagt wird, sie bedeute, dafs wir entweder erwarten, für gewisse Handlungen bestraft zu werden oder doch dafür Strafe verdienen.[2]

Dagegen finden wir uns in Übereinstimmung mit der Definition: Verantwortlichkeit ist die Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen[3], wobei freilich der Begriff „Rechenschaft ablegen“ erst noch zu bestimmen wäre, ebenso wie der Begriff „verantworten“,

---

[1] Wie Liszt, ohne den Begriff „zur Verantwortung ziehen“ zu erklären, definiert (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.* **13** (1893), S. 343).

[2] St. Mill: Examination of S. Hamiltons Philosophy bei Bain: Mental and Moral Science, S. 427.

[3] Weinrich: Mitteil. d. internat. krimin. Vereinigg. VI (1897), S. 401.

wenn man erklärt: Verantwortlichkeit ist die Verpflichtung, seine Handlungen zu verantworten.[1] Verantwortlichkeit ist also ein Zustand eines Menschen, während die Verantwortung für eine Tat eine Handlung eines Menschen ist, Verantwortbarkeit aber ein Merkmal seiner Tat.

Unser Wissen, solche Verantwortlichkeit zu haben, heifst Verantwortlichkeitsbewufstsein. Werden die dieses Wissen begleitenden Gefühle der Beängstigung, der Bedeutung unseres Handelns und unserer Persönlichkeit, auch des Stolzes, diese Mischung also aus niederdrückenden und erhebenden Gefühlen mehr betont, so reden wir von Verantwortlichkeitsgefühl, das lebhaft, schwach, drückend sein kann, das auch beim gleichen Menschen wechseln kann und das verschieden ist von Individuum zu Individuum je nach Gefühlsfähigkeit, Phantasie, Bildungsgrad u. ä. Wer sich aus irgendwelchem Grund für eine spezielle Handlung oder für alle nicht zu verantworten braucht, ist für diesen speziellen Fall oder ganz im allgemeinen verantwortungslos oder unverantwortlich. Auch eine Handlung heifst unverantwortlich, wenn dafür keine Verantwortung gefordert wird, oder aber, wenn es nicht möglich ist oder doch nicht möglich zu sein scheint, dafs der Täter sie mit Erfolg verantworte; man nennt sie, wie wir schon sahen, wohl auch — und das mit gröfserem Rechte — unverantwortbar.

Gelegentlich lassen sich im Sprachgebrauch die Anfänge einer Unterscheidung von Arten der Verantwortlichkeit beobachten. Wir begegnen einer inneren und einer äufseren, je nachdem das Forum das eigene sittliche Bewufstsein ist oder das sittliche Urteil der übrigen Menschen, einer moralischen, die sich deckt mit dem inneren, einer juristischen, deren Forum der richtende Staat ist, einer sozialen, deren Forum die menschliche Gesellschaft ist.[2] In Ausdrücken dagegen wie redaktionelle Verantwortlichkeit und ähnlichen ist es die Besonderheit der zu verantwortenden Tätigkeit, wonach unterschieden wird.

Die Verantwortlichkeit kann bestehen für eine Reihe von geschehenen wie erst möglicherweise eintretenden Handlungen

---

[1] A. Landry: Revue de métaphysique et de morale X (1902), S. 197.

[2] Vgl. Niemirower: Der Zusammenhang von Willensfreiheit, Gewissen, Belohnung u. Strafe. Bern 1896. S. 51, 69.

oder Ereignissen; das ist Verantwortlichkeit im allgemeinen. Ihre Voraussetzung ist der ebenfalls auf eine Reihe von wirklichen und mehr noch von nur möglichen Handlungen sich beziehende Zustand der Zurechnungsfähigkeit des Täters. Hat man aber eine einzelne vollzogene Handlung im Auge, liegt also Verantwortlichkeit für einen speziellen Fall vor, dann ist die Voraussetzung die Zurechentlichkeit des Täters, die Zurechenbarkeit der Tat, welche beide, wie wir früher bestimmten, der Ausdruck sind für eine einzelne gegebene kausale Beziehung.

Der alltägliche Sprachgebrauch zeigt uns, — das haben die Beispiele erkennen lassen — dafs Verantwortung und Verantwortlichkeit nicht konstante und überall gleiche Gröfsen sind, sondern in verschiedenen Graden, verschiedenem Umfang gegeben sind.

Häufig genug hört man von dem verantwortungsvollen Amte etwa eines Statthalters, von dem bescheidenen Posten eines untergeordneten Bediensteten, der nur eine geringe Verantwortung trage, von einer schweren, drückenden Last der Verantwortung und wieder von leichter Verantwortung. Das Mafs der Verantwortung oder, wie es gegenüber den hier in Betracht kommenden nur möglichen Handlungen heifsen mufs, der Verantwortlichkeit im allgemeinen, hängt in diesen Fällen ab von der Gröfse des aus einer eventuellen mangelhaften Amtsführung wahrscheinlich erwachsenden Übels, der Gröfse der geforderten Pflichttreue und der Gröfse des eventuell zu gewärtigenden Vorwurfes, der Heftigkeit unserer sittlichen Reaktion.

Das Mafs der Intensität des Enttäuschungsgefühles bei denen, welche von jenen ein pflichtgemäfses Handeln erwarteten, ist hier nicht entscheidend, wenngleich diese Erwartung gegenüber dem Statthalter stärker ist wie gegenüber dem niederen Bediensteten. Andernfalls müfste dieser Posten von geringer Verantwortlichkeit bei einem anerkannt nachlässigen Bediensteten noch weniger verantwortungsvoll sein und das verantwortungsreiche Amt des Statthalters bei einem notorisch sorglosen, pflichtvergessenen Inhaber gleichfalls an Schwere der Verantwortlichkeit verlieren, was bekanntlich nicht der Fall ist. So liegt denn bei diesem Gedankenzusammenhang weder in der Person des Verantwortlichen noch in derjenigen des Beurteilenden, des zur Verantwortungsforderung Berechtigten der das Mafs der

Verantwortlichkeit bestimmende Faktor, sondern in dem Umfang des aus der zu vermeidenden, psychologisch und sittlich zurechenbaren Handlungsweise eventuell erwachsenden Übels, in dem Maſs der zu seiner Abwendung geforderten Pflichttreue und in der Schärfe der eventuellen sittlichen Verurteilung — wir könnten auch sagen: in der Zahl und dem Unwerte der eventuellen Objekte der psychologischen und sittlichen Zurechnung und unter Umständen auch der strafrechtlichen.

Etwas anderes aber ist gemeint in Wendungen wie: Ich übernehme die volle Verantwortung, oder: Ihn trifft, er trägt die ganze Verantwortung oder nicht alle Verantwortung an dem Unglück. In Wahrheit handelt es sich auch hier nicht um die Verantwortung, die wir als eine bestimmte Handlung charakterisiert haben, sondern nur um die entweder für ein möglicherweise eintretendes Ereignis und seine Folgen (Vorwurf, Strafe usw.) oder für ein wirklich eingetretenes zu erwartende Aufforderung zur Verantwortung, also um Verantwortlichkeit. Was hier den einen voll trifft, den anderen nur in geringerem Grade, nur zu einem Teile, das ist der Vorwurf, die Entrüstung, die sittliche Verurteilung, die Entschädigungspflicht und andere Folgen und das wiederum nur deshalb, weil der erste an jenem Unglück allein die Ursache war, der zweite dagegen diesen Vorfall gemeinsam mit anderen herbeigeführt hat, also nur Teilursache war. So ist jenem das Geschehene psychologisch und sittlich voll zuzurechnen, diesem nur in einem Teile. In solchen und ähnlichen Gedankenzusammenhängen erscheint also das Maſs der Verantwortlichkeit abhängig von dem Umfang, dem Grad der psychologischen und sittlichen Zurechenbarkeit der Tat bzw. der Zurechentlichkeit des Täters, wir können auch sagen: von dem Maſse der kausalen Bedingtheit der Tat durch die Persönlichkeit des Täters.

Endlich können wir noch in einer dritten Richtung quantitative Abstufungen der Verantwortlichkeit, der speziellen wie der allgemeinen, konstatieren. Wir haben bereits als einen charakteristischen Faktor der Verantwortlichkeit im allgemeinen die Erwartung und ihr Begleitgefühl, der Verantwortlichkeit für eine konkrete Tat die Enttäuschung und ihr Begleitgefühl erkannt.

Den mit übermächtigen perversen Trieben Belasteten, den moral insane, so führten wir aus, machen wir für seine wider-

sittlichen Handlungen nicht verantwortlich, so sehr wir sie ihm psychologisch und sittlich zurechnen und die Perversität seiner Natur verabscheuen. Er konnte nicht anders handeln, weil eben seine Persönlichkeit so und nicht anders ist. So haben wir denn auch nichts anderes erwartet und fühlen uns nicht im mindesten durch seine unsittliche Tat enttäuscht. Und ebenso geht es uns beim Hypnotisierten und ähnlichen psychologisch wie sittlich Zurechnungsunfähigen, weil ihr Zustand die Erwartung eines sittlichen — und freilich auch eines unsittlichen — Handelns ausschliefst und damit natürlich die Möglichkeit einer Enttäuschung.

Auch dem in schlechter Umgebung Aufgewachsenen, der ohne Not im Vollgebrauch seiner geistig-sittlichen Kräfte stiehlt, rechnen wir seine gesetzwidrige Tat voll an; denn sie ist voll und ganz in der Gesetzwidrigkeit seiner Gesinnung begründet. Und doch werden wir ihm verringerte Verantwortlichkeit und mildernde Umstände zubilligen. Seine Handlungsweise überraschte, enttäuschte uns nicht so sehr, weil wir angesichts seiner mangelhaften Erziehung uns, wenn auch einige, so doch nicht viel Hoffnung gemacht hatten, dafs er pflichtmäfsig handeln würde.

Aus dem gleichen Grunde kann man Kinder bei voller psychologischer und sittlicher Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen d. h. für alle ihre Handlungen, genauer gesprochen allerdings nur für eine grofse Zahl derselben, minder verantwortlich nennen, da bei ihrem lückenhaften sittlichen Urteilsvermögen und ihrer mangelhaften Willensentwicklung ein pflichtmäfsiges Handeln mit wenig Sicherheit vorausgesehen werden kann, mit um so weniger Sicherheit, je jünger sie sind, bei gleichalterigen aber, je mangelhafter die Erziehung ist.

Begeht dagegen ein vollsinniger, geistig und körperlich gesunder Erwachsener, der eine sorgfältige Erziehung genossen hat und von dem wir deshalb mit gutem Recht und vollem Vertrauen ein durchaus gesetzmäfsiges Handeln erwarteten, einen Diebstahl, dann sind wir bitter enttäuscht und das heftige Gefühl dieser Enttäuschung verbindet sich mit dem sittlichen Gefühl der Verwerfung dieser Handlungsweise zu dem Affekte der sittlichen Empörung, Entrüstung. Bei dieser Reihe ist der steigernde Faktor die zunehmende Intensität des Enttäuschungsgefühles, das die Beurteilenden erleben.

So ist die Gröfse der Verantwortlichkeit das Resultat von

drei Koeffizienten, indem sie abhängt erstens vom Umfang des aus einer Handlung möglicherweise erwachsenden Übels sowie der davon bestimmten Gröfse der entsprechenden sittlichen Forderung und der eventuellen sittlichen Reaktion, zweitens vom Mafse der kausalen Bedingtheit der Handlung durch die Persönlichkeit, drittens von der Stärke der Erwartung eines vorschriftsmäfsigen Verhaltens und des eventuellen Enttäuschungsgefühles. Die Gröfse eines jeden dieser drei Faktoren ist nicht abhängig von der Gröfse eines der zwei anderen, sondern ist bedingt durch die psychische Eigenart und den sittlichen Wert, richtiger Unwert der Persönlichkeit, durch die Eigenart der Tat und ihrer Umstände und durch ihr Verhältnis zum Täter.

Das Fehlen, der Nullwert eines einzigen der Koeffizienten hebt die Verantwortlichkeit auf. Es tritt dann, wie wir ja sahen, Unverantwortlichkeit oder Verantwortungslosigkeit ein. Bei Ausscheiden oder Nullwert des ersten und dritten Koeffizienten besteht die psychologische und sittliche Zurechnungsfähigkeit weiter. Der Nullwert des zweiten dagegen bedingt Zurechnungsunfähigkeit. Daraus ergibt sich, dafs die Zurechnungsfähigkeit zwar eine unerläfsliche Vorbedingung für die Verantwortlichkeit ist, aber für sich allein keineswegs ausreicht, sich nicht, wie meist angenommen wird, mit Verantwortlichkeit deckt, sondern noch das Mitwirken anderer Koeffizienten erfordert, also nur Teilbedingung ist.

Übrigens wird auch das Wort Unverantwortlichkeit wie Verantwortlichkeit angewendet sowohl gegenüber wirklich vorliegenden, vollzogenen Handlungen wie gegenüber nur möglichen Handlungen und zum Ausdruck sowohl einer bestimmten Beziehung wie eines Zustandes ganz ebenso wie das Wort Zurechnungsunfähigkeit.

Die Folgen der Verantwortung, um mit ein paar Worten auch ihrer zu gedenken, sind verschieden, je nachdem die Verantwortung ausgefallen ist.

Ist es mir geglückt, mein inkriminiertes Verhalten als in Wahrheit vorschriftsmäfsig, als berechtigt zu erweisen, dann entgehe ich den bislang noch zurückgehaltenen Vorwürfen, Verweisen, Strafen. Das Gefühl der Empörung und die sittliche Minderbewertung, die dem Entscheid vorauseilend bereits ein Verschulden antizipiert haben, schwinden im Beurteiler. Ich bin in ihrem Urteil, in ihrer Schätzung wieder rehabilitiert.

Glückt mir jener Nachweis nicht oder nur zum Teil, so treten jene bislang zurückgehaltenen Folgen ganz oder doch zum Teil ein, jene von mir vorausgesehenen Dinge, gegen die ich mich durch meinen Verantwortungs- oder Rechtfertigungsversuch schützen wollte. Die aufgeschobene Reaktion seitens des Forums der Verantwortung oder derjenigen, deren Gefühle und Interessen das Forum vertritt, läfst sich nicht länger mehr aufhalten und trifft mich als Straffolge.

Diese nahe Beziehung von Verantwortung und Strafe hat es mit sich gebracht, dafs man Zur-Verantwortung-ziehen geradezu mit Strafen identifiziert[1] und Verantwortlichkeit mit der Notwendigkeit gestraft zu werden.[2] Und richtig ist, dafs zwischen beiden ein gewisser Parallelismus existiert. Dafs Mafs der Strafe steht im grofsen und ganzen in geradem Verhältnis zur Gröfse der Verantwortlichkeit. Aber daraus ergibt sich noch keine Identität. Die Verantwortlichkeit und das Mifslingen der Verantwortung sind die Voraussetzungen der Strafe und nicht mehr. Mit der Strafe selbst als einem Übel, das wir dem Verletzer der sittlichen oder rechtlichen Vorschriften zufügen, um durch die Motivationskraft der Erinnerungsvorstellung des Übels diesen Vorschriften ein Hilfsmotiv an die Seite zu geben, mit dem vereint sie die übermächtigen sitten- und gesetzesfeindlichen Antriebe zu unterdrücken vermögen: mit der Strafe beginnt ein völlig neuer Prozefs.

Damit haben wir aber die Grenzen unserer Untersuchung erreicht. So skizzenhaft sie auch vielfach geblieben ist, so wenig sie das reiche, nur allzu reiche Gebiet erschöpft hat, die Hoffnung dürfte sie doch ergeben haben, dafs anscheinend unlösbare Schwierigkeiten und Widersprüche, mit denen besonders das Strafrecht zu schaffen hat, sich heben lassen, wenn die Begriffe Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit und die sich um sie gruppierenden Schwesterbegriffe nicht mehr, wie bislang in Ethik, Psychiatrie und Strafrecht meist üblich, als gleichbedeutend oder doch als verwandt gebraucht, sondern scharf unterschieden und streng auseinander gehalten werden.

---

[1] STEINITZ: Der Verantwortlichkeitsgedanke im 19. Jahrhundert (*Zeitschr. f. päd. Psychol.* **3**, S. 374).

[2] LÖFFLER: Mitteilg. d. internat. kriminalist. Vereinigg. VI, S. 389 ff., der freilich auf eine strenge Definition der Verantwortung verzichtet.

Was endlich das viel umstrittene Verhältnis der Verantwortlichkeit zur Willensfreiheit betrifft, so hat, hoffen wir, die Untersuchung gezeigt, daſs Verantwortung und Verantwortlichkeit sich mit dem Determinismus recht wohl in Einklang bringen lassen, so daſs es keineswegs nötig ist, diese Begriffe aus der wissenschaftlichen Behandlung der Ethik und des Strafrechts zu eliminieren, wie das besonders die neuere italienische Strafrechtsschule, Ferri voran, versucht.[1] Es ist aber auch die Konstruktion eines intellegiblen Charakters nicht vonnöten, der sich bereits zum Verständnis der Zurechnung als entbehrlich erwiesen hat. Und überflüssig ist endlich auch M. E. Mayers Konstruktion.[2] Weil er die Verantwortung nicht begreifen kann ohne die indeterministische Freiheit, diese aber als vernunftwidrig verwirft, so gründet er die Verantwortlichkeit auf den dem Wesen des Menschen unausrottbar anhaftenden Glauben an diese in Wahrheit nicht existierende Freiheit, auf eine Illusion, auf einen wenn auch unausrottbaren Schein, ein Verfahren, das er doch Hertz und Rée selbst zum Vorwurf macht.[3]

Die Tatsache der Verantwortlichkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls kann darum auch vom Indeterminismus nicht als Argument gegen den Determinismus ins Feld geführt werden, wenn das auch noch so oft und mit noch so beredten Worten geschieht. Sie ist im Gegenteil geradezu eine Instanz gegen ihn, so gut wie die Tatsache der Zurechnung, ihre Voraussetzung. Verantwortung, Zurechnung, Determinismus — eines trägt und hält das andere. Das ist das Endergebnis unserer Überlegungen.

---

[1] Vgl. Gretener: Replik S. 31, 14.

[2] M. E. Mayer a. a. O. S. 92—101.

[3] M. E. Mayer a. a. O. S. 94; Hertz: Das Unrecht S. 129; Rée: Der Ursprung der moralischen Empfindungen § 3 und Philosophie (Nachgelass. W.) § 142 ff., S. 329 ff.

# Namenregister.

## Verbesserungen.

S. 21 Z. 21 von oben ist „undeterminiert“ zu lesen statt „determiniert“.

S. 28 Z. 13 von unten ist nach „zu können“ einzufügen „oder gekonnt zu haben“.

S. 35 letzte Zeile ist nach „dafs wir“ einzufügen „obwohl wir anscheinend anders hätten wollen und handeln können“.

S. 47 Z. 11 von oben ist „gerade nicht“ zu lesen statt „nicht gerade“.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

